

Wien, im Oktober 2023

STUDIE

Ökonomische Bewertung und Effekte von vermögensbezogenen Steuern

Studie im Auftrag
der Julius-Raab-Stiftung und der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG

ENDBERICHT

Ökonomische Bewertung und Effekte von vermögensbezogenen Steuern

Oktober 2023

Univ.-Prof. Dr. Monika Köppl-Turyna, DI Johannes Berger, Mag. Ludwig Strohner

Wissenschaftliche Assistenz: Lars Rehbach, Lena Torlutter

Studie im Auftrag der Julius-Raab-Stiftung und Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG

EXECUTIVE SUMMARY

In regelmäßigen Abständen wird in Österreich die Einführung einer Vermögensteuer gefordert. Damit sollen einerseits öffentliche Ausgaben finanziert und andererseits Umverteilungsziele bei Vermögen erreicht werden. Österreich weist gegenüber einigen anderen OECD-Ländern vergleichsweise niedrige Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern auf. Dabei ist zu beachten, dass sich die Einnahmen in diesen Ländern zu großen Teilen auf grundstücksbezogene Steuern und nicht auf eine Vermögensteuer stützen. Darüber hinaus ist eine Gesamtbetrachtung relevant. Österreich weist mit über 43 % Abgabenquote eine sehr hohe Belastung mit Abgaben auf, die zudem stark auf Erwerbs- und Kapitaleinkommen konzentriert ist. Aus ökonomischer Sicht besteuern eine Vermögensteuer und Steuern auf Kapitalerträge eine in weiten Teilen kongruente Bemessungsgrundlage. Dementsprechend würde eine Vermögensteuer zusätzlich zur bereits bestehenden Belastung von Kapitalerträgen erhoben und beschränkt die Investitionstätigkeit. Beispielsweise sieht das eidgenössische Steuersystem eine Vermögensteuer für Körperschaften, die sogenannte Kapitalsteuer, vor. Gleichzeitig ist der Körperschaftsteuersatz mit im Schnitt 14,6 % deutlich niedriger als in vielen anderen Staaten, sodass die effektive Steuerbelastung dennoch niedriger als in Österreich ist.

Die vorliegende Untersuchung legt nahe, wie bereits in anderen Studien festgehalten, dass die Vermögen in Österreich im internationalen Vergleich ungleich verteilt sind. Hierfür sind mehrere Ursachen anzuführen. Häufig wird der niedrige Anteil an Immobilienvermögen in der Bevölkerung als eine potenziell bedeutende Einflussgröße gesehen. Des Weiteren sind Pensionsvermögen in den Vergleichsdaten nicht berücksichtigt, was insbesondere wegen des großzügigen öffentlichen Pensionssystems zu Verzerrungen führt. Darüber hinaus gibt es eine Korrelation zwischen der Bedeutung des Wohlfahrtsstaates und der Verteilung der Vermögen der privaten Haushalte. Je ausgeprägter der Wohlfahrtsstaat, desto ungleicher die Vermögensverteilung.

Umfassende Vermögensteuern werden heutzutage nur mehr in wenigen europäischen Ländern erhoben. In Österreich war diese bis 1994 in Kraft und belastete insbesondere Unternehmensbeteiligungen. Die rückläufige Anzahl an Ländern mit einer Vermögensteuer ist

insbesondere eine Konsequenz hoher Erhebungskosten und Vermeidungsaktivitäten. Wesentlich einfacher und rechtlich sicherer ist dagegen eine Besteuerung von Kapitalerträgen.

Aus theoretischer Sicht können Vermögensteuern mit einer Reduktion der Vermögensungleichheit und der Förderung der Chancengleichheit begründet werden. Hier sollte aber beachtet werden, dass nicht nur die Verteilung an sich, sondern auch die Höhe der Vermögen relevant für die Bewertung in einem Land sind. Zudem können mit Vermögen auch Status und höhere Zufriedenheit verbunden sein. Darüber hinaus wird argumentiert, dass eine Vermögensteuer zu einem produktiveren Einsatz von Kapital führen könne. Dem steht jedoch gegenüber, dass eine Vermögensteuer das Kapitalangebot reduziert und den notwendigen Kapitalertrag erhöht. Sie verzerrt die Sparentscheidung mit der Folge geringerer Ersparnisbildung und vorgezogenem Konsum. Höhere notwendige Kapitalerträge reduzieren zudem die Unternehmenstätigkeit, da als Folge weniger Unternehmen rentabel sind. Probleme bei der Erhebung und steuerliche Vermeidungsaktivitäten haben zudem immer wieder dazu geführt, dass das Aufkommen aus einer Vermögensteuer gering ausfällt. Hinsichtlich der Erbschaftsteuer fallen die theoretischen Argumente pro und contra sehr ähnlich wie bei einer Vermögensteuer aus.

Die empirischen Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen einer Vermögensteuer auf Basis von Individualdaten zeigen, dass die Bemessungsgrundlage sehr stark auf eine Besteuerung reagiert. Dabei lässt sich aus den Ergebnissen kaum abschätzen, welcher Anteil hiervon auf eine tatsächliche Vermögensreduktion und welcher auf Vermeidungsaktivitäten zurückzuführen ist. Makroökonomische Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass Vermögensteuern zu einer schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung führen. Dabei zeigt sich, dass der Effekt bei Grundsteuern eher gering ausfällt, bei allgemeinen Vermögensteuern jedoch sehr hoch ist.

Um die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer in Österreich zu ermitteln, wird eine Analyse mit dem Makromodell PuMA durchgeführt. Ausgangspunkt der Untersuchung ist eine Vermögensteuer mit einem potenziellen Ex-Ante-Aufkommen von 5 Mrd. Euro jährlich. Nach empirischen Informationen zeigt sich, dass von der Steuer bei Vorliegen eines höheren Freibetrags Unternehmensbeteiligungen in sehr hohem Maße zur Bemessungsgrundlage beitragen. Der Anteil des Immobilienvermögens wird hingegen markant niedriger. Dieser Aspekt wird in der Analyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Simulation zeigen, dass mit der Einführung der Steuer die Investitionstätigkeit in der Ökonomie spürbar nachlässt. Die Investitionen gehen im Vergleich zu einer Situation ohne Vermögensteuer um 5 % zurück. Dies hat Folgen für die Beschäftigung und die Wertschöpfung. Auf längere Frist gehen dadurch gemäß der Modellanalyse mehr als 40.000 Arbeitsplätze verloren, die Einkommen entwickeln sich um 2,5 % schwächer und die Wertschöpfung reduziert sich um 2,3 %. Dies hinterlässt auch Spuren bei den öffentlichen Finanzen. Von den zusätzlichen Einnahmen von 5 Mrd. Euro ex-ante ist längerfristig nur mit einem Nettoeffekt von 2 Mrd. Euro zu rechnen. Diese Schlussfolgerungen spiegeln die empirischen Ergebnisse der Makroliteratur wider.

INHALT

1. Hintergrund und Motivation	1
2. Einordnung der Vermögen und der Vermögensverteilung in Österreich im internationalen Vergleich	3
2.1. Vermögensverteilung in Österreich	3
2.2. Internationale Einordnung des Vermögens privater Haushalte Österreichs	5
2.3. Determinanten des Vermögens in Österreich	9
2.3.1. Eigenheimquote	9
2.3.2. Pensionssysteme	12
2.3.3. Sozialstaat	14
3. Einordnung der vermögensbezogenen Steuern in Österreich und international	16
3.1. Rolle der vermögensbezogenen Steuern im Steuersystem	16
3.2. Internationale Erfahrungen mit Steuern auf Nettovermögen	20
3.2.1. Fragen zur Ausgestaltung einer Vermögensteuer	23
3.3. Internationale Erfahrungen mit einer Erbschaftsteuer	27
4. Ergebnisse der Literatur über die Wirkung von vermögensbezogenen Steuern	39
4.1. Theoretische Diskussion	39
4.1.1. Typologie der Kapitalbesteuerung	39
4.1.2. Nettovermögensteuer	39
4.1.3. Erbschaftsteuer	46
4.2. Empirische Literatur	50
4.2.1. Nettovermögensteuer	50
4.2.2. Erbschaftsteuer	55
4.3. Makroökonomische Ergebnisse der Literatur	56
5. Simulation der Effekte einer Nettovermögensteuer für Österreich	60
5.1. Kurzbeschreibung des Modells	60
5.2. Vermögen in Österreich und Beschreibung des Szenarios	64
5.3. Volkswirtschaftliche Ergebnisse	67

5.4. Beispiele zur Veranschaulichung der steuerlichen Belastung _____ 70

6. Literaturverzeichnis _____ **74**

ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Abbildung 1: Zusammensetzung des Vermögens in Österreich für unterschiedliche Vermögensgruppen	5
Abbildung 2: Relative Vermögensverteilung in den OECD-Ländern	6
Abbildung 3: Absolutes Vermögen pro Kopf und pro Haushalt in ausgewählten OECD-Ländern (1), in Euro	8
Abbildung 4: Absolutes Vermögen pro Kopf und pro Haushalt in ausgewählten OECD-Ländern (2), in Euro	9
Abbildung 5: Eigenheimquoten in der EU	10
Abbildung 6: Korrelation Nettovermögen und Eigenheimquote für die unteren 40 %	10
Abbildung 7: Korrelation Nettovermögen und Eigenheimquote für die oberen 10 %	11
Abbildung 8: Vermögen in den betrieblichen und privaten Pensionen (zweite und dritte Säule) in ausgewählten OECD-Ländern, 2020	13
Abbildung 9: Verteilung von Nettopensions-, Netto- und Nettogesamtvermögen	14
Abbildung 10: Korrelation Sozialausgaben und Nettovermögen	15
Abbildung 11: Gesamtabgabenbelastung nach Kategorien, 2020, in Prozent des BIP	17
Abbildung 12: Zusammensetzung der vermögensbezogenen Steuern, 2020, in Prozent des BIP	18
Abbildung 13: Grundsteuer im internationalen Vergleich	19
Abbildung 14: Entwicklung der Zahl der OECD-Länder, die zwischen 1990 und 2017 eine Nettovermögensteuer erhoben	21
Abbildung 15: Einnahmen aus Nettovermögensteuern (2021) in ausgewählten Ländern	22
Abbildung 16: Aufkommen aus der Nettovermögensteuer über die Zeit	23
Abbildung 17: Steuereinnahmen durch die Erbschaftsteuer in Prozent des BIP in ausgewählten OECD-Ländern, 2021	29
Abbildung 18: Steuereinnahmen durch die Erbschaftsteuer (1965 – 2020)	30
Abbildung 19: Steuerfreibeträge für die Kinder des Erblassers im Zeitverlauf (in tausend Euro)	32
Abbildung 20: Spitzensteuersätze im Zeitverlauf	32
Abbildung 21: Länderübersicht der Bewertungsansätze von Vermögenswerten für die Erbschaftsteuer (1)	34
Abbildung 22: Länderübersicht der Bewertungsansätze von Vermögenswerten für die Erbschaftsteuer (2)	35
Abbildung 23: Steuerliche Behandlung je nach Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser, am meisten begünstigt bis am wenigsten begünstigt	36
Abbildung 24: Steuerbefreiungen für steuerpflichtige Vermögenswerte (1)	38

Abbildung 25: Steuerbefreiungen für steuerpflichtige Vermögenswerte (2)	38
Abbildung 26: Schematische Darstellung von PuMA	63
Tabelle 1: Verteilung der Vermögen auf Perzentile (in 1.000 Euro, 2021)	4
Tabelle 2: Geschichte der Nettovermögensteuer in ausgewählten Ländern	22
Tabelle 3: Steuerfreibeträge der Nettovermögensteuer in diversen Ländern (2017 oder zuletzt, in Euro)	24
Tabelle 4: Behandlung von Vermögenswerten bei der Nettovermögensteuer (1)	26
Tabelle 5: Behandlung von Vermögenswerten bei der Nettovermögensteuer (2)	26
Tabelle 6: Aktuelle Steuern auf Erbschaften und Schenkungen innerhalb der OECD	28
Tabelle 7: Historische Steuern auf Erbschaften und Schenkungen innerhalb der OECD	29
Tabelle 8: Steuerfreibeträge von Familienangehörigen (in USD)	31
Tabelle 9: Typologie von Steuern mit Bezug zu Kapital	39
Tabelle 10: Komponenten des Nettovermögens (in 1.000 Euro)	64
Tabelle 11: Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer	70
Tabelle 12: Vermögensstruktur der Beispielhaushalte	72
Tabelle 13: Steuerliche Belastung des Kapitaleinkommens der Beispielhaushalte	72

1. HINTERGRUND UND MOTIVATION

In regelmäßigen Abständen wird die Einführung einer Vermögensteuer zur Finanzierung von öffentlichen Ausgaben gefordert. Diese Forderung wird aus verschiedenen Gründen erhoben. Erstens werden von den demographischen Veränderungen erhöhte Anforderungen an den Sozialstaat ausgehen. Insbesondere die zu erwartende hohe Dynamik der Ausgaben für Pensionen, Gesundheit und Pflege wird als Grund für zusätzliche öffentliche Einnahmen hervorgehoben. Zweitens besteht eine Ungleichheit bei der Verteilung der privaten Vermögen, die stärker als bei den Einkommen ist. Auch wenn normative Argumente zumeist im Vordergrund stehen, wird ebenso mit negativen ökonomischen Auswirkungen einer ungleichen Vermögensverteilung argumentiert, für die es allerdings für entwickelte Länder, wie eben Österreich, keine belastbare Evidenz gibt (siehe z. B. Neves et al., 2016).

Diesen Gründen ist aber entgegenzuhalten, dass Österreich im internationalen Vergleich bereits eine hohe Abgabenbelastung aufweist. Mit über 43 % im Jahr 2021 liegt diese um mehr als 2 Prozentpunkte über dem Schnitt der EU. Dieser Abstand hat sich gegenüber dem Jahr 1995 kaum verändert, gegenüber Deutschland und der Schweiz nur leicht verringert. Ein großer Teil der Einnahmen speist sich aus der Besteuerung von Erwerbseinkommen über Sozialversicherungsbeiträge und die Lohn- und Einkommensteuer, Kapitaleinkommen wie die Körperschaft- und die Kapitalertragsteuer und konsumbezogene Abgaben.

Vermögenssteuern werden heutzutage nur noch in wenigen europäischen Ländern erhoben. In Österreich war dies bis 1994 der Fall. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass diese mit beträchtlichen Erhebungskosten und Vermeidungsaktivitäten verbunden sind. Die Bewertung von Vermögensteilen ist regelmäßig aufwändig. Zudem ermöglicht sie einen Bewertungsspielraum, was mit Unsicherheiten hinsichtlich der Anerkennung der Finanzbehörden gekoppelt ist. Wesentlich einfacher und rechtlich sicherer ist dagegen eine Besteuerung von Kapitalerträgen. Als Folge davon haben viele Staaten eine in der Vergangenheit bestehende Vermögensteuer abgeschafft.

Die Erbschaftsteuer wurde in Österreich im Jahr 2008 abgeschafft. Auch bezüglich der Erbschaftsteuer gibt es Stimmen, die eine Wiedereinführung fordern. Damit soll die Vermögensungleichheit reduziert werden. In der Praxis zeigen sich, ebenso wie bei der Vermögensteuer, Schwierigkeiten, die zu besonderen Regelungen führen, um die wirtschaftlichen Folgen der Steuer abzufedern. Dazu gehören insbesondere die Behandlung von Unternehmenseigentum im Rahmen von Erbschaften. Damit entstehen aber Anreizstrukturen, die zu ineffizienten Allokationen führen können und Umverteilungsziele konterkarieren.

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern eine (Wieder-)Einführung einer Nettovermögensteuer in Österreich Auswirkungen auf die wirtschaftliche Aktivität haben würde. Das Forschungsvorhaben sieht eine Untergliederung in zwei Teile vor: eine Bestandsaufnahme der Besteuerung von Vermögen in Österreich und die Einordnung im internationalen Kontext, sowie eine Analyse der wirtschaftlichen Folgewirkungen einer potenziellen Vermögensbesteuerung.

Der erste Teil der Studie beschäftigt sich mit der Einordnung der Vermögensungleichheit sowie der vermögensbezogenen Besteuerung in Österreich. In diesem Teil der Studie wird auch eine umfassende Analyse der Vermögensverteilung in Österreich vorgenommen, mit einer Diskussion der Gründe für die vergleichsweise

international hohe Ungleichheit der Vermögen. Insbesondere der Household Finance Consumption Survey (HFCS) des Europäischen Zentralbankensystems stellt hierfür eine wichtige Datengrundlage dar.

Ähnlich wie bei umweltbezogenen Steuern existieren derzeit bereits mehrere vermögensbezogene Abgaben im österreichischen Steuersystem. Eine „allgemeine“ und explizite Vermögensteuer existiert zwar nicht, jedoch verschiedene Steuern, die *de facto* auf spezifische Formen von Vermögen eingehoben werden. Im zweiten Schritt erfolgt eine Einordnung der vermögensbezogenen Besteuerung im Rahmen eines internationalen Vergleichs. Hier werden Unterschiede in Bezug auf die Art der vermögensbezogenen Besteuerung zwischen den einzelnen Ländern herausgearbeitet.

In der Folge wird eine Analyse der volkswirtschaftlichen Effekte einer Einführung einer Vermögensteuer in Österreich vorgenommen. Hierzu wird in einem ersten Schritt eine Literaturanalyse der empirischen Evidenz für die Wirkungen verschiedener Steuerkategorien vorgenommen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Nettovermögensteuer, die Erbschaftsteuer und die Grundsteuer gelegt. Darauf aufbauend erfolgt eine Simulation der Effekte für Österreich mit dem Makromodell PuMA. Es wird eine jährliche umfassende Vermögensteuer auf das Nettovermögen der privaten Haushalte in Österreich angenommen. Die Simulation liefert Auswirkungen auf eine breite Palette von Indikatoren für die volkswirtschaftliche Entwicklung, wie etwa die Investitionstätigkeit der Unternehmen, das Bruttoinlandsprodukt, den privaten Konsum usw. Insbesondere werden auch fiskalische Effekte ausgewiesen. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Einführung einer Vermögensteuer werden dynamisch dargestellt. Zur Veranschaulichung werden auch zwei Beispielhaushalte präsentiert, die helfen sollen, die Höhe der Vermögensteuer besser einzuordnen.

2. EINORDNUNG DER VERMÖGEN UND DER VERMÖGENSVERTEILUNG IN ÖSTERREICH IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

In diesem Abschnitt werden zunächst in Kapitel 2.1 die Vermögensverteilung sowie die Zusammensetzung von Vermögen in Österreich diskutiert und in Kapitel 2.2 eine Einordnung im internationalen Vergleich vorgenommen. Kapitel 2.3 stellt exemplarisch einige Einflussfaktoren für den gesamtwirtschaftlichen Vermögensaufbau und die Vermögensverteilung dar. Vermögen kann in Sach- und Geldvermögen unterteilt werden. Zum Sachvermögen gehört das Eigentum an unbeweglichem Vermögen (Wohn- oder Gewerbeimmobilien), an beweglichem Vermögen, an nicht-börsennotierten Unternehmensanteilen und immateriellen Vermögenswerten, wie Patenten. Zum Geldvermögen zählen Bargeld, Geldanlagen, Wertpapiere und Forderungen. Der Household Finance and Consumption Survey (HFCS) des Eurosystems, der Vermögenswerte der privaten Haushalte erhebt, folgt prinzipiell dieser Unterteilung. Darüber hinaus wird in der Finanzwissenschaft auch noch das Humankapital als Vermögen betrachtet, wobei die Bewertung mit besonderen Schwierigkeiten behaftet ist. Vermögen, die einer Nettovermögensteuer unterliegen, können sehr stark variieren und spiegeln länderspezifische Präferenzen wider.

2.1. Vermögensverteilung in Österreich

Die Darstellung der Vermögensverteilung in Österreich erfolgt auf Basis des HFCS des Europäischen Zentralbankensystems, der die Vermögensbestände der privaten Haushalte erfasst. Der HFCS stellt derzeit die umfassendste Erhebung zu Vermögensbeständen auf Haushaltsebene dar. Er wurde bislang viermal durchgeführt, beginnend mit der ersten Welle im Jahr 2010/11. Die letzte Welle wurde im Sommer 2023 veröffentlicht. Die Größe der Nettostichprobe hängt von der Response Rate der kontaktierten Haushalte ab und belief sich zwischen knapp 2.300 teilnehmenden Haushalten (in der letzten Welle) und 3.100 Haushalten. Die Stichprobe entspricht in der letzten Welle rund 0,06 % aller privaten Haushalte in Österreich. Das gesamte erhobene Nettovermögen belief sich in den ersten beiden Wellen hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung auf rund 1 Billion Euro, wovon zwischen 550 Mrd. Euro und 620 Mrd. Euro auf die oberen 10 % entfallen. In der letzten Welle 2021 wurde ein Nettovermögen für die privaten Haushalte von knapp 1,2 Billionen Euro erhoben. Seit der ersten Welle hat sich die Ungleichverteilung der Nettovermögen der privaten Haushalte nach den HFCS-Daten markant reduziert (beispielsweise der Gini-Koeffizient von 0,76 auf 0,69 oder der Anteil der Top-10 Haushalte am gesamten Nettovermögen aller Haushalte von 61 % auf 51,5 %), wobei aber darauf hinzuweisen ist, dass infolge der Stichprobengröße derartige Trendableitungen mit Vorsicht zu genießen sind.

Tabelle 1: Verteilung der Vermögen auf Perzentile (in 1.000 Euro, 2021)

Perzentile	Sachvermögen	Finanzvermögen EZB-Definition	Bruttovermögen	Gesamtes Kreditvolumen	Nettovermögen
P1	0	0	0	0	-8
P5	0	0	1	0	0
P10	0	1	3	0	2
P20	2	4	11	0	10
P30	6	8	26	0	24
P40	17	12	53	0	51
P50	88	19	141	0	128
P60	194	24	224	0	208
P70	264	35	304	0	281
P80	379	58	435	4	407
P90	636	110	732	36	702
P95	925	177	1.068	95	1.042
P99	2.124	465	2.614	304	2.525

Werte in 1.000 Euro.

Quelle: HFCS Austria 2021, OeNB. • Erstellt mit Datawrapper

ECO AUSTRIA
INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Dem HFCS zufolge betrug der Anteil jener österreichischen Haushalte, die im Jahr 2021 über kein oder negatives Nettovermögen, also Bruttovermögen minus Schulden, verfügten, 3,6 %. Das durchschnittliche Haushaltsvermögen betrug 293.000 Euro und übertraf das Medianvermögen von 128.000 Euro. Die vermögendsten 5 % aller österreichischen Haushalte besaßen im Jahr 2021 ein Nettovermögen von über einer Million Euro (vgl. Tabelle 1).¹

Im HFCS werden grob das Sachvermögen, das Finanzvermögen und das ausstehende Kreditvolumen erfasst. Das Sachvermögen besteht wiederum u. a. aus dem Hauptwohnsitz, weiteren Immobilien, Fahrzeugen sowie Unternehmensbeteiligungen. Was das Sachvermögen anbelangt, so gaben 2021 14,3 % aller Haushalte in Österreich an, keines zu besitzen. Stellt das eigene Auto bei weniger vermögenden Haushalten oft das einzige Sachvermögen dar, so besitzen die Haushalte in der oberen Hälfte der Vermögensverteilung zumeist ein Eigenheim. Für die obersten 5 % der Vermögensverteilung machen anderweitiger Immobilienbesitz und Unternehmensanteile einen nennenswerten Teil des Sachvermögens aus. Der konditionelle Median des Sachvermögens, also der Median für jene Gruppe der Haushalte, die über Sachvermögen verfügen, betrug im Jahr 2021 305.000 Euro.

Nur ein sehr kleiner Anteil aller Haushalte (0,1 %) geben laut dem HFCS an, über kein Finanzvermögen zu verfügen. Der konditionelle Median betrug 2021 18.000 Euro und lag damit niedriger als der konditionelle Mittelwert, der im Jahr 2021 mit 48.000 Euro beziffert wurde. Nach Fessler et al. (2023) ist Sachvermögen in Österreich gleicher verteilt als Finanzvermögen.

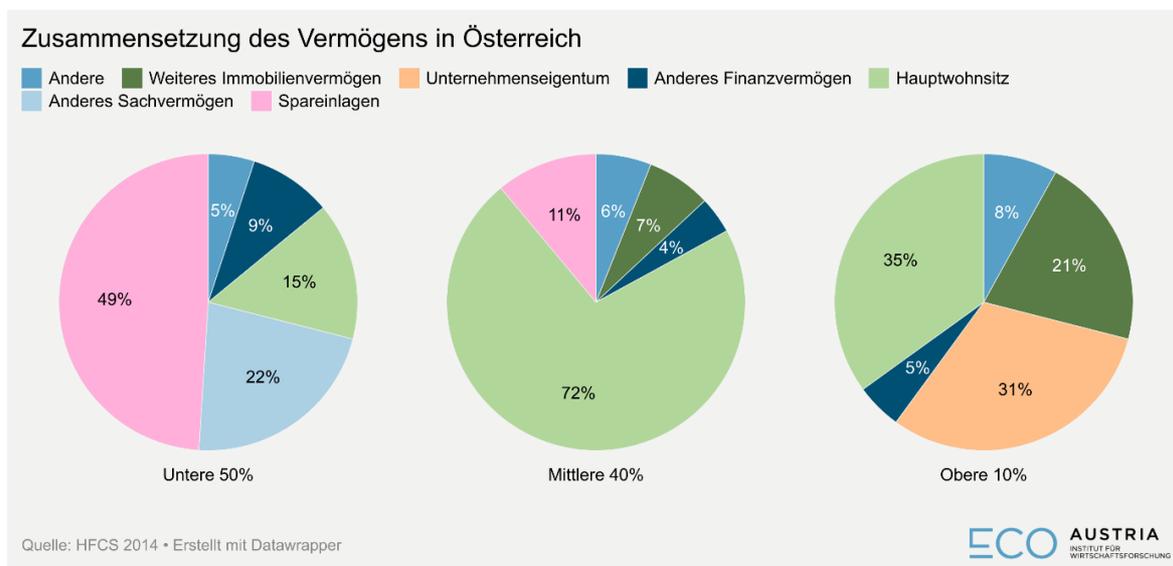
Die Zusammensetzung des Vermögens unterscheidet sich in Österreich je nach Position in der Vermögensverteilung stark. So machen laut HFCS 2014 (vgl. Abbildung 1) Spareinlagen 49 % des Vermögens der unteren 50 % der

¹ In der Tabelle werden Perzentile der Vermögensverteilung dargestellt. Für diese Perzentilsbildung wird der Datensatz der Größe nach geordnet und in 100 gleich große Gruppen eingeteilt. Zur Interpretation der Ergebnisse ist festzuhalten, dass die Perzentileinteilung jeweils innerhalb der Komponente vorgenommen wird. Damit kann ein Haushalt über die Kategorien in verschiedenen Perzentilen vertreten sein. Als Folge davon ergibt sich beispielsweise das Nettovermögen nicht aus der Differenz des Bruttovermögens und des Kreditvolumens bzw. das Bruttovermögen nicht als Summe aus Sach- und Finanzvermögen.

Vermögensverteilung aus. Bei den mittleren 40 % (mit diesem Begriff werden in der Folge Haushalte zwischen dem Median und P90 bezeichnet) haben die Spareinlagen hingegen einen Anteil von 11 %, bei den obersten 10 % der Vermögensverteilung liegt der Anteil lediglich bei unter einem Prozent. Immobilien sind in der Mitte und am oberen Ende der Vermögensverteilung die wesentliche Komponente.

Für die mittleren 40 % stellt der Hauptwohnsitz 72 % des Vermögens dar, zusätzliche 7 % des Vermögens finden sich in weiterem Immobilienvermögen. Bei den oberen 10 % ist das Verhältnis von Hauptwohnsitz und weiterem Immobilienvermögen ausgeglichener, 35 % des Vermögens stellt der Hauptwohnsitz, weitere Immobilienvermögen machen durchschnittlich 21 % des Gesamtvermögens in dieser Gruppe aus. Der Hauptwohnsitz stellt für die unteren 50 % durchschnittlich nur 15 % ihres Gesamtvermögens dar, was auch damit zusammenhängt, dass diese Gruppe in Österreich oftmals in einem Mietverhältnis lebt.

Abbildung 1: Zusammensetzung des Vermögens in Österreich für unterschiedliche Vermögensgruppen



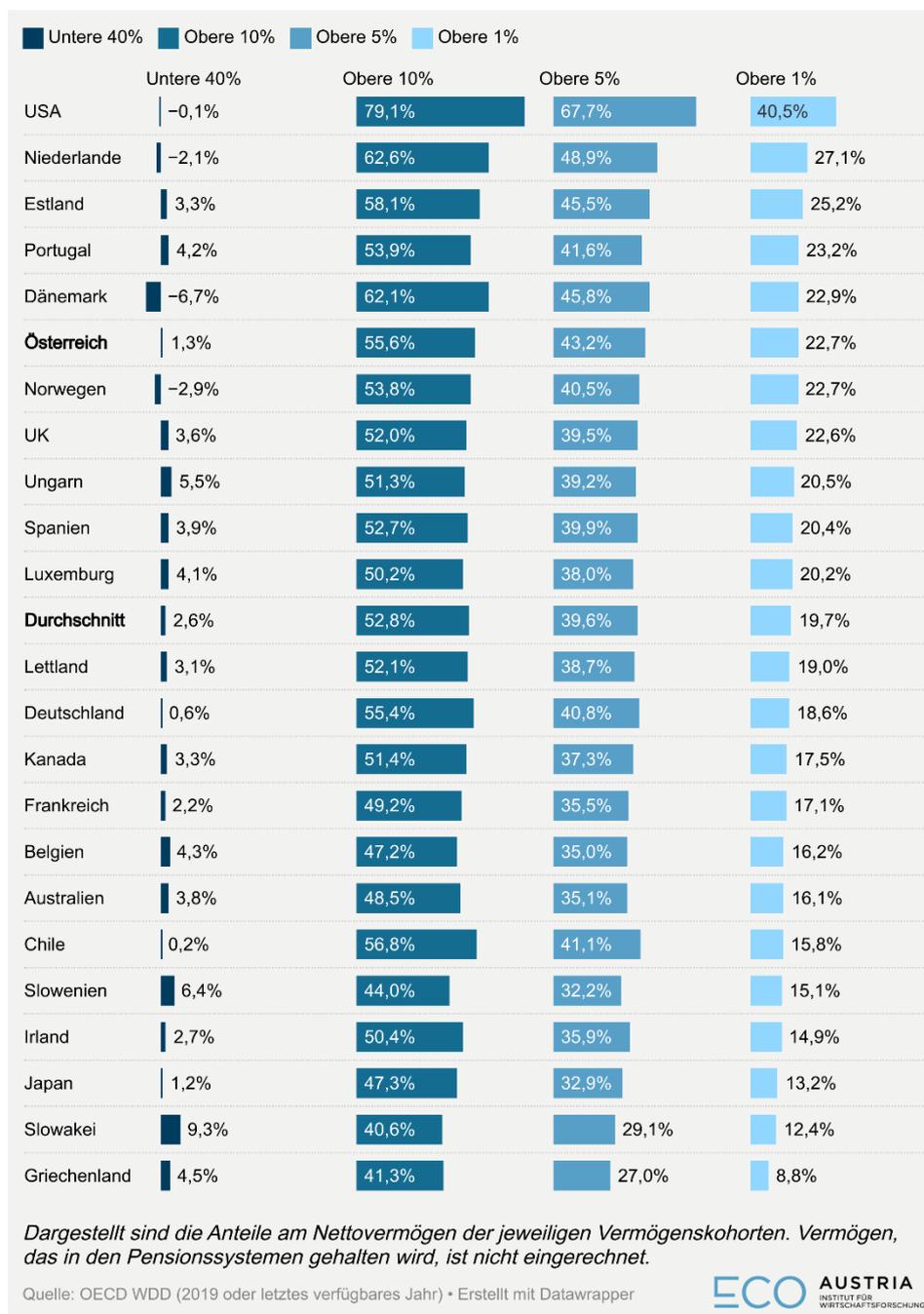
Bei den oberen 10 % spielt zusätzlich Unternehmenseigentum mit durchschnittlich 31 % eine wichtige Rolle am Gesamtvermögen; dieser Posten spielt bei den anderen beiden Gruppen keine Rolle. Analog dazu ist „anderes Sachvermögen“, welches beispielsweise Kraftfahrzeuge beinhaltet, eine wichtige Komponente für das Vermögen der unteren 50 %. Diese Vermögenskategorie wird bei den anderen Vermögenskohorten in der Publikation zum HFCS nicht aufgeführt, was bedeutet, dass sie nur einen unwesentlichen Anteil von deren Vermögen darstellt (unter 1 %).

2.2. Internationale Einordnung des Vermögens privater Haushalte Österreichs

Die Wealth Distribution Database der OECD (WDD – OECD, 2021b) dient der Beobachtung der Vermögensverteilung in den verschiedenen OECD-Mitgliedstaaten. Für die Länder der Eurozone dient der HFCS als Grundlage für diese Datenbank. Auf Basis der OECD WDD lässt sich feststellen, dass Vermögen in Österreich etwas stärker in den obersten Vermögensperzentilen konzentriert ist als im Schnitt der OECD. Die oberen 1 % halten demnach in Österreich 22,7 %

des Nettovermögens im Vergleich zu 19,7 % im OECD-Durchschnitt, bei den oberen 5 % liegt der Wert in Österreich bei 43,2 % im Vergleich zu durchschnittlich 39,6 % in der OECD. Im Gegensatz dazu liegt der Anteil der unteren 40 % in Österreich mit 1,3 % unter dem OECD-Durchschnitt von 2,4 % (vgl. Abbildung 2). Einige mögliche Gründe dafür werden in Kapitel 2.3 angesprochen.

Abbildung 2: Relative Vermögensverteilung in den OECD-Ländern



Im OECD-Datensatz sind die USA jenes Land, in dem die obersten 1% und 5% die höchsten Anteile am Gesamtvermögen aufweisen. Diese beiden Kohorten besitzen dort 40,5% bzw. 67,7% des Nettovermögens. Die

geringste Vermögenskonzentration unter den OECD-Ländern findet man in Griechenland. Hier halten die oberen 1 % rund 9 % und die oberen 5 % rund 27 % des Gesamtvermögens, während die unteren 40 % über circa 4,5 % des Gesamtvermögens verfügen.

In der Slowakei und Slowenien verfügen die unteren 40 % über den größten Anteil am Gesamtvermögen verglichen mit der gleichen Kohorte aus anderen Ländern, nämlich über 9,3 % bzw. 6,4 %. Zugleich liegen diese beiden Länder auch unter denen mit dem geringsten Vermögensanteil der oberen 1 % und 5 %. In Dänemark, den Niederlanden und Norwegen weisen die unteren 40 % im Schnitt ein negatives Nettovermögen auf.²

Nach dieser Datenquelle liegt das durchschnittliche Vermögen der österreichischen Haushalte sowie der ÖsterreicherInnen pro Kopf unter dem OECD-Durchschnitt. Das Durchschnittsvermögen in der OECD liegt bei rund 310.000 Euro pro Haushalt und 138.000 Euro pro Kopf. In Österreich liegen die durchschnittlichen Haushalts- und individuellen Vermögen bei rund 250.000 bzw. 117.000 Euro. Der hohe OECD-Durchschnitt ist hier durch sehr hohe durchschnittliche Vermögensbestände in Dänemark und Luxemburg getrieben. Demnach liegen das Pro-Kopf- und das Haushaltsvermögen bei durchschnittlich 584.000 Euro bzw. 1,158 Mio. Euro in Dänemark³ und 373.000 Euro bzw. 898.000 Euro in Luxemburg. Die Schlusslichter in dieser Liste sind die Slowakei, Griechenland und Lettland. In Lettland liegt das durchschnittliche Individualvermögen bei rund 19.000 Euro, das Haushaltsvermögen bei 43.000 Euro (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4).

² Betriebliche Pensionsvorsorgesysteme werden in der Regel in dieser Statistik der OECD nicht berücksichtigt (OECD, 2021a).

³ Die hohen Werte in Dänemark mögen auch dadurch verursacht sein, dass die Datenerhebung nicht konsistent zum Euroraum (für den die Daten auf der HFCS-Erhebung basieren) ist.

Abbildung 3: Absolutes Vermögen pro Kopf und pro Haushalt in ausgewählten OECD-Ländern (1), in Euro

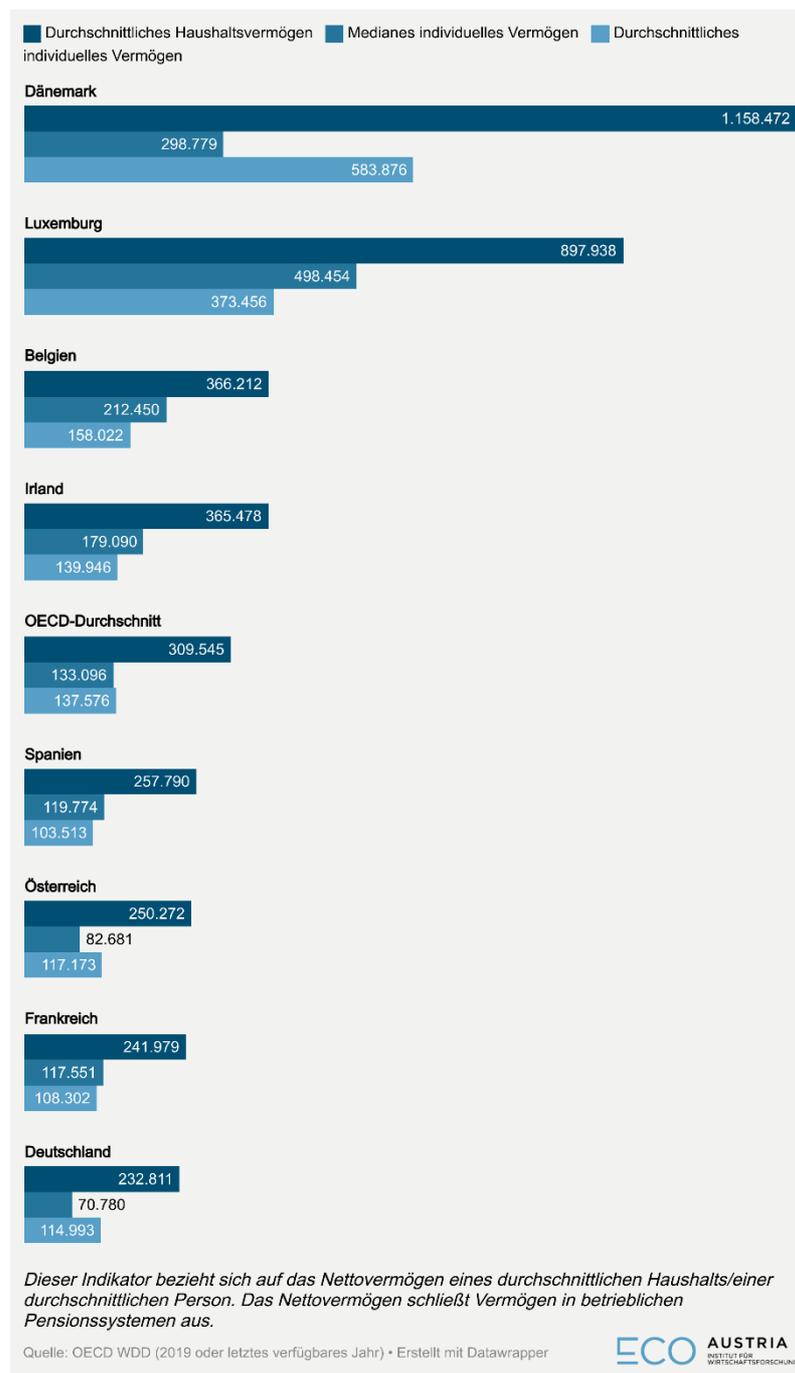
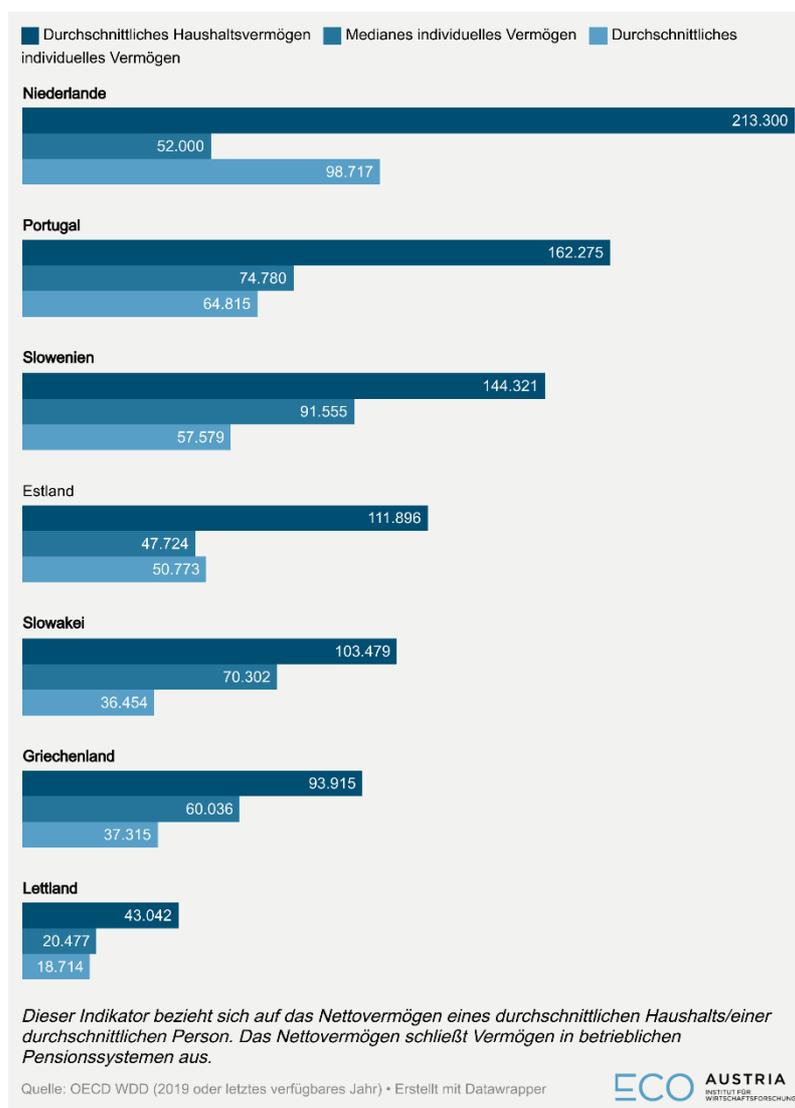


Abbildung 4: Absolutes Vermögen pro Kopf und pro Haushalt in ausgewählten OECD-Ländern (2), in Euro



2.3. Determinanten des Vermögens in Österreich

2.3.1. Eigenheimquote

Anhand von EU-SILC-Daten⁴ aus dem Jahr 2022 (Abbildung 5) lässt sich erkennen, dass Österreich mit Deutschland hinsichtlich der Eigenheimquote das Schlusslicht in der Europäischen Union bildet. Die Quote beschreibt den Anteil der Bevölkerung, der ein Eigenheim besitzt, im Gegensatz zum Anteil, der in einem Mietverhältnis lebt. Die Streuung innerhalb der EU ist hier sehr hoch, von 47 % in Deutschland zu 95 % in Rumänien. Tendenziell lässt sich erkennen, dass die Eigenheimquote vor allem in Osteuropa hoch ist.

⁴ Der EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions) wird als Haushaltsbefragung durchgeführt und dient der Erhebung aktueller und vergleichbarer Quer- und Längsschnittdaten über Einkommen, Armut, soziale Ausgrenzung und Lebensbedingungen.

Abbildung 5: Eigenheimquoten in der EU

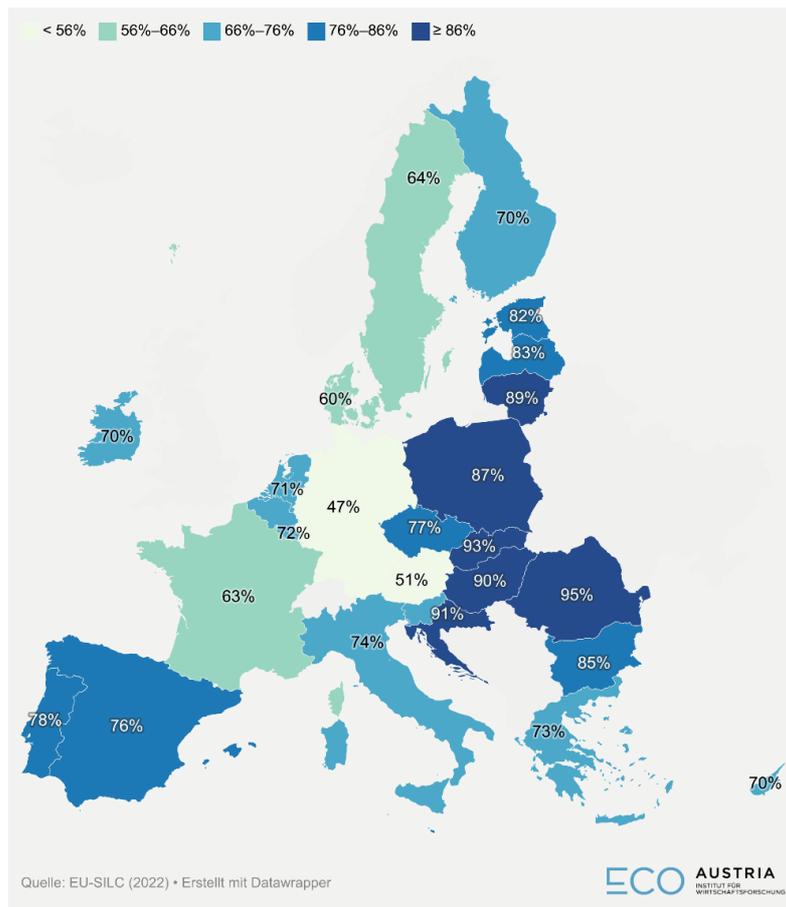
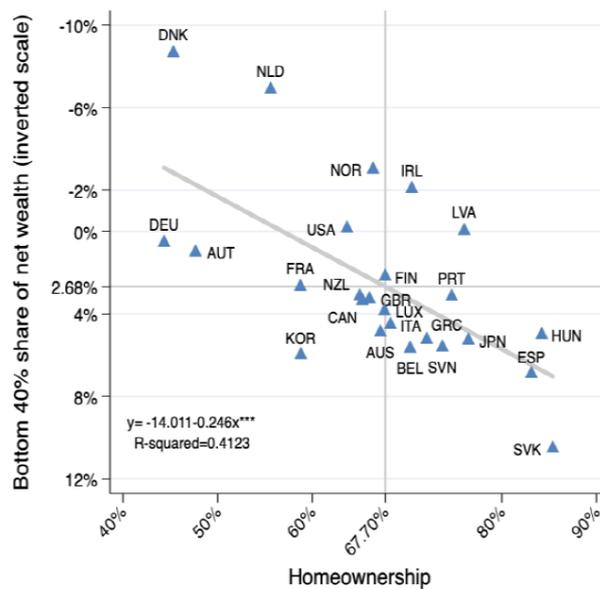


Abbildung 6: Korrelation Nettovermögen und Eigenheimquote für die unteren 40 %

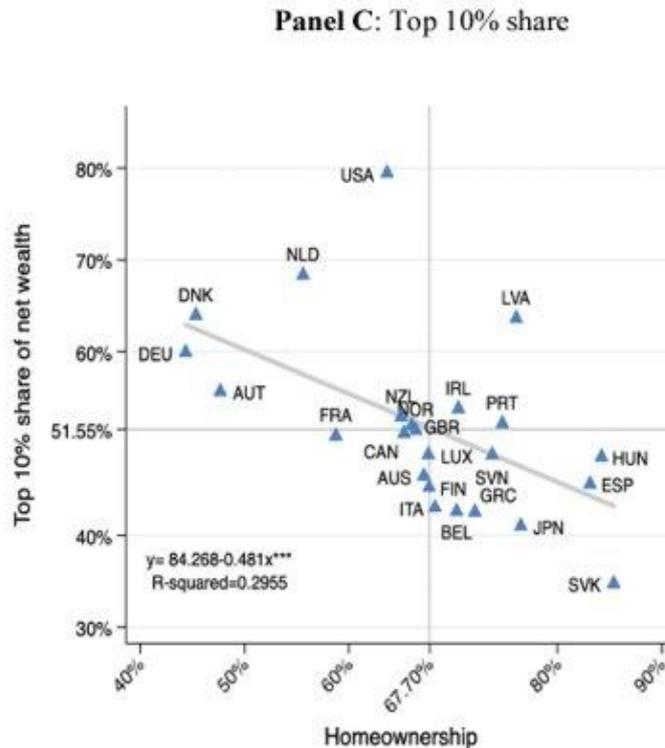


Quelle: Causa, Woloszko und Leite (2019)

Causa, Woloszko und Leite (2019) zeigen in einem OECD Economics Department Working Paper die negative Korrelation von Vermögensungleichheit und Wohneigentum in OECD-Ländern auf. Den Autoren zufolge ist die Vermögensungleichheit in jenen Ländern ausgeprägter, in denen die Eigenheimquoten niedrig sind. Sie finden eine besonders hohe Korrelation für die unteren 40 % der Vermögensverteilung (Abbildung 6). Wo der Anteil der unteren 40 % am Gesamtvermögen niedrig ist, ist auch die Eigenheimquote gering ($R^2 = 0,41$ beim Streudiagramm).

Dieser Zusammenhang zwischen Immobilieneigentum und Vermögensungleichheit bleibt auch für andere Vermögenskohorten bestehen. Für die mittleren 60 % zeigt sich ebenso ein positiver Zusammenhang zwischen Eigenheimquote und Anteil am Gesamtvermögen ($R^2 = 0,29$). Im Vergleich dazu lässt sich in Ländern, in denen die oberen 10 % einen geringeren Anteil am Gesamtvermögen halten (Abbildung 7), eine Korrelation mit höheren Eigenheimquoten erkennen ($R^2 = 0,30$). Die AutorInnen ergänzen jedoch, dass die Korrelation an den Enden der Verteilung weniger deutlich ist; so zeigen sich beispielsweise für Deutschland und Dänemark große Unterschiede in den Vermögensanteilen der unteren 40 % trotz ähnlicher Eigenheimquoten. Ähnlich unterscheidet sich die Vermögenskonzentration bei den oberen 10 % bei Ländern mit ähnlichen Eigenheimquoten. So liegt der Vermögensanteil der oberen 10 % in den USA bei rund 80 %, in den Niederlanden bei 70 % und in Frankreich bei rund 50 %, obwohl diese Länder ähnliche Eigenheimquoten aufweisen (Causa, Woloszko und Leite, 2019).

Abbildung 7: Korrelation Nettovermögen und Eigenheimquote für die oberen 10 %



Quelle: Causa, Woloszko und Leite (2019)

Causa, Woloszko und Leite (2019) zeigen auch, dass Immobilienvermögen in den OECD-Ländern gleicher verteilt ist als das Nettovermögen. Durchschnittlich liegt der Vermögensanteil der mittleren 60 % am Nettogesamtvermögen bei rund 33 %, der Anteil am Immobilien-Eigentum bei etwa 46 %. Darüber hinaus nimmt am oberen Ende der Vermögensverteilung die Bedeutung von anderen Vermögensformen wie Unternehmenseigentum oder auch finanziellem Vermögen zu (Causa, Woloszko und Leite, 2019).

Die AutorInnen ziehen den Schluss, dass ihre Analyse nahelegt, dass Wohneigentum gleicher verteilt ist als das Nettovermögen insgesamt. Wenn Wohneigentum beim Nettovermögen nicht berücksichtigt wird, steigt die Vermögensungleichheit in ihrer Analyse um durchschnittlich ein Viertel (Causa, Woloszko und Leite, 2019). Es wird jedoch angemerkt, dass die ausgleichende Wirkung von Wohneigentum in Ländern, die, wie viele osteuropäische Länder, eine hohe Eigenheimquote haben, tendenziell stärker ist. Den Effekt in Österreich, als Land mit geringer Eigenheimquote, schätzen die AutorInnen als geringer ein.

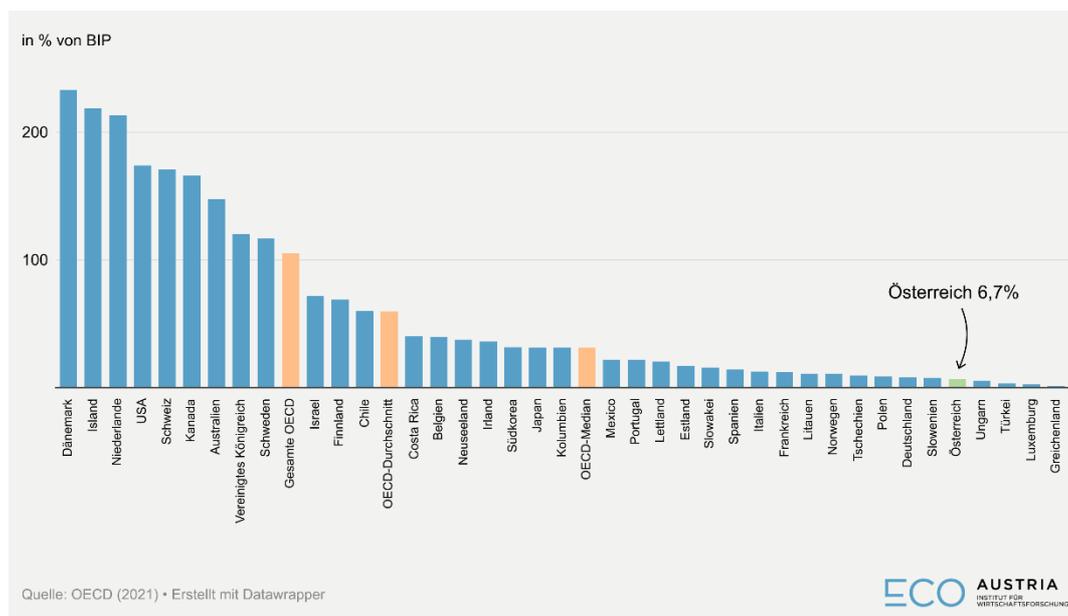
2.3.2. Pensionssysteme

Für eine umfassende Betrachtung der Vermögen und ihrer Verteilung in einem Land wären neben den in den Statistiken erfassten Vermögenswerten auch Pensionsvorsorgevermögen von besonderer Bedeutung. Dabei wäre die Pensionsvorsorge sowohl im öffentlichen als im betrieblichen System zu berücksichtigen. International konsistente Daten, die die Pensionssysteme mitberücksichtigen, liegen nicht vor. Nachfolgend werden daher Informationen über die Bedeutung der privaten und öffentlichen Vorsorge diskutiert.

Pensionssysteme können schematisch in drei Säulen gegliedert werden; hierbei stellt die erste Säule das staatliche Pensionssystem dar, während die zweite Säule die betriebliche Pensionsvorsorge und die dritte Säule die private und freiwillige Vorsorge verkörpert. Die betriebliche Säule wird in den oben genannten Zahlen und Abbildungen zum Nettovermögen oft nicht berücksichtigt. Bei den Pensionsvermögen zeigt sich eine große Spannweite in den OECD-Ländern (Abbildung 8). In Dänemark liegt das Vermögen von betrieblichen und privaten Pensionsvorsorgesystemen bei rund 233 % des Bruttoinlandsprodukts, auch in Island und den Niederlanden liegt es über 200 % des BIP. Im Gegensatz dazu liegt das Pensionsvermögen aus der zweiten und dritten Säule in Griechenland als Schlusslicht in den OECD-Daten bei gerade einmal 1 %. Österreich befindet sich mit 6,7 % des Bruttoinlandsprodukts unter den letzten Plätzen. Damit liegt Österreich weit unter dem OECD-Durchschnitt von 59 %⁵. Insgesamt stellt das Pensionsvermögen in der OECD 105 % des BIP aller OECD-Länder dar. Diese große Diskrepanz zwischen den Ländern hinsichtlich des Pensionsvermögens lässt sich auch durch die historisch gewachsene Rolle der Pensionssysteme erklären: in vielen skandinavischen Ländern war die Bedeutung der zweiten und dritten Säule groß und hat im Zeitverlauf noch zugenommen. In Ländern wie Österreich oder Deutschland, die sich in der Wohlfahrtsstaat-Typologie nach Esping-Andersen (2001) dem korporatistischen Regime zuordnen lassen, liegt der Fokus stärker auf der ersten Säule des Pensionssystems, das heißt auf dem staatlichen Pensionssystem.

⁵ Hierbei muss angemerkt werden, dass die Verteilung linksschief ist, das heißt, dass es einige wenige Länder mit einem außergewöhnlich hohen Pensionsvermögen gibt, die somit als Ausreißer den Durchschnitt nach oben ziehen. Der Median dieses Datensatzes ist niedrig und liegt, wie in Abbildung 8 dargestellt, bei 31,2% des BIP.

Abbildung 8: Vermögen in den betrieblichen und privaten Pensionen (zweite und dritte Säule) in ausgewählten OECD-Ländern, 2020



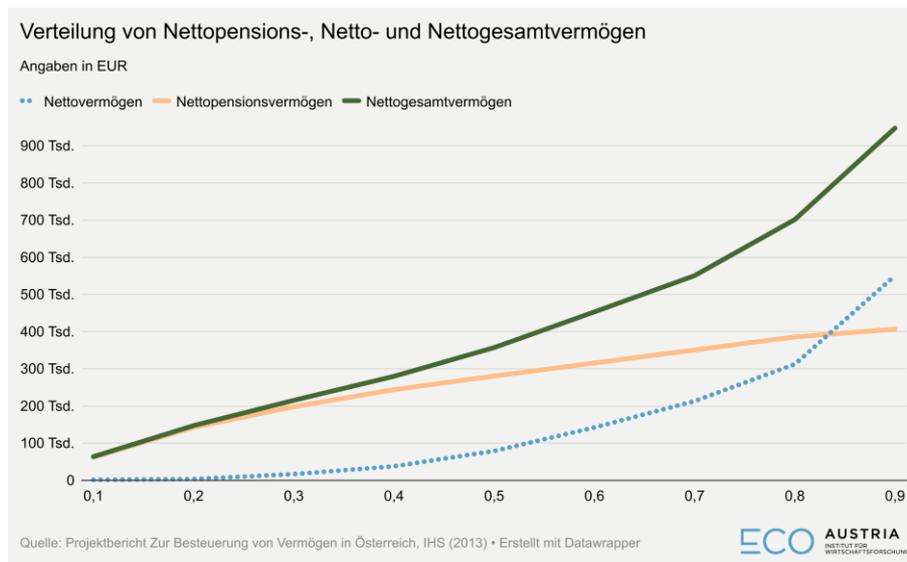
In Bezug auf das Pensionsvermögen in Österreich muss angemerkt werden, dass dieses gleicher verteilt ist als das oben erfasste Nettovermögen. Keuschnigg et al. (2013) ermitteln für Österreich ein „Pensionsvermögen“⁶ im staatlichen Umlagesystem. Bezogen auf die Vermögensdezile ist zu erkennen, dass die Verteilungskurve für das Nettopensionsvermögen deutlich flacher ist als die des Nettovermögens⁷, was bedeutet, dass das Pensionsvermögen deutlich weniger stark in den oberen Dezilen konzentriert ist (Abbildung 9). Bei dieser Analyse (Keuschnigg et al., 2013) muss zusätzlich festgehalten werden, dass die Schätzungen des Nettopensionsvermögens tendenziell eher konservativ sind, aufgrund von Schwierigkeiten bei der Berechnung⁸, was die Schlussfolgerung bezüglich der stärkeren Gleichverteilung des Nettopensionsvermögens eher stärkt.

⁶ Barwert des zukünftigen Pensionseinkommens, nach Steuern.

⁷ Sach- und Finanzvermögen abzüglich Verschuldung.

⁸ Die Daten für die Analyse von Keuschnigg et al. (2013) beruhen auf Berechnungen der OECD (2011), welche mit Lohn- und Einkommensstatistiken der Statistik Austria verknüpft wurden. Hierbei wurde angenommen, dass das Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit der gleichen Ordnung folgt wie die Verteilung des Nettopensionsvermögens. Um die Pro-Kopf-Daten auf Haushaltsebene zu transformieren, wurde die „modified OECD equivalence scale“ angewendet. Pensionsansprüche aus selbständiger Arbeit sowie die Ausgleichszulage wurden nicht berücksichtigt und verzerren somit die Verteilung des Nettopensionsvermögens. Hinsichtlich des Nettogesamtvermögens ist zudem anzumerken, dass dieses unter der Annahme der gleichen Ordnung von Nettopensionsvermögen und Nettovermögen kalkuliert wurde (Keuschnigg et al., 2013).

Abbildung 9: Verteilung von Nettopensions-, Netto- und Nettogesamtvermögen



2.3.3. Sozialstaat

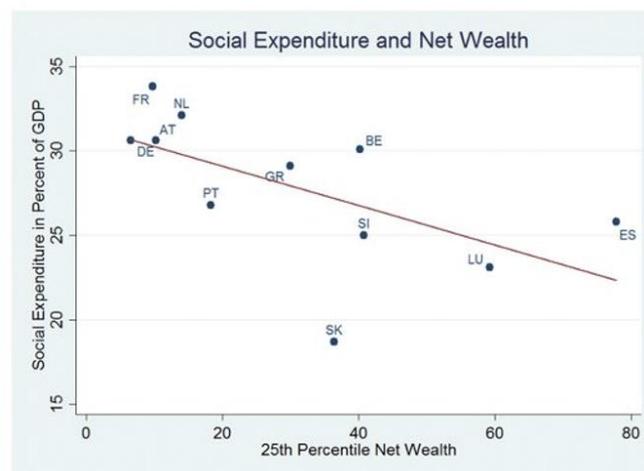
Angebot und Ausmaß staatlicher Hilfen und Umverteilungsmechanismen unterscheiden sich von Land zu Land. Während etwa die Altersvorsorge in manchen Ländern in größerem Ausmaß privat erfolgt, ist anderswo der Großteil des Pensionseinkommens öffentlich organisiert. Weitere Beispiele für eine länderübergreifend stark variierende Bedeutung der öffentlichen Hand finden sich in der Kranken- und Pflegeversicherung, der Arbeitslosen- oder der Familienleistungen. All diese Beihilfen beeinflussen das Sparverhalten der Bevölkerung maßgeblich, so Fessler und Schürz (2015).

Abbildung 10 illustriert eine negative Korrelation zwischen Sozialausgaben (gemessen als Anteil am BIP) und Nettovermögen für einige Länder der Europäischen Union, wenn das untere Viertel der Verteilung in Betracht gezogen wird. In den betrachteten Ländern treten hohe Sozialausgaben als Anteil am BIP gemeinsam mit einem niedrigen Nettovermögen der unteren 25 % der Vermögensverteilung auf.

Fessler und Schürz (2015) leiten daraus die These ab, dass staatliche Hilfen bei ärmeren Haushalten den Wunsch (oder auch die Notwendigkeit), Vermögen anzusparen, um sich gegen „schlechte Zeiten“ abzusichern, mindern. In einer multivariaten linearen Regressionsanalyse sehen sie diese Annahme bestätigt, da die Ergebnisse der Analyse auf eine signifikante negative Korrelation schließen lassen. Diesen Ergebnissen zufolge agieren staatliche Beihilfen tatsächlich als „Substitut“ für privates Vermögen und erklären so zum Teil länderübergreifende Unterschiede im Vermögensbesitz. Dieser Punkt ist insbesondere im Pensionssystem relevant. Je umfangreicher etwa ein öffentliches, umlagefinanziertes Pensionssystem ausgestaltet ist, desto weniger Bedarf besteht für die Haushalte, privat für den Ruhestand vorzusorgen und Vermögen aufzubauen. Umgekehrt reduzieren die Sozialversicherungsbeiträge, die oftmals zur Finanzierung der Pensionen erhoben werden, das verfügbare Einkommen von Personen im erwerbsfähigen Alter und damit die Möglichkeit zum Vermögensaufbau.

Fessler und Schürz (2015) postulieren, dass eine Erhöhung der Sozialausgaben um einen Prozentpunkt zu einer 10-prozentigen Reduktion des Nettovermögens beim untersten Vermögensdezil führen würde. Mit steigendem Vermögen würde der negative Effekt erhöhter Sozialausgaben auf privates Vermögen sinken, wäre jedoch immer noch signifikant. Fessler und Schürz (2015) leiten daraus ab, dass höhere Sozialausgaben eine Erhöhung der Vermögensungleichheit, wie sie durch klassische Instrumente wie den Gini-Koeffizienten bestimmt wird, verursachen würden. Dies erklärt Unterschiede in der Vermögensverteilung nur teilweise. Andere Einflussfaktoren, wie die Einkommensverteilung, die Altersstruktur oder das Steuersystem, haben ebenso Auswirkungen.

Abbildung 10: Korrelation Sozialausgaben und Nettovermögen



Quelle: Fessler und Schürz (2015)

3. EINORDNUNG DER VERMÖGENSBEZOGENEN STEUERN IN ÖSTERREICH UND INTERNATIONAL

In diesem Abschnitt wird zunächst ein internationaler Vergleich zur Rolle von vermögensbezogenen Steuern durchgeführt. In Kapitel 3.2 und Kapitel 3.3 werden internationale Erfahrungen zu Vermögen- bzw. Erbschaftsteuern diskutiert.

3.1. Rolle der vermögensbezogenen Steuern im Steuersystem

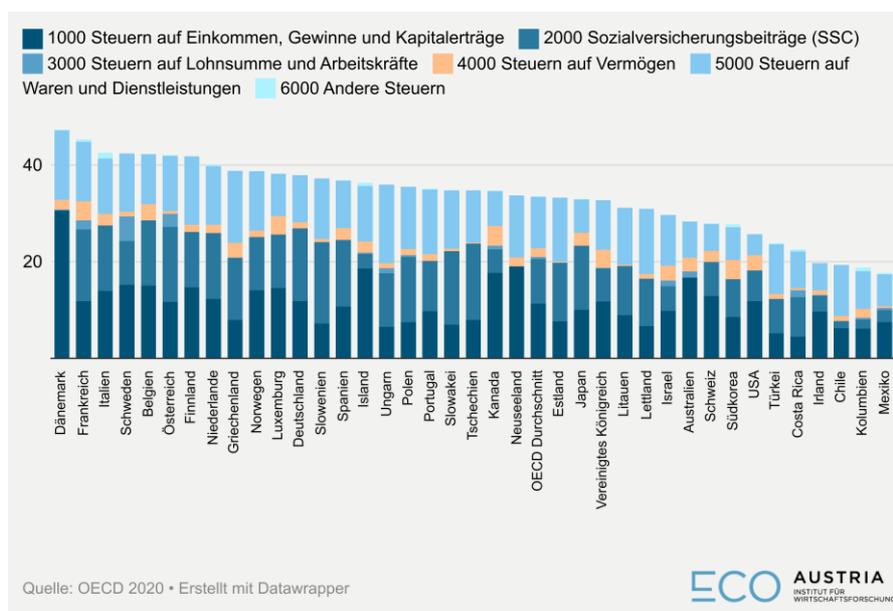
Steuern auf Vermögen machen über die Länder hinweg einen eher geringen Anteil der Gesamtsteuerbelastung aus. Obwohl das Verhältnis zu anderen Abgaben und der Anteil von Vermögensteuern zwischen den Ländern variieren mag, befindet sich der Anteil von Vermögensteuern fast immer an vierter oder fünfter Stelle innerhalb der sechs Kategorien, auf die der Datensatz der OECD Revenue Statistics aufbaut (Abbildung 11). Die höchsten Einnahmen haben die vermögensbezogenen Steuern in Kanada, Frankreich und Südkorea mit jeweils circa 4 % des BIP. Bei diesem Vergleich muss in Betracht gezogen werden, dass die Länder deutlich unterschiedliche Gesamtabgabenbelastungen zeigen: Frankreich hat in dem OECD-Datensatz die zweithöchste Gesamtabgabenbelastung mit 45,4 % des BIP, während sich Kanada und Südkorea in der unteren Hälfte mit 34,7 % und 27,7 % befinden. In Kanada und Südkorea haben die vermögensbezogenen Steuern also einen höheren relativen Anteil an der Gesamtabgabenbelastung, bei einer signifikant niedrigeren Gesamtbelastung als hierzulande.⁹ Im OECD-Durchschnitt liegt der Anteil der vermögensbezogenen Steuern bei 1,9 % des BIP. Die Streuung der Gesamtabgabenbelastung ist dabei recht hoch, von 17,7 % in Mexiko bis 47,3 % in Dänemark, der Durchschnitt liegt bei 33,6 %. Die Höhe der Gesamtabgabenbelastung ist also relevant für den Vergleich der vermögensbezogenen Steuern. Beispielsweise befindet sich Mexiko unter den Ländern mit den geringsten Vermögensteuern mit 0,3 %, gleichzeitig hat das Land auch generell die geringste Belastung. Vor allem die Tschechische Republik und Estland haben niedrigere Vermögensteueraufkommen mit jeweils 0,2 %, diese Länder finden sich ungefähr beim OECD-Durchschnitt bzgl. der Gesamtabgabenbelastung. Letztendlich lässt sich sagen, dass die strukturelle Zusammensetzung der anderen Abgaben deutlich stärker fluktuiert: Beispielsweise reichen die Anteile von Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge von mehr als 30 % des BIP in Dänemark bis zu 4,5 % in Costa Rica.

Österreich hat insgesamt nach OECD-Messung¹⁰ im Jahr 2020 mit 42,1 % eine hohe Gesamtabgabenbelastung und weist damit die sechsthöchste Abgabenbelastung auf. Jedoch sind vermögensbezogene Steuern im österreichischen Steuersystem weniger relevant. Die Einnahmen betragen laut OECD rund 0,6 % des BIP, womit Österreich zu den Ländern mit einer geringeren Belastung durch vermögensbezogene Steuern zählt. Die vermögensbezogenen Steuern umfassen jedoch keine Ertragsteuer, wie die Kapitalertragsteuer oder die Immobilienertragsteuer.

⁹ Am konkreten Beispiel: Kanada hat eine Gesamtabgabenbelastung von 34,7 %. 4,1 % des BIP sind durch Steuern auf Vermögen determiniert. Frankreich weist eine Gesamtabgabenbelastung von 45,4 % auf, von welchen Steuern auf Vermögen 4 % des BIP ausmachen. Relativ gesehen sind die Steuern auf Vermögen somit in Kanada wichtiger, da sie dort 11,7 % der Gesamtabgabenbelastung ausmachen (4,1 / 34,7), im Vergleich zu Frankreich mit 8,7 % (4 / 45,4).

¹⁰ Die Abgabenbelastung nach der OECD weicht aus verschiedenen Gründen von der Messung nach ESVG, die oft herangezogen wird, ab.

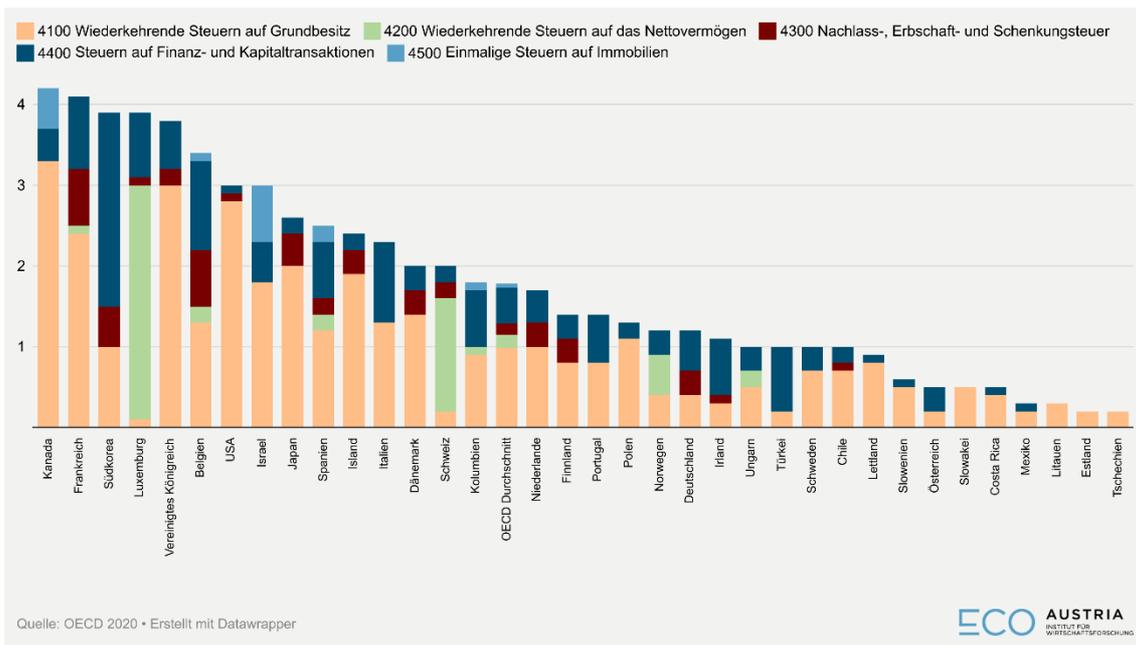
Abbildung 11: Gesamtabgabenbelastung nach Kategorien, 2020, in Prozent des BIP



Schaut man sich die Struktur der vermögensbezogenen Steuern an, so lassen sich ebenso große strukturelle Unterschiede erkennen. Die wichtigsten Kategorien im OECD-Schnitt stellen wiederkehrende Steuern auf Immobilien mit circa 1% und Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen mit 0,45% dar. Wiederkehrende Steuern auf Nettovermögen belaufen sich durchschnittlich auf 0,16% und damit ungefähr auf genauso viel wie Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern gemeinsam (0,14%). Einmalige Steuern auf Immobilien sind die am wenigsten relevante Steuerkategorie mit rund 0,05% des BIP im OECD-Durchschnitt. Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern basieren dementsprechend nur zu einem geringen Teil auf Erbschaft- und Nettovermögensteuern. Insbesondere die Grundsteuer (und ähnliche Steuern auf unbewegliches Vermögen) ist für die international unterschiedliche Bedeutung der Einnahmen verantwortlich. Darüber hinaus spielen in manchen Ländern Finanztransaktionssteuern eine Rolle.

Hinsichtlich mancher Kategorien gibt es starke Ausreißer. In Kanada, dem Land mit dem höchsten Anteil der vermögensbezogenen Steuern, beträgt die Steuerlast durch wiederkehrende Steuern auf Immobilien 3,3% des BIP von insgesamt 4,2% des BIP. Im Gegensatz dazu sind Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen mit 2,4% in Südkorea besonders wichtig. Luxemburg ist mit der Schweiz jenes Land, in dem wiederkehrende Steuern auf das Nettovermögen ausschlaggebend sind. Sie belaufen sich in Luxemburg auf 2,9%, während die restlichen vermögensbezogenen Steuern 1% ausmachen. In der Schweiz sind Steuern auf das Nettovermögen mit 1,4% auch relevant, jedoch wird Vermögen insgesamt weniger stark besteuert. Vermögensbezogene Steuern machen rund 2% aus. Die Kategorie „Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern“ spielt eher in jenen Ländern eine Rolle, in denen die Besteuerung von Vermögen insgesamt stärker ist. Diese sind Frankreich (0,7%), Belgien (0,7%), sowie Südkorea (0,5%).

Abbildung 12: Zusammensetzung der vermögensbezogenen Steuern, 2020, in Prozent des BIP

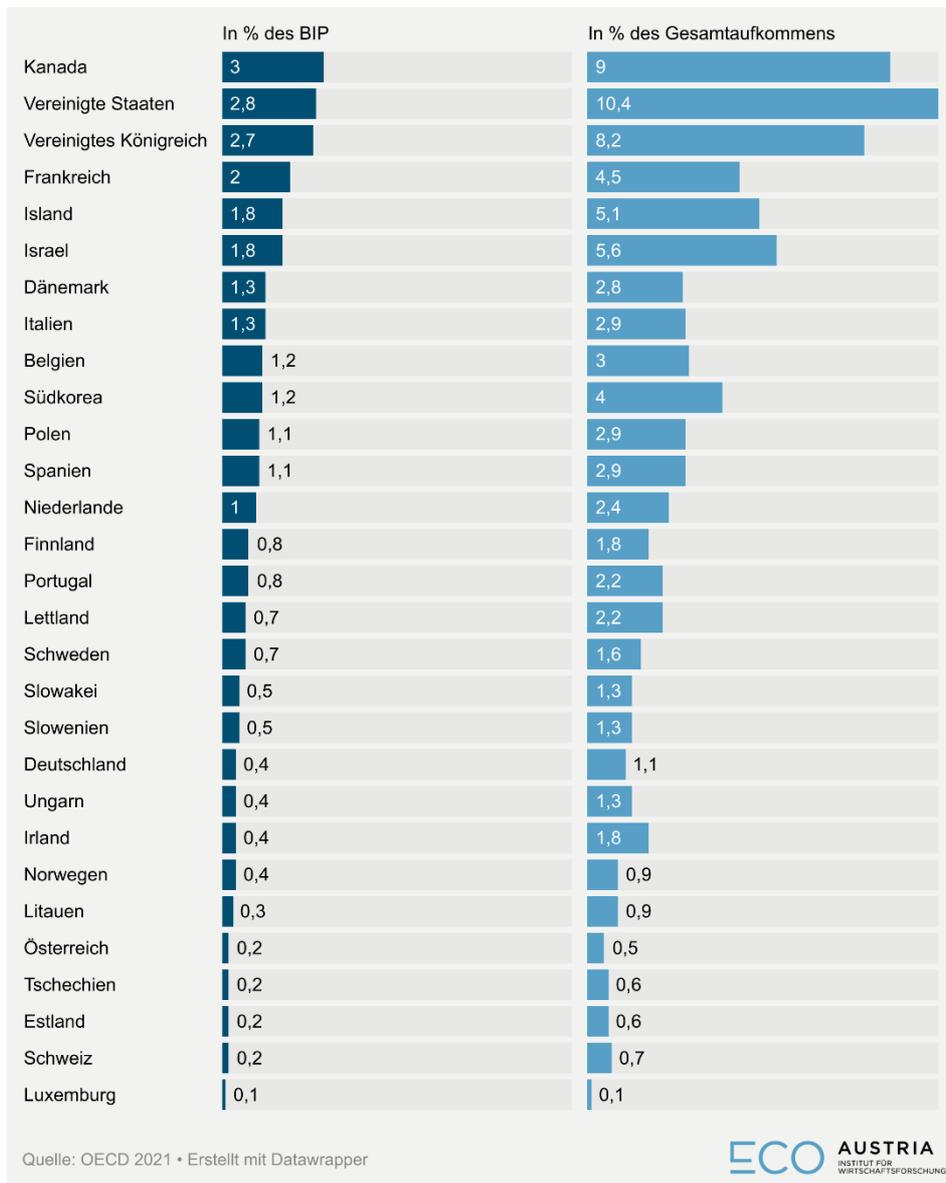


Für Österreich zeigen die Daten, dass insbesondere zwei der fünf vermögensbezogenen Steuerkategorien, die im OECD-Datensatz aufgeführt werden, relevant sind. Maßgeblich ist die Grundsteuer als „wiederkehrende Steuer auf Grundbesitz“ mit 0,2 % des BIP. Die Grundsteuer B stellt dabei den größten Anteil dar. Andere Steuern, die in diese Kategorie fallen, sind die Grundsteuer A (landwirtschaftliche Flächen), die Bodenwertabgabe und die Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Die andere relevante Kategorie ist „Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen“ (0,4 % des BIP). Die Grunderwerbsteuer (*land transfer tax*) stellt die einzige wesentliche Steuer in dieser Kategorie dar. Zu geringen Teilen generiert Österreich noch ein Steueraufkommen aus der Zweitwohnsitzabgabe und der Stiftungseingangssteuer. Jedoch sind die Aufkommen und damit auch deren Anteil an der Gesamtabgabenbelastung gering, weswegen man schlussfolgern kann, dass die vermögensbezogenen Steuern in Österreich maßgeblich von der Grunderwerbsteuer und der Grundsteuer determiniert sind, die zum überwiegenden Teil die Kategorien in Abbildung 12 darstellen.

Die Höhe des Grundsteueraufkommens ist von Land zu Land sehr unterschiedlich, sowohl was den Anteil am Gesamtsteueraufkommen als auch am BIP betrifft (siehe Abbildung 13). Grundsteuern sind in den englischsprachigen Ländern weiter verbreitet – etwa in Kanada oder den Vereinigten Staaten sind die Einnahmen für etwa 10 % des Gesamtsteueraufkommens verantwortlich. Die föderale Struktur spielt keine Rolle; es gibt sowohl föderale als auch unitäre Länder mit hoher und niedriger Grundsteuer. Der größte Teil der Einnahmen aus den wiederkehrenden Steuern auf Grundbesitz geht an die lokalen Gebietskörperschaften. In allen OECD-Ländern mit regionaler Ebene erhalten die lokalen Gebietskörperschaften den Großteil der Einnahmen aus diesen Steuern. So beläuft sich nur in Griechenland der Anteil der zentralen Ebene auf mehr als die Hälfte der Einnahmen aus wiederkehrenden Steuern auf Immobilien. Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt das Vereinigte Königreich dar, wo die wiederkehrenden Steuern auf Wohnimmobilien hauptsächlich den lokalen Gebietskörperschaften zufließen, während die wiederkehrenden Grundsteuern auf

Nichtwohnimmobilien der zentralen Ebene zufließen (in gewissem Umfang auch in Schottland und Wales) und über Zuschüsse an die lokalen Gebietskörperschaften weiterverteilt werden.

Abbildung 13: Grundsteuer im internationalen Vergleich



Die Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer kann anhand von zwei Kriterien beurteilt werden: 1) dem Verwendungszweck, d. h. Wohn- (Haupt- und Nebenwohnsitz) und Geschäftseigentum; 2) den besteuerten Gegenständen, d. h. Grund und Boden sowie Gebäude. Einige Länder besteuern auch landwirtschaftliche Flächen, Wälder und unbebautes Land. Die meisten befreien Immobilien im Besitz des Staates und gemeinnütziger Organisationen (OECD, 2016).

Besteuerung von Wohn- und Gewerbeimmobilien: Die meisten Länder besteuern sowohl Wohn- als auch gewerbliches Eigentum. Einige Länder erheben getrennte Steuern auf beide Arten unbeweglichen Vermögens, und einige, wie Italien,

befreien den Hauptwohnsitz von der Steuer. Zweitwohnungen werden in der Regel besteuert, während unbebaute Grundstücke häufig von der Steuer befreit sind. Landwirtschaftliche Flächen werden ebenso häufig nicht besteuert oder unterliegen besonderen Regelungen.

Besteuerung von Grundstücken und Gebäuden: Die meisten Länder besteuern sowohl Grundstücke als auch Gebäude, manchmal mit niedrigeren Sätzen für Gebäude und andere Investitionen als für das Grundstück selbst. Nur drei OECD-Länder erheben eine reine Grundsteuer: Australien, Dänemark und Estland.

Steuerbefreiungen für Wohneigentum: In den meisten OECD-Ländern gibt es eine breite Palette von Steuererleichterungen und -befreiungen bei der Grundsteuer:

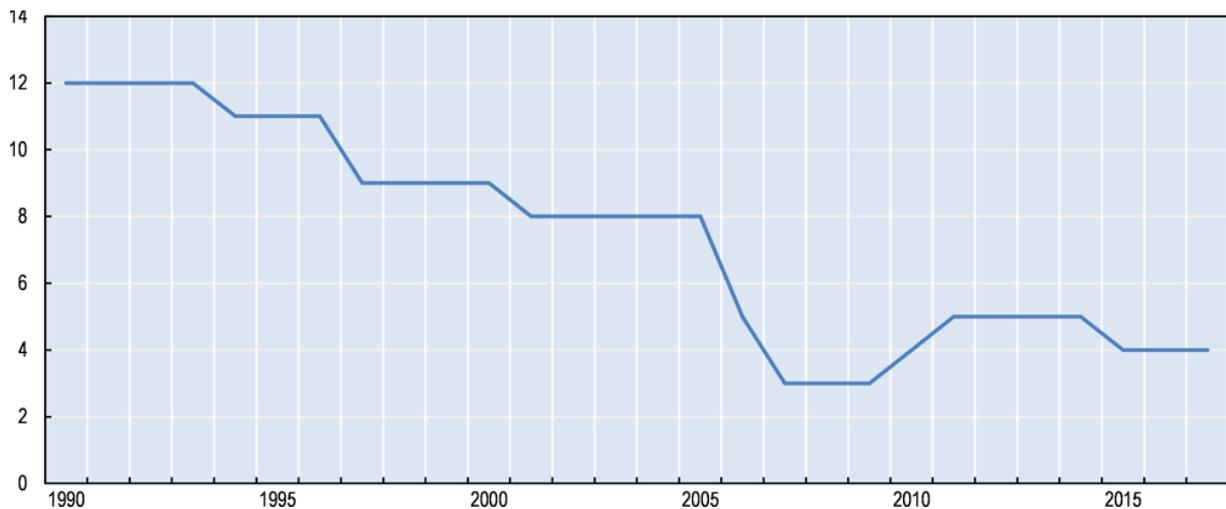
- für selbst genutztes Wohneigentum (z. B. in Italien);
- für einkommensschwache Haushalte (in den meisten Ländern);
- pauschale Freibeträge, die sowohl Wohn- als auch Geschäftseigentümern gewährt werden – in der Regel in Form eines Freibetrags pro Eigentümer und, wenn auch seltener, pro Immobilie;
- Abzüge von bestimmten Ausgabenkategorien, z. B. für umweltfreundliche Wohntechnologien und energiesparende Investitionen (z. B. Norwegen),
- Steuerbefreiungen für Neubauten von Eigenheimen (z. B. Slowenien; zeitlich befristet in Österreich insbesondere für geförderte Projekte).

Unterschiede bei den durchschnittlichen Grundsteuersätzen erklären die Divergenz bei den Grundsteuereinnahmen im Verhältnis zum BIP zwischen den Ländern weitgehend. Die durchschnittlichen Steuersätze reichen von 0,1 % oder 0,2 % bis zu mehr als 2 % der Bemessungsgrundlage. Die Grundsteuersätze sind zumeist der einzige steuerpolitische Hebel für die lokale Ebene, da die Bemessungsgrundlage in der Regel von den übergeordneten Gebietskörperschaften definiert wird. Im Allgemeinen können gesetzlich festgelegte Grundsteuersätze jedoch irreführend sein, wenn es um die Bewertung der effektiven Steuersätze geht, da die Steuerbemessungsgrundlage – d. h. die Immobilienwerte – in verschiedenen Ländern (beispielsweise die Einheitswertbewertung in Österreich) oder sogar regional innerhalb einzelner Länder nicht einheitlich bestimmt wird.

3.2. Internationale Erfahrungen mit Steuern auf Nettovermögen

Im Jahr 1990 erhoben zwölf europäische Länder eine Steuer auf Nettovermögen. Bis zum Jahr 2018 ging die Anzahl auf vier Länder zurück – Frankreich, Norwegen, Spanien und die Schweiz. Die Einnahmen als Anteil an den Gesamteinnahmen sind in der Schweiz (3,9 %) mehr als dreimal so hoch wie in den anderen drei Ländern (OECD 2018).

Abbildung 14: Entwicklung der Zahl der OECD-Länder, die zwischen 1990 und 2017 eine Nettovermögensteuer erhoben



Quelle: OECD (2018).

Vermögensteuern gab es früher in vielen OECD-Ländern, sie wurden aber in den 1990er- und 2000er-Jahren weitgehend abgeschafft (siehe Tabelle 2 sowie Abbildung 14), wie in Österreich (1994), Dänemark (1997), Deutschland (1997), den Niederlanden (2001), Finnland, Island, Luxemburg (alle drei 2006) und Schweden (2007) (OECD, 2018). Frankreich ersetzte 2018 die jährliche Nettovermögensteuer durch eine Steuer auf immobiles Vermögen. Ergänzend zu den vier Ländern können noch die folgenden beiden Länder genannt werden: Italien erhebt eine jährliche Steuer auf Finanzvermögen in Form einer Stempelabgabe auf Bank- und Wertpapierkonten, die Niederlande haben ein hybrides System mit Elementen einer jährlichen Nettovermögensteuer, bei dem eine vermögensartspezifische Rendite angenommen und eine 30-prozentige Steuer auf diese imputierten Erträge erhoben wird. Eckdaten zu Nettovermögensteuern in OECD-Ländern sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Die Hauptargumente für eine Abschaffung der Vermögensteuer bezogen sich u. a. auf die negativen Anreize, auf das Risiko der Kapitalflucht insbesondere angesichts der zunehmenden Kapitalmobilität und der stärkeren Inanspruchnahme von Steueroasen, auf die Beobachtung, dass Vermögensteuern die Umverteilungsziele aufgrund der schmalen Bemessungsgrundlage sowie der Steuervermeidung und -hinterziehung häufig verfehlt haben, und auf die hohen Verwaltungs- und Befolgungskosten, insbesondere im Vergleich zu den begrenzten Einnahmen (d. h. niedriges Aufkommens-Kosten-Verhältnis). Bis zu einem gewissen Grad haben die niedrigen Einnahmen aus Vermögensteuern die Abschaffung aus politischer Sicht ermöglicht (Kopczuk, 2013). Diese Faktoren aus theoretischer und empirischer Perspektive werden im folgenden Kapitel näher betrachtet.

Der Anteil der Vermögensteuern an den Steuereinnahmen ist im Allgemeinen sehr gering. Im Jahr 2021 reichten die Steuereinnahmen aus Nettovermögensteuern von 0,1 % des BIP in Frankreich bis 1,1 % des BIP in der Schweiz, der Anteil am gesamten Steueraufkommen von 0,2 % in Frankreich bis 4 % in der Schweiz (Abbildung 15). Mit Ausnahme der Schweiz sind die Einnahmen aus Nettovermögensteuern in allen Ländern sehr gering und auch über die Zeit rückläufig.

Betrachtet man die längerfristigen Trends, so sticht die Schweiz seit jeher als Ausnahme hervor, da das Steueraufkommen aus der Nettovermögensteuer durchwegs höher als in anderen Ländern war, siehe Abbildung 16.

Tabelle 2: Geschichte der Nettovermögensteuer in ausgewählten Ländern

	In Kraft	Aufkommen	Höchstsatz		Freibetrag in EUR	
		% des BIP	Zuletzt	Jemals	Single	Paar
Österreich	1954–1994	0,14%	1,0%	1,0%	Keine	Keine
Dänemark	1903–1997	0,06%	0,7%	2,2%	320 657	641 314
Finnland	1919–2006	0,08%	0,8%	4,0%	250 000	500 000
Frankreich	1982–1986, 1989–2017	0,22%	1,5%	1,8%	1 300 000	1 300 000
Deutschland	1952–1997	0,11%	1,0%	2,5%	61 355	122 710
Island	–2006, 2010–2015	0,48%	2,0%	2,0%	473 248	630 997
Irland	1975–1978	0,10%	1,0%	1,0%	88 882	126 974
Luxemburg	1934–2006	0,55%	0,5%	0,5%	2 500	5 000
Niederlande	1965–2001	0,18%	0,7%	0,8%	90 756	113 445
Norwegen	seit 1892	0,45%	0,9%	1,1%	157 833	315 666
Spanien	1977–2008, seit 2011	0,18%	0% – 3,75%	3,8%	400 000 – 700 000	800 000 – 1 400 000
Schweden	1947–1991, 1991–2007	0,19%	1,5%	4,0%	166 214	221 619
Schweiz	1840–1970 – jetzt	1,08%	0,1% – 1,1%	3,7%	25 380 – 116 250	51 150 – 232 500

Quelle: Scheuer & Slemrod (2021) • Erstellt mit Datawrapper

Abbildung 15: Einnahmen aus Nettovermögensteuern (2021) in ausgewählten Ländern

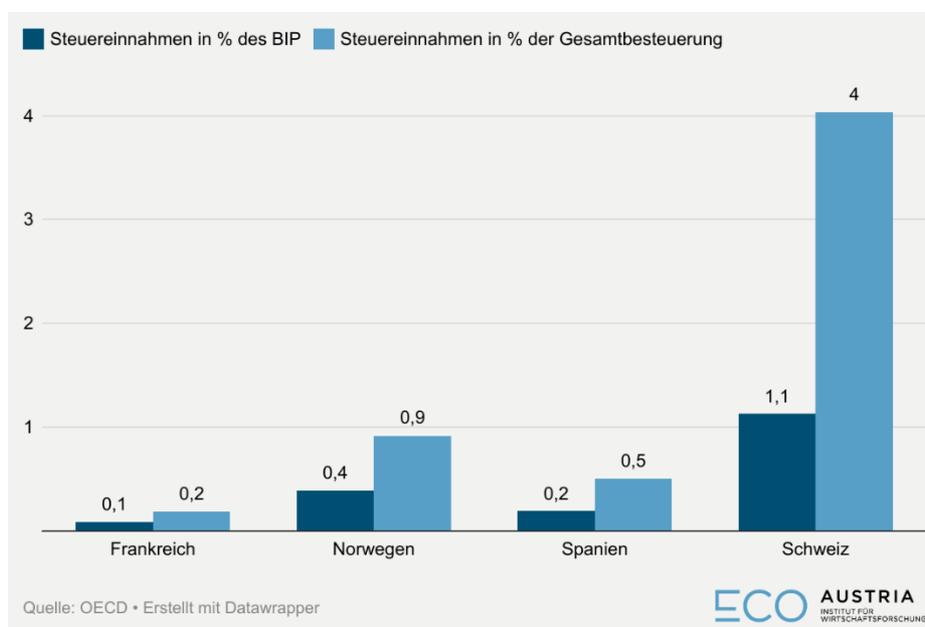
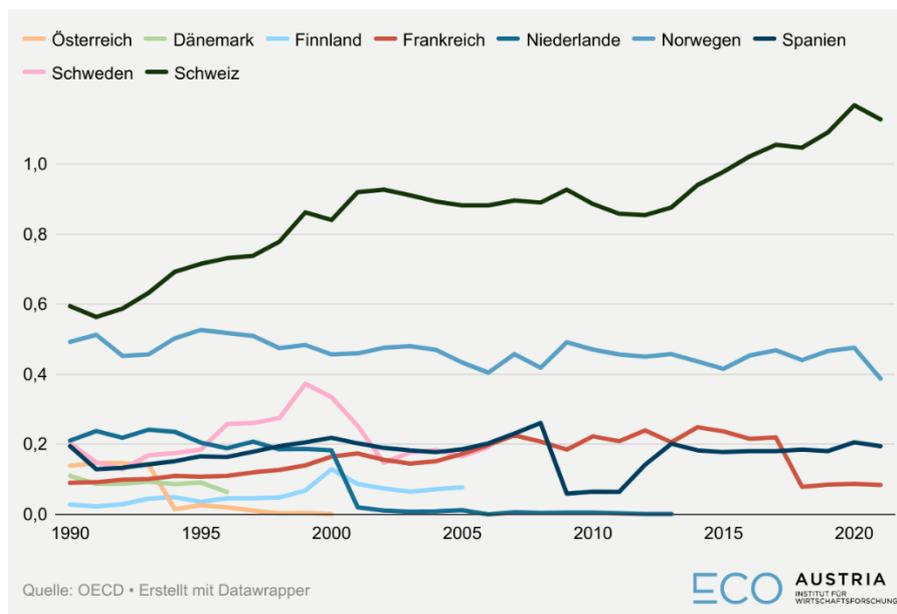


Abbildung 16: Aufkommen aus der Nettovermögensteuer über die Zeit



Die Unterschiede in den Nettovermögensteuereinnahmen der einzelnen Länder spiegeln eine Vielzahl von Faktoren wider. Dazu gehören die Ausgestaltung der Steuer (z. B. besteuerte Vermögenswerte, Steuertarif und -sätze, Freibeträge, steuerliche Behandlung von Schulden) sowie die Möglichkeiten und die Neigung der Steuerpflichtigen, Steuern zu vermeiden und zu hinterziehen, die Verteilung des Vermögens im Land und die Auswirkungen der Steuerpolitik anderer Länder, die durch Kapitalflucht zur Erosion der inländischen Steuereinnahmen beitragen können (OECD, 2018). Die stabile oder rückläufige Entwicklung beim Aufkommen steht im Gegensatz zur Tatsache, dass das Vermögen in allen Ländern zugenommen hat. Zwar sind die Entwicklungen angesichts der begrenzten Zahl von Ländern mit zuverlässigen und vergleichbaren Daten schwer zu beurteilen, doch haben Studien gezeigt, dass das Nettovermögen der privaten Haushalte in den letzten vier Jahrzehnten in den fortgeschrittenen Ländern erheblich gestiegen ist (OECD, 2018).

3.2.1. Fragen zur Ausgestaltung einer Vermögensteuer

Bei Vermögensteuern kann es sich um Steuern auf nationaler, auf regionaler oder auf lokaler Ebene oder um eine Kombination aus mehreren Ebenen handeln. In Frankreich war die Vermögensteuer zuletzt eine Steuer mit nationaler Kompetenz. In der Schweiz gibt es kantonale und kommunale Vermögensteuern. In den meisten Kantonen wenden die Gemeinden den kantonalen Steuertarif an, können aber die Höhe der Besteuerung frei wählen, indem sie ihre eigenen Hebesätze auf die kantonalen Steuern hinzufügen (Brühlhart et al., 2022). In Spanien wird die grundlegende Struktur der Vermögensteuer zentral geregelt, aber die regionale Ebene hat zusammen mit der Übertragung der Vermögensteuereinnahmen und der Zuständigkeit für die Verwaltung der Nettovermögensteuer auch eine begrenzte Regelungsbefugnis bezüglich der Mindestschwelle, der Steuersätze und der Steuergutschriften (Durán-Cabré et al. 2019). In Norwegen ist die Nettovermögensteuer in eine nationale und eine lokale Komponente aufgeteilt. In den Ländern, in denen es in der Vergangenheit Nettovermögensteuern gab, handelte es sich meist um Steuern auf

nationaler Ebene (Österreich, Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, die Niederlande und Schweden), mit Ausnahme von Deutschland, wo die Nettovermögensteuer von den Ländern erhoben wurde (OECD, 2018).

In Ländern, in denen es derzeit oder früher eine Nettovermögensteuer gab, wurde und wird im Allgemeinen der Haushalt als Steuereinheit herangezogen. Die haushaltsbezogene Besteuerung bedeutet, dass der Haushalt gemeinsam veranlagt und besteuert wird. Die Abgrenzung eines Haushalts ist länderspezifisch geregelt, in der Regel bedeutet dies, dass Ehegatten (teilweise auch Kinder) gemeinsam veranlagt werden. Zu den Ausnahmen von dieser haushaltsbasierten Vermögensteuer gehören Finnland und Spanien, wo die Vermögensteuer auf individueller Basis erhoben wurde/wird. Es gibt gute Argumente dafür, den Haushalt als Steuereinheit zu betrachten. Würden Ehegatten getrennt besteuert, wäre es schwierig, das Haushaltsvermögen aufzuteilen und das Vermögen der unterhaltsberechtigten Personen einem der beiden Elternteile zuzuordnen. Außerdem würde die getrennte Besteuerung von Ehegatten im Falle einer Vermögensteuer mit progressiven Steuersätzen sowie Freibeträgen und Abzügen ein Nachvollziehen von Vermögensübertragungen zwischen den Ehegatten erfordern.

Verschiedene Länder verwenden (bzw. verwendeten) diverse Schwellenwerte, ab denen die Nettovermögensteuer fällig ist (war). Ein Überblick ist in Tabelle 3 enthalten.

Tabelle 3: Steuerfreibeträge der Nettovermögensteuer in diversen Ländern (2017 oder zuletzt, in Euro)

Land	Single	Paar
Frankreich	1.300.000	1.300.000
Norwegen	157.833	315.666
Spanien	700.000	1.400.000*
Schweiz (Kt Zürich)	67.550	135.100
Österreich (1994)	10.900	21.800
Finnland (2006)	250.000	500.000*
Deutschland (1997)	61.355	x
Island (2015)	473.248	630.997
Irland (1978)	88.882	126.974
Luxemburg (2006)	Keine	Keine
Niederlande (2001)	90.756	113.445
Schweden (2007)	166.214	221.619

*Anmerkung: *In Spanien hat jeder Steuerpflichtige Anspruch auf den Freibetrag von 700 000 EUR; in Finnland war jeder Steuerpflichtige getrennt besteuert und hatte Anspruch auf den Freibetrag von 250 000 EUR.*

Quelle: OECD Net Wealth Taxes Questionnaire (2017). • Erstellt mit Datawrapper

ECO AUSTRIA
INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

In den letzten Jahren wurden die Steuerfreibeträge im Allgemeinen angehoben. Die Anhebung der Steuerfreibeträge war häufig durch den Wunsch motiviert, die Belastung der Mittelschicht zu vermeiden, insbesondere, da die Vermögenswerte – vor allem die Immobilienpreise – gestiegen sind. Solche Änderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Inzidenz und die Verteilungseffekte der Vermögensteuer, besonders, wenn der Anstieg der Preise ohne Anstieg der realen Ertragsraten erfolgt, etwa im Falle der Nutzung des Eigenheimes. Der Anteil der Steuerpflichtigen, die der Vermögensteuer unterliegen, ist in den einzelnen Ländern ebenfalls sehr unterschiedlich. Die Unterschiede in der Zahl der Steuerpflichtigen sind zum großen Teil eine Folge der unterschiedlichen Höhe der

Steuerfreibeträge, spiegeln aber auch die Vermögensverteilung in den Ländern wider. Unterschiede bei den Steuerfreibeträgen können in einigen Fällen – aber nicht immer – Unterschiede bei den Steuersätzen widerspiegeln. In Ländern, in denen die Steuersätze relativ hoch sind (z. B. Spanien, Frankreich), sind die Freibeträge in der Regel ebenfalls hoch. Die norwegische Vermögensteuer kombiniert einen niedrigen Schwellenwert mit einem relativ hohen Steuersatz, was sie ungewöhnlich macht und im Vergleich zu den Nettovermögensteuern in anderen Ländern eine viel höhere Steuerbelastung für die Mittelschicht mit sich bringt (McDonnell, 2013; Schnellenbach, 2012).

Bei einer Nettovermögensteuer werden Gebietsansässige in der Regel mit ihrem weltweiten Nettovermögen besteuert, während bei Gebietsfremden in der Regel das Vermögen besteuert wird, das im Besteuerungsgebiet investiert ist. Die Vermögensteuer kann also als Mischung aus Quellen- und Wohnsitzbesteuerung ausgestaltet sein. Ein wichtiger Grund für die Besteuerung des weltweiten Nettovermögens eines Gebietsansässigen besteht darin, dass die Summe der Vermögenswerte der Steuerpflichtigen, unabhängig davon, wo sie sich befinden, ausschlaggebend für ihre Fähigkeit ist, die Vermögensteuer zu zahlen. Außerdem würde eine Vermögensteuer, die nur auf im Inland gehaltene Vermögenswerte erhoben wird, die Kapitalflucht fördern, sodass eine Nettovermögensteuer auf das weltweite Vermögen von Steuerinländern angemessen erscheint (Iara, 2015). Damit kann es aber zu einer doppelten Besteuerung von Vermögenswerten kommen, wenn zwischen den fraglichen Ländern kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Der Anwendungsbereich von Vermögensteuern variiert von Staat zu Staat. Im Rahmen einer Nettovermögensteuer werden in der Regel Vermögenswerte besteuert, unabhängig davon, ob sie Erträge liefern oder nicht. Dazu können etwa Grundstücke, Immobilien, Bankkonten, Anleihen, Aktien, Betriebsvermögen, Investmentfonds, Lebensversicherungspolizen, Fahrzeuge, Boote, Flugzeuge, Schmuck, Kunst und Antiquitäten, geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte gehören, wobei die einzelnen Länder unterschiedliche Befreiungen und Erleichterungen anwenden.

Die üblichen Befreiungen sind unter anderem:

- Pensionsvermögen werden in der Regel vollständig von der Vermögensteuer befreit. Von den Ländern, die in Beantwortung des OECD-Fragebogens (2017) Informationen zur Verfügung stellten, meldeten alle eine Nettovermögensteuerbefreiung für Pensionsvermögen.
- Zu den Ländern, die Befreiungen für Betriebsvermögen vorsehen, gehören Frankreich, Spanien und Schweden. Damit die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen gilt, müssen in der Regel reale wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden.
- Zu anderen Vermögenswerten, die häufig von der Vermögensteuer befreit sind, gehören Kunstwerke und Antiquitäten, da sie schwer zu bewerten sind und zum Schutz des nationalen Erbes beitragen.
- Andere Vermögenswerte, insbesondere Hauptwohnsitze, werden bei der Besteuerung des Nettovermögens häufig bevorzugt. Steuererleichterungen für selbst genutztes Wohneigentum werden u. a. damit begründet, dass die Mittelschicht, deren Vermögen hauptsächlich aus dem Hauptwohnsitz besteht, nicht belastet werden soll.

Ausnahmen, Befreiungen und bevorzugte Besteuerung in den Ländern, die aktuell (Tabelle 4) und in der Vergangenheit (Tabelle 5) eine Vermögensteuer erhoben haben, sind nachfolgend zusammengefasst.

Tabelle 4: Behandlung von Vermögenswerten bei der Nettovermögensteuer (1)

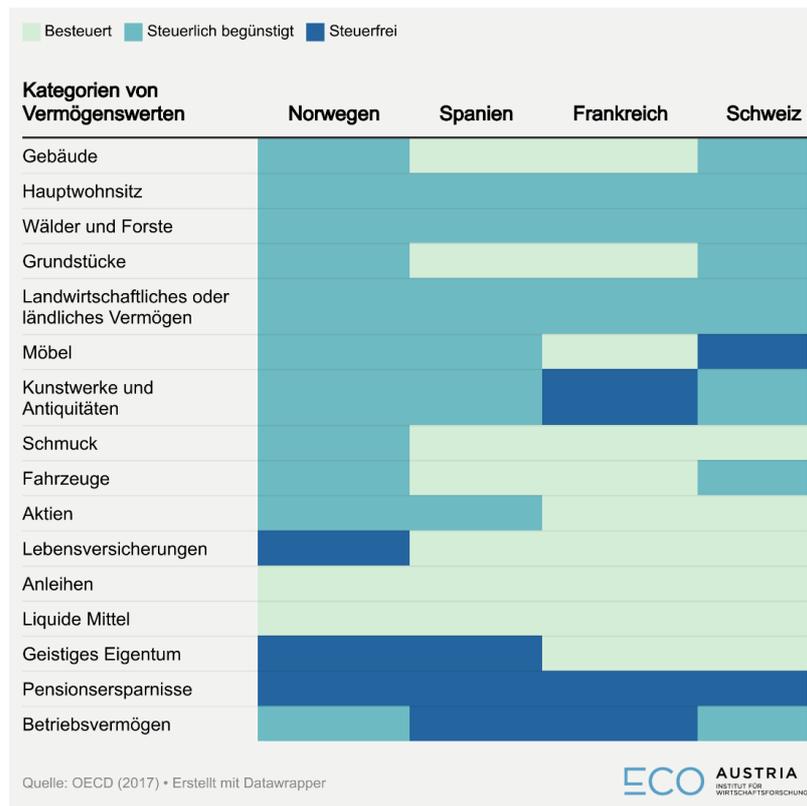
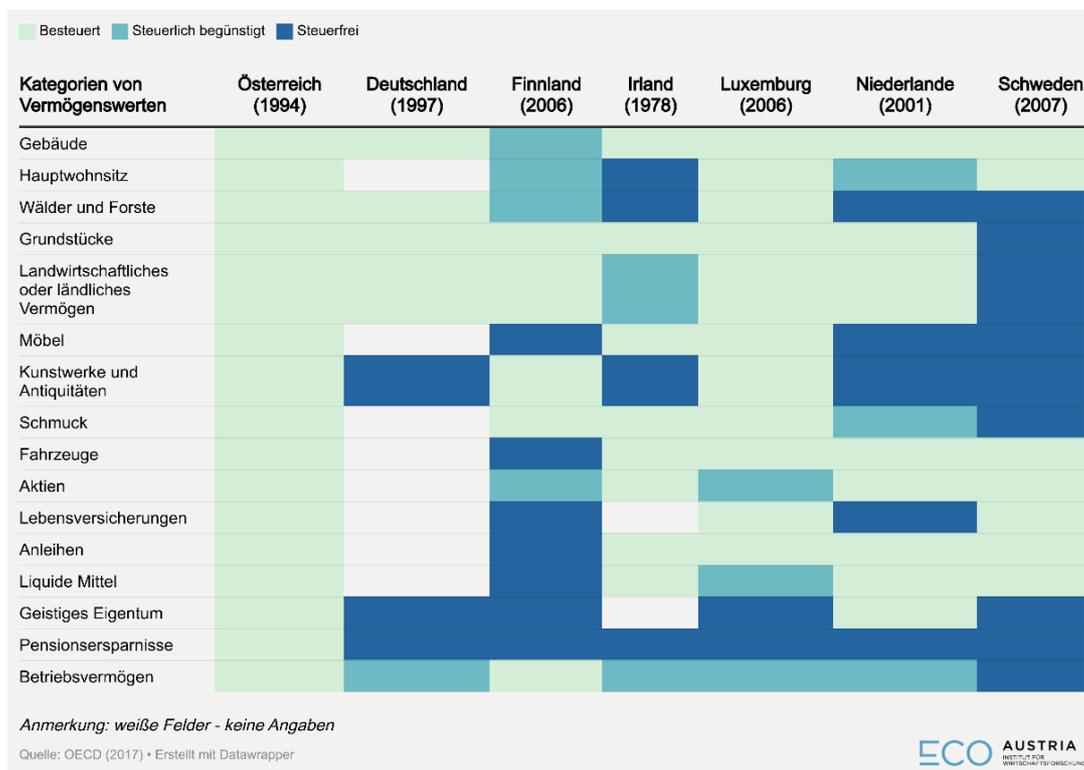


Tabelle 5: Behandlung von Vermögenswerten bei der Nettovermögensteuer (2)



Ein weiteres Gestaltungselement ist die Bewertung der Vermögenswerte. Um horizontale Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollten die Bewertungsregeln für alle Vermögenswerte ähnlich sein, aber in der Praxis unterscheiden sie sich je nach Vermögensart. Vermögenswerte sollten prinzipiell zu ihrem Marktwert bewertet werden, der als der Preis definiert ist, zu dem ein Vermögenswert auf einem Wettbewerbsmarkt gehandelt würde. Eine der größten praktischen Schwierigkeiten bei der Besteuerung von Nettovermögen ist jedoch die Bestimmung des Wertes von selten gehandelten Vermögenswerten. Für Wohneigentum werden in der Regel Marktwerte verwendet. Wie oben erwähnt, gewähren die meisten Länder Steuererleichterungen für Hauptwohnsitze. In einigen Fällen können auch Kataster- oder Steuerwerte (d. h. die Bewertung von Immobilien nach öffentlichen Registern, die für Steuerzwecke verwendet werden) herangezogen werden. Bei Wertpapieren, die an einer Börse gehandelt werden, sind die Bewertungsansätze relativ ähnlich. Die Länder verwenden in der Regel den Börsenschlusswert oder den durchschnittlichen Börsenkurs im Zeitraum vor dem Jahresende. Bei nicht-börsennotierten Wertpapieren und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die Bewertung komplexer und die Ansätze sind unterschiedlich. Eine wichtige Überlegung ist, ob der immaterielle Unternehmenswert (Goodwill) in die Bewertung des Betriebsvermögens einbezogen werden sollte, oder ob Unternehmen auf der Grundlage des Gesamtwerts ihrer materiellen Vermögenswerte bewertet werden sollten. Im zweiten Fall wird der Wert eines Unternehmens typischerweise unterbewertet, wenn man nur den Buchwert zugrunde legt.

3.3. Internationale Erfahrungen mit einer Erbschaftsteuer

Die OECD (2021) vergleicht die steuerliche Behandlung von Erbschaften und Schenkungen in 36 Ländern. Demnach erheben 24 Länder eine variierende Form dieser Steuer auf Erbschaften und Schenkungen (Tabelle 6). Die Besteuerung des Nachlasses wird in den meisten OECD-Staaten durch eine Erbschaftsteuer geregelt, welche auf den Erwerb des Begünstigten abstellt. In wenigen Ausnahmen, zu denen Dänemark und die USA zählen, wird eine Nachlasssteuer erhoben, bei der die Steuer auf den ungeteilten Nachlass zu zahlen ist. Daneben erheben die meisten Länder parallel zur Erbschaft- eine Schenkungsteuer, um eine gewisse steuerliche Stringenz zu etablieren, weshalb beide Steuern häufig in einer Kategorie zusammengefasst werden.

Eine Minderheit der OECD-Länder besteuert Erbschaften oder Nachlässe auf regionaler Ebene. Zumeist liegt die Zuständigkeit für die Gestaltung bei der zentralen Ebene, in einigen Ländern verfügen untergeordnete Gebietskörperschaften jedoch über eine erhebliche Autonomie. Die Regionen in Belgien und die Kantone in der Schweiz etwa können völlig frei über die Festlegung und Gestaltung ihrer Erbschaft-, Nachlass- und Schenkungsteuern bestimmen. Die Vereinigten Staaten hingegen erheben auf Bundesebene eine Nachlasssteuer. Einige wenige Bundesstaaten heben zusätzliche Erbschaftsteuern ein.

Die zwölf verbleibenden Länder der OECD-Untersuchung haben die Besteuerung von Erbschaften entweder abgeschafft (Tabelle 7), oder, in zwei Fällen (Estland und Lettland), nie eine derartige Steuer erhoben. Als ein Hauptgrund für die Abschaffung oder Nicht-Einführung wird ihr mangelnder politischer Zuspruch genannt. Erbschaft- und Nachlasssteuern sind unpopulär und kranken oft an einem Mangel an Glaubwürdigkeit. Als Beispiel hierfür kann Schweden genannt werden, wo die Erbschaftsteuer vor ihrer Abschaffung sehr niedrige Steuerfreibeträge vorgesehen hatte, was bedeutete, dass nur ein geringer vererbter Betrag für Hinterbliebene steuerfrei blieb. Zugleich bestanden

zahlreiche Möglichkeiten der Steuersenkung bzw. -vermeidung. Diese Inkonsistenzen in der steuerlichen Ausgestaltung führten Henrekson und Waldenström (2016) zufolge dazu, dass die Legitimität der Steuer angezweifelt und ihre politische Unterstützung geschwächt wurde. Des Weiteren wurde von betroffenen Ländern als Motiv angeführt, dass die Einnahmen kaum die administrativen Kosten gerechtfertigt hätten.

Tabelle 6: Aktuelle Steuern auf Erbschaften und Schenkungen innerhalb der OECD

Land ▲	Name und Art der Besteuerung	Ersteinführung	Derzeitige Ausgestaltung	Zuständigkeit
Belgien	Erbschaftsabgabe	1795	1936	Regional / National
Dänemark	Erbschaft-, Nachlass- und Schenkungsteuer	1792	1995	National
Deutschland	Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	1906	1974	National
Finnland	Erbschaftsteuer	1940	1940	National
Frankreich	Steuer auf unentgeltliche Übertragungen	1791	1791	National
Griechenland	Erbschaftsteuer	1836	2001	National
Irland	Kapitalerwerbssteuer	1894	1976	National
Island	Erbschaftsteuer	1792	2004	National
Italien	Erbschaft- und Schenkungsteuer	1862	2006	National
Litauen	Erbschaftsteuer	1903	2003	National / Lokal
Luxemburg	Erbschaftsteuer	1817	1817	National
Niederlande	Erbschaft- und Schenkungsteuer	1859	1956	National
Polen	Erbschaft- und Schenkungsteuer	1920	1983	National
Portugal	Stempelsteuer auf Erbschaften und Schenkungen	1959	2004	National
Schweiz	Erbschaft- und Schenkungsteuer	1870	1986	Regional / National
Slowenien	Erbschaft- und Schenkungsteuer	1988	2006	National
Spanien	Erbschafts- und Schenkungssteuer	1798	1988	National / Regional
Türkei	Erbschaft- und Schenkungsteuer	1959	1959	National
Ungarn	Erbschaftsabgabe	1918	1918	National
Vereinigte Staaten	Nachlass- und Schenkungsteuer	1916	1916	National

Quelle: OECD 2021 • Erstellt mit Datawrapper

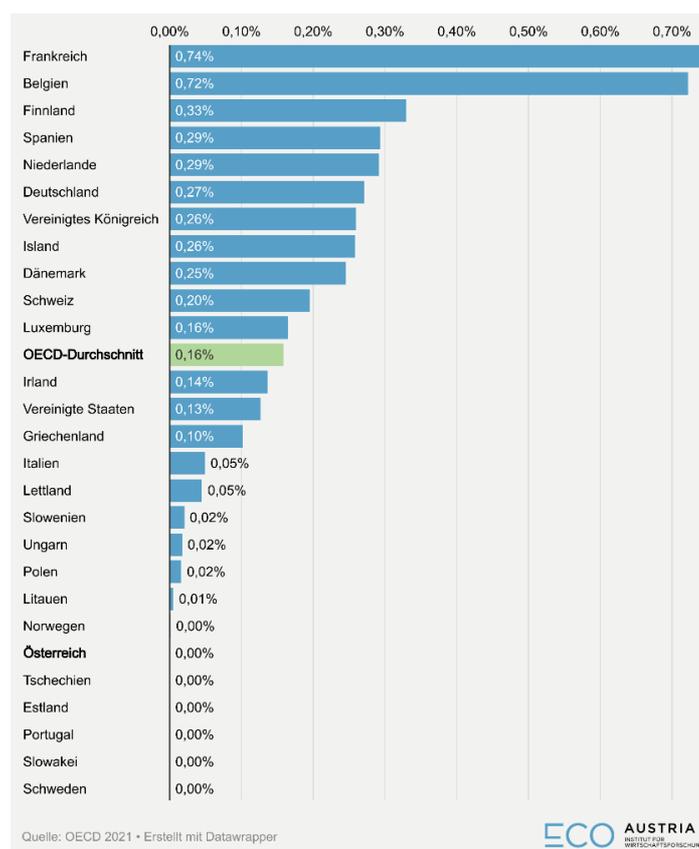
ECO AUSTRIA
INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Tabelle 7: Historische Steuern auf Erbschaften und Schenkungen innerhalb der OECD

Land	Name und Art der Besteuerung	Ersteinführung	Letzte Ausgestaltung	Abschaffung	Zuständigkeit
Australien	Nachlasssteuer	1851	1914	1979	National
Österreich	Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer	1759	1955	2008	National
Kanada	Nachlasssteuer	1941	1958	1972	National
Tschechien	Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer	1993	1993	2014	National
Israel	Erbschaftsteuer	1949	1949	1980	National
Mexiko	Erbschaft- und Vermächtnissteuer	1926	1926	1961	National
Neuseeland	Nachlasssteuer	1866	1866	1992	National
Norwegen	Erbschaft- und Schenkungsteuer	1792	1792	2014	National
Slowakei	Erbschaftsteuer	1993	1993	2004	National
Schweden	Erbschaftsteuer	1884	1884	2004	National

Quelle: OECD 2021 • Erstellt mit Datawrapper

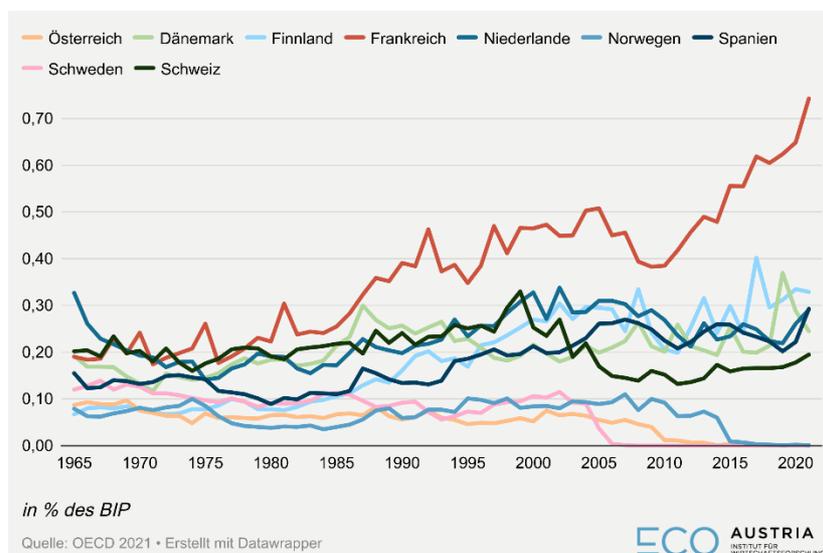
Abbildung 17: Steuereinnahmen durch die Erbschaftsteuer in Prozent des BIP in ausgewählten OECD-Ländern, 2021



Das Einkommen aus Erbschaft-, Nachlass- und Schenkungsteuern, gemessen am BIP, fällt in den meisten OECD-Ländern relativ gering aus (Abbildung 17). Die Verteilung wird von Frankreich (0,74 %), Belgien (0,72 %), Finnland (0,33 %) und Spanien (0,29 %) angeführt. Der OECD-Durchschnitt beläuft sich auf 0,16 % und spiegelt damit, gemessen am BIP, ein sehr geringes Steueraufkommen in vielen Staaten wider. Als möglicher Grund für die geringen Einnahmen wird der geringe Anteil jener Nachlässe genannt, die überhaupt den Freibetrag übertreffen.

Über den Zeitverlauf lassen sich kaum klare Trends in den Einnahmen durch Erbschaftsteuern erkennen (Abbildung 18). Ungeachtet dessen, ob die Einnahmen am Gesamtaufkommen oder am BIP gemessen werden, zeigen sich nur bei Frankreich, Finnland, Spanien und Dänemark Aufwärtstrends bzgl. des Steueraufkommens. Länder, die im Beobachtungszeitraum die Steuer abgeschafft haben, zeigen klarerweise einen negativen Trend; bei den restlichen Ländern ist keine Tendenz im Zeitraum zu erkennen. Jedoch zeigt sich interessanterweise ein Abwärtstrend bei der Schweiz, was gegenläufig zum steigenden Einkommen durch die Nettovermögensteuer ist (siehe Kapitel 3.2).

Abbildung 18: Steuereinnahmen durch die Erbschaftsteuer (1965 – 2020)



Das geringe Einkommen durch die Erbschaftsteuer ist ebenso durch die unterschiedliche steuerliche Ausgestaltung in den Ländern zu erklären. Besonders relevant sind in diesem Kontext die verschiedenen Steuerfreibeträge je nach Verhältnis zum/r ErblasserIn sowie die unterschiedliche Besteuerung verschiedener Vermögenswerte. Vor allem EhepartnerInnen profitieren besonders von Steuerfreibeträgen bzw. -befreiungen. In nur wenigen Fällen haben sie den gleichen Steuerfreibetrag wie andere enge Familienangehörige (Tabelle 8). Es ist anzumerken, dass PartnerInnen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich definiert werden. Die Niederlande und Slowenien sind die einzigen beiden Länder, in denen verheiratete Paare, eingetragene PartnerInnen und zusammenlebende PartnerInnen die gleichen steuerrechtlichen Vorteile genießen. In 13 anderen Ländern gelten die gleichen Rechte für verheiratete Paare und eingetragene Partnerschaften, in 6 Ländern gelten die Steuerfreibeträge nur für verheiratete Paare. Generell gelten diese Steuervorteile ebenso für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, jedoch sind diese im vorgelagerten Schritt in vielen Ländern noch nicht anerkannt.

Tabelle 8: Steuerfreibeträge von Familienangehörigen (in USD)

Land	Ehegattenbehandlung	Steuerfreigrenze für Ehepartner	Steuerfreigrenze für Kinder
Belgien	MA, CU	17 133	17 133
Dänemark	MA, CU	befreit	46 147
Finnland	MA, CU	102 798	22 844
Frankreich	MA, CU	befreit	114 220
Deutschland	MA, CU	571 098	456 879
Griechenland	MA, CU	171 329	171 329
Ungarn		befreit	befreit
Irland	MA, CU	befreit	382 636
Italien	MA, CU	1 142 197	1 142 197
Litauen	MA	befreit	befreit
Luxemburg	MA, CU	befreit	abhängig vom Wert des Nachlasses
Niederlande	MA, CU, CH	755 367	23 924
Polen	MA	befreit	befreit
Portugal	MA, CU	befreit	befreit
Slowenien	MA, CU, CH	befreit	befreit
Spanien	MA, CU	18 226	18 226
Schweiz	MA	befreit	befreit
Vereinigtes Königreich	MA, CU	befreit	641 026
Vereinigte Staaten	MA	befreit	11 580 000

Ehegattenbehandlung: für verheiratete Paare (MA = married), Paare in eingetragener Partnerschaft (CU = civil union) und Paare, die in einer Lebensgemeinschaft leben (CH = cohabiting couples)

Quelle: OECD 2021 • Erstellt mit Datawrapper

ECO AUSTRIA
INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Die nominellen Steuerfreibeträge sind im Zeitverlauf in den meisten Ländern signifikant angehoben worden (Abbildung 19). In dem Kontext ist der generelle Zuwachs der privaten Vermögen bzw. der Preise (Inflation) zu berücksichtigen, jedoch sind die Freibeträge oft stärker als die Vermögenswerte gestiegen. Neben den höheren Steuerfreibeträgen lässt sich zusätzlich oft ein Sinken des Spitzensteuersatzes der Erbschaftsteuer erkennen (Abbildung 20).

Abbildung 19: Steuerfreibeträge für die Kinder des Erblassers im Zeitverlauf (in tausend Euro)

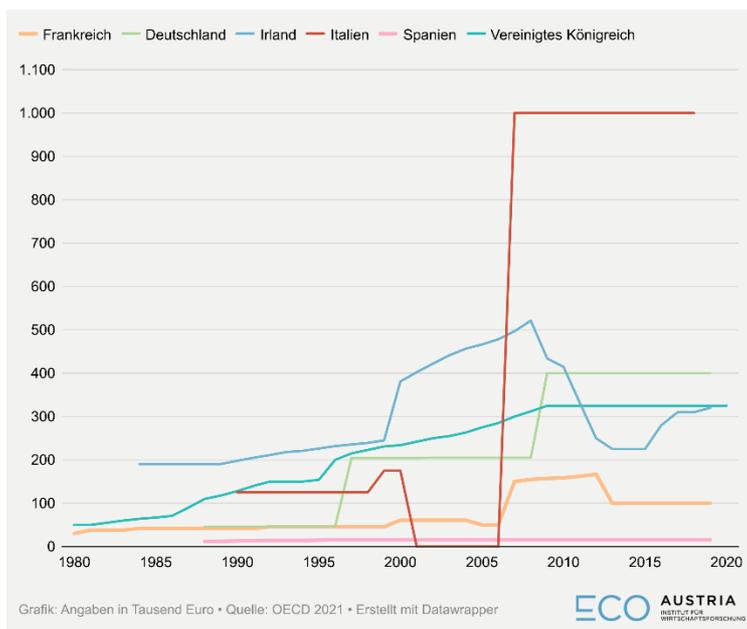
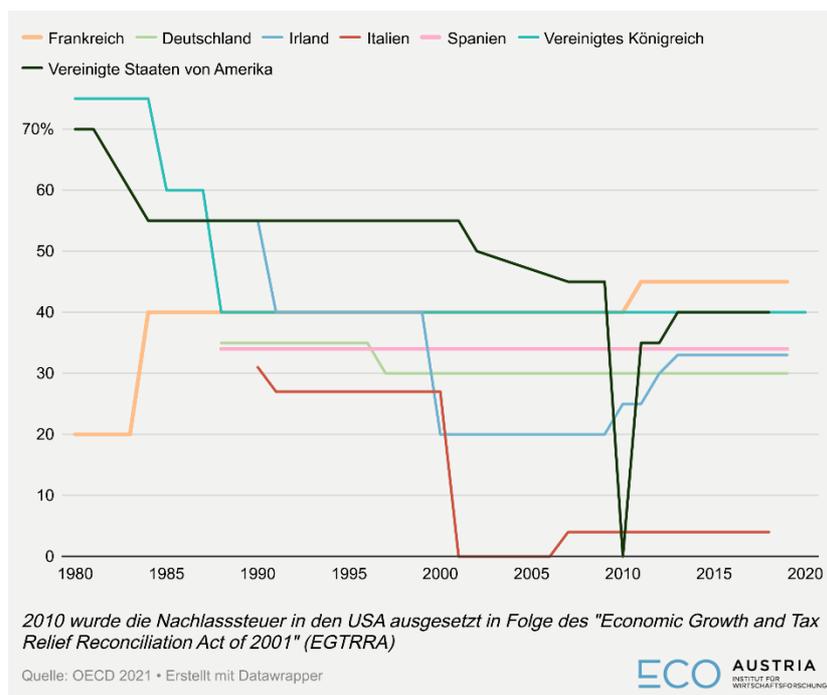


Abbildung 20: Spitzensteuersätze im Zeitverlauf



Lediglich in Spanien sind sowohl die Steuerfreibeträge als auch der Spitzensteuersatz konstant. Zusätzlich lässt sich auch für Irland kein klarer Aufwärtstrend bezüglich des Steuerfreibetrags erkennen. Die höchsten Steuerfreibeträge im Jahr 2020 gibt es in den USA (rund 11,6 Mio. Euro)¹¹, Italien (1 Mio. Euro) und Deutschland (400.000 Euro), den

¹¹ Die USA wurden aus der Abbildung genommen, damit die Entwicklung in den anderen Staaten sichtbar wird.

niedrigsten Steuerfreibetrag gibt es mit rund 15.000 Euro in Belgien. Bezüglich des Spitzensteuersatzes der Erbschaftsteuer gab es nur in Frankreich einen klaren Aufwärtstrend, dort liegt nun mit 45 % auch der höchste Spitzensteuersatz vor. Auch Irland hat im letzten Jahrzehnt den Spitzensteuersatz auf 33 % angehoben. Neben Frankreich finden sich die höchsten Spitzensteuersätze in den USA und im Vereinigten Königreich (beide 40 %) und Spanien (34 %). Am niedrigsten werden Erbschaften in Italien besteuert, hier liegt der Spitzensteuersatz nach einem Aussetzen in den frühen 2000ern seit 2007 bei 4 %.

Die Bewertung von Vermögenswerten für die Bemessung der Erbschaftsteuer gestaltet sich stellenweise als schwierig. Grundlegend wird ein „fairer Marktwert“ in den OECD-Ländern am häufigsten zur Bewertung von Vermögenswerten herangezogen (Abbildung 21 und Abbildung 22). Dabei wird ein Preis ermittelt, den ein potenzieller Käufer einem potenziellen Verkäufer am Markt zahlen würde, unter der Annahme, dass beide genügend Informationen haben und nicht unter Druck stehen, zu kaufen oder zu verkaufen. Jedoch lässt sich diese Methode nicht auf alle Vermögensklassen anwenden. Börsennotierte Aktien werden zumeist mit dem Marktwert am Tag der Bewertung für die Steuerberechnung erfasst. Für Immobilien wird zumeist die Bewertungsgrundlage der jeweiligen Steuerbehörde für bspw. die Grundsteuer verwendet. Hier wird jedoch von der OECD (2021) angemerkt, dass dieser Ansatz Erben von Immobilien relativ zu Erben von anderen Vermögenswerten bevorzugen könnte. Die Werte von Immobilien, die im Grundbuch festgehalten sind und für die Berechnung von Grundsteuern herangezogen werden, werden in den wenigsten Ländern regelmäßig aktualisiert und sind daher in den meisten Erbfällen unterbewertet.

Schwierigkeiten bestehen jedoch vor allem bei der Bewertung von nicht-börsennotierten Wertpapieren und Familienunternehmen. Für die Berechnung des fairen Marktwerts von Unternehmen können drei verschiedene Ansätze gewählt werden, die je nach Größe des Unternehmens unterschiedlich gut für die Evaluierung geeignet sein können: der einkommensbasierte, der vermögensorientierte und der marktbasierter. Gerade bei der Bewertung von Start-ups heißt es laut OECD (2021), dass der marktbasierter Ansatz des fairen Marktwerts wenig geeignet ist, da gerade in den Frühphasen von Start-ups oft noch keine Gewinne erzielt werden. Schwierig ist auch die Bewertung von intellektuellem Eigentum, wofür es oft kaum Vergleichswerte auf dem Markt gibt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Bewertung von Unternehmen und den damit verbundenen Vermögenswerten äußerst unsicher und in einigen Fällen subjektiv ist und von der Einschätzung des einzelnen Gutachters abhängt. Ähnlich kann für die Besteuerung von Kunstwerken und wertvollem Schmuck argumentiert werden.

Letztlich ist es für eine möglichst effiziente und in sich kohärente Ausgestaltung der Erbschaftsteuer unabdingbar, dass die Bewertung über die verschiedenen Vermögensklassen hinweg konsistent ist. Dies bedeutet aber auch, dass für komplexe und unterschiedliche Vermögensklassen jeweils Bewertungsschemata herangezogen werden müssen, die für den jeweiligen Vermögenswert am angemessensten sind. Hier bezieht sich die OECD (2021) darauf, dass wenn möglich, immer der faire Marktwert gewählt werden sollte. Jedoch sollten Vermögensgegenstände, für die es de facto keine Vergleichswerte gibt, auch nach dem Einkommen, welches sie generieren, bewertet werden. Auch empfiehlt die OECD, Anreize zur Unterbewertung zu reduzieren. In dem Kontext sollten die Steuerbehörden unabhängige Bewertungen heranziehen, um solche mutmaßlichen Unterbewertungen zu prüfen. Zusätzlich ist relevant, inwiefern und in welchem Ausmaß Steuervorteile bei Familienunternehmen und Minderheitsbeteiligungen gewährt werden sollten.

Abbildung 21: Länderübersicht der Bewertungsansätze von Vermögenswerten für die Erbschaftsteuer (1)

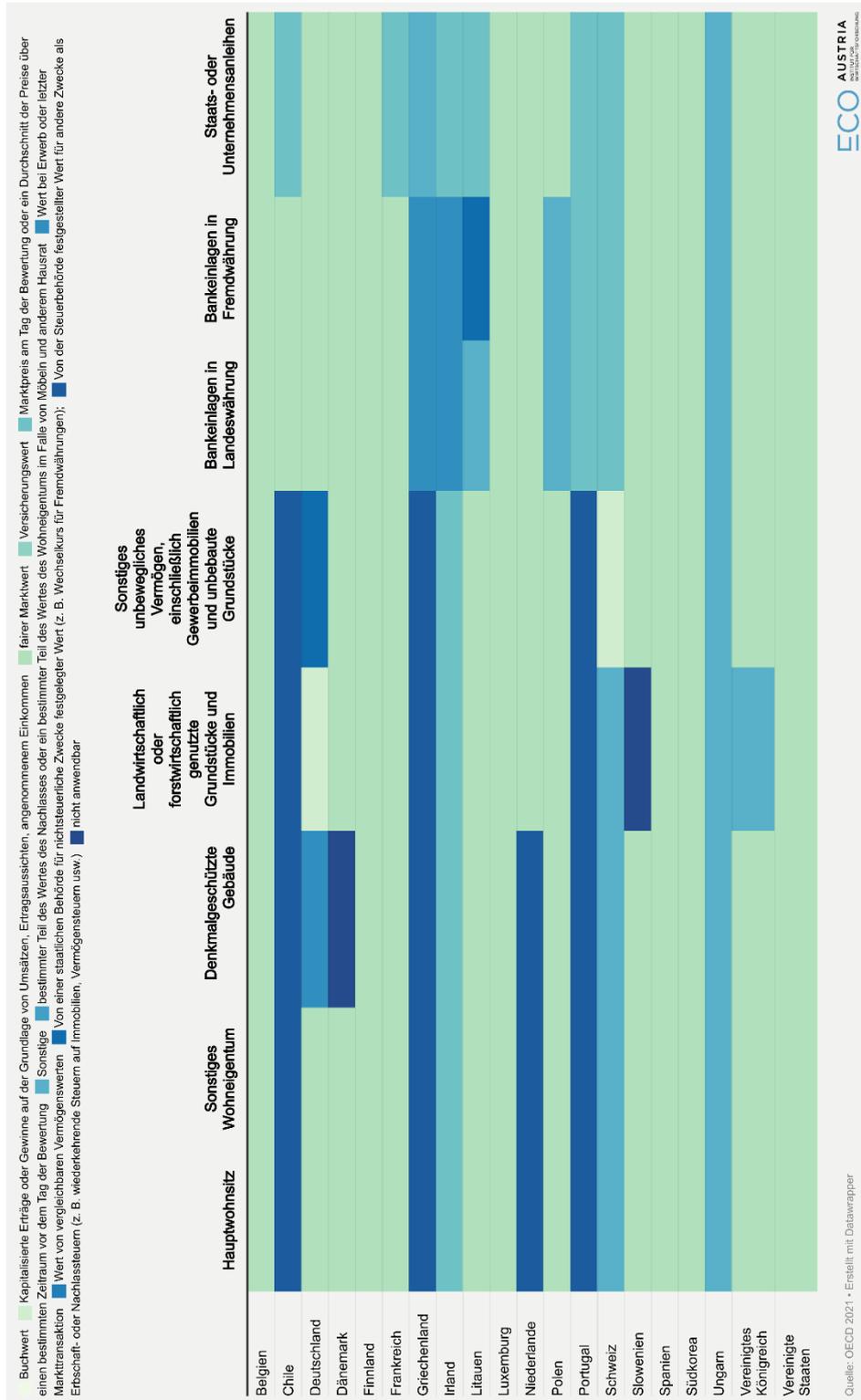


Abbildung 22: Länderübersicht der Bewertungsansätze von Vermögenswerten für die Erbschaftsteuer (2)

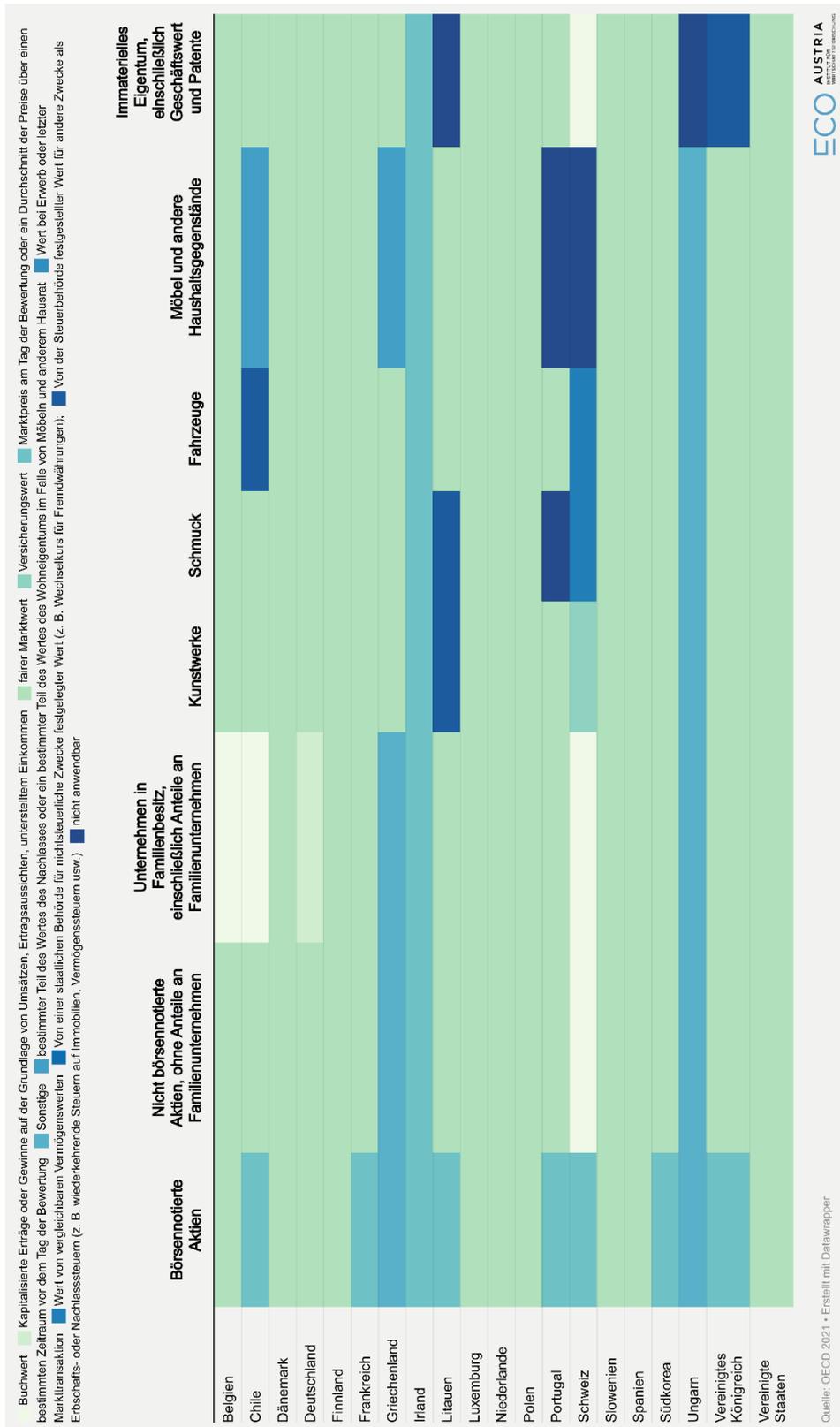
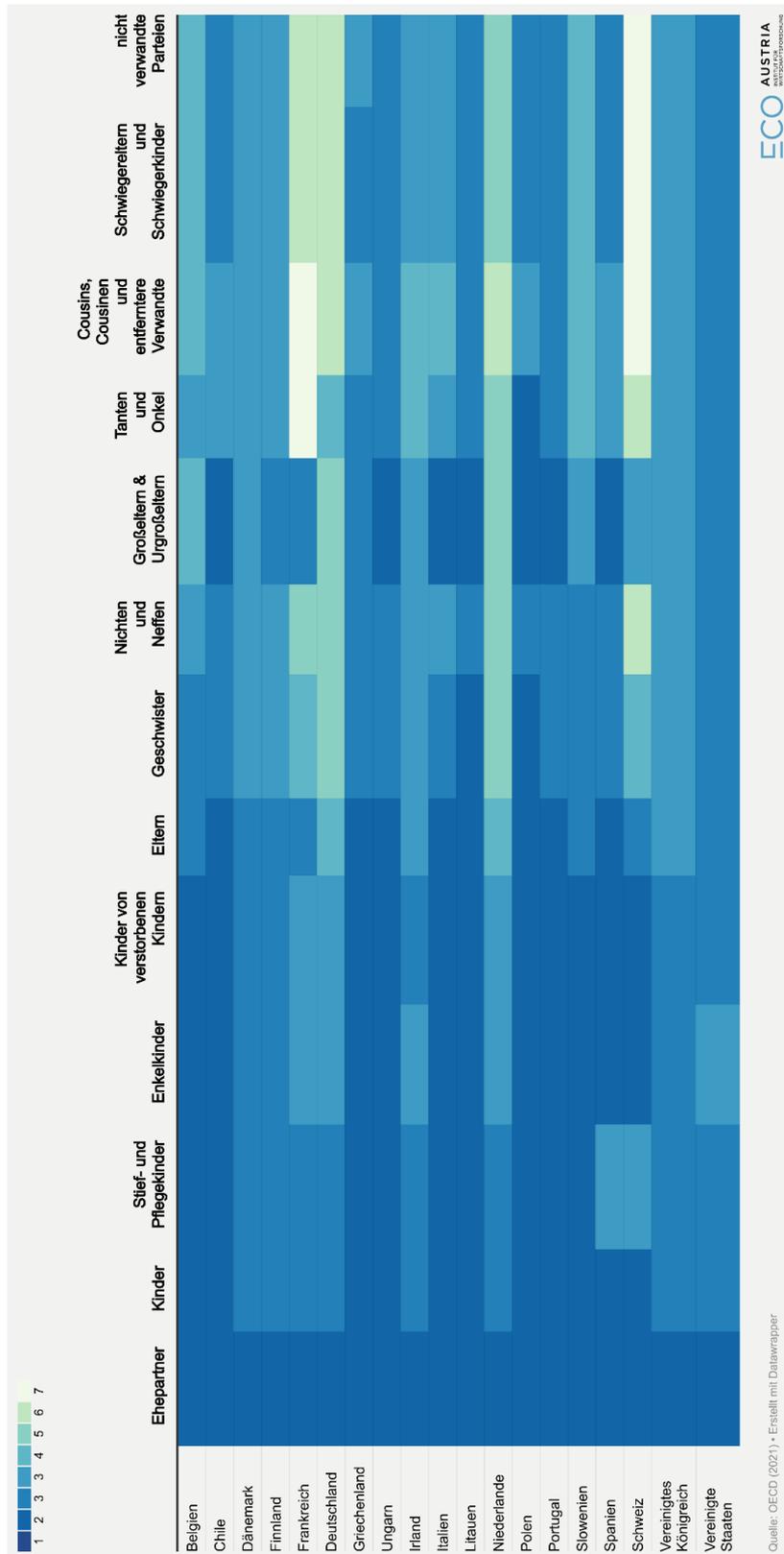


Abbildung 23: Steuerliche Behandlung je nach Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser, am meisten begünstigt bis am wenigsten begünstigt



Abseits der Unterscheidung zwischen Ehepartnern und Kindern (Tabelle 8) lässt sich die steuerliche Behandlung von Erben weiter differenzieren. Abbildung 23 zeigt die steuerliche Behandlung von Verwandten in Abhängigkeit vom Naheverhältnis zum/r ErblasserIn. Eine dunklere Schattierung bedeutet eine vorteilhaftere Steuerbehandlung über höhere Steuerfreibeträge und/oder niedrigere Steuersätze. Es zeigt sich über alle Länder hinweg, dass EhepartnerInnen am geringsten besteuert werden, auch Kinder fallen in vielen Ländern in diese Kategorie. Bereits hier zeigen sich jedoch Unterschiede zwischen den Ländern, da z. B. in manchen Ländern EhepartnerInnen steuerbefreit sind, während Kinder (wenn auch meist begünstigt) besteuert werden. Litauen, Portugal und Ungarn unterscheiden lediglich zwischen zwei Erbgruppen, was dazu führt, dass auch entfernte Verwandte von vorteilhaften steuerlichen Regelungen profitieren. Andere Länder wiederum wie z. B. Belgien gewähren zwar allen nahen Verwandten die günstigste Steuerbehandlung, allerdings wird dann im Weiteren noch differenziert zwischen weniger und weiter entfernten Verwandten sowie Parteien, die nicht mit dem Erblasser verwandt sind. Im OECD-Vergleich (OECD, 2021) unterscheidet die Mehrzahl der Länder zwischen 2 oder 3 Gruppen. Jedoch gibt es auch Länder, bei denen eine hohe Differenzierung von 6 oder 7 Gruppen vorliegt; dazu gehören Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, Frankreich und die Schweiz.

Auch bei der steuerlichen Behandlung von bestimmten Vermögensklassen zeigen sich Unterschiede zwischen den OECD-Ländern. In Abbildung 24 lässt sich erkennen, dass (neben der schwierigen Bewertung von Vermögenswerten) auch die steuerliche Behandlung variiert. 10 von 19 Ländern begünstigen Erben von Hauptwohnsitzen steuerlich, ähnlich sind auch land- und forstwirtschaftliche Grundstücke begünstigt, teilweise sind sie auch steuerbefreit¹². Eine klare Tendenz zeigt sich bei vererbten Familienunternehmen, diese werden nämlich meist (außer in Dänemark, Griechenland, Litauen, Slowenien und Portugal) steuerlich begünstigt vererbt¹³. In Abbildung 25 lässt sich zusätzlich noch erkennen, dass 11 Länder Lebens- und Unfalltodversicherungen entweder steuerlich befreien oder begünstigen. Darüber hinaus sind in 9 Ländern private Altersvorsorgen steuerlich befreit. In diesem Kontext kann die Rechtfertigung der diversen steuerlichen Begünstigungen im Sinne der Steuergerechtigkeit und der Effizienz diskutiert werden, jedoch muss bei jeglicher Steuerbefreiung usw. berücksichtigt werden, dass sie die Steuerbemessungsgrundlage verringert. Die OECD (2021) erläutert, dass im Vereinigten Königreich fast die Hälfte aller steuerpflichtigen Erbschaften von Steuerbegünstigungen profitieren, in den Niederlanden führen Steuerbegünstigungen für Familienunternehmen zu entgangenen Steuereinnahmen von 8 % gemessen am Wert aller Erbschaften.

¹² In 5 Ländern sind sie steuerlich begünstigt, in den Vereinigten Staaten, Slowenien und Deutschland sind sie sogar steuerlich befreit.

¹³ In Deutschland kann auf eines von zwei Modellen zurückgegriffen werden. Bei der Regelverschonung bleiben 85 % des vererbten Betriebsvermögens steuerfrei, beim Optionsmodell 100 %. Voraussetzungen bei der Regelverschonung sind die Fortführung des Unternehmens für zumindest fünf Jahre und die Einhaltung einer Lohnsummenregelung. Diese sieht im Allgemeinen vor, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Beim Optionsmodell betragen die Mindestfortführungsdauer sieben Jahre und die Mindestlohnsumme 700 % während dieses Zeitraums. Besondere Regelungen bezüglich der Lohnsumme gelten für Kleinunternehmen mit weniger als 15 Beschäftigten. Betriebliches Verwaltungsvermögen ist von der begünstigten Regelung zu großen Teilen ausgenommen. Verwaltungsvermögen ist Vermögen, das nicht dem Hauptzweck des Betriebs dient, wie Wertpapiere, Kraftfahrzeuge, aber auch Grundstücke.

Abbildung 24: Steuerbefreiungen für steuerpflichtige Vermögenswerte (1)

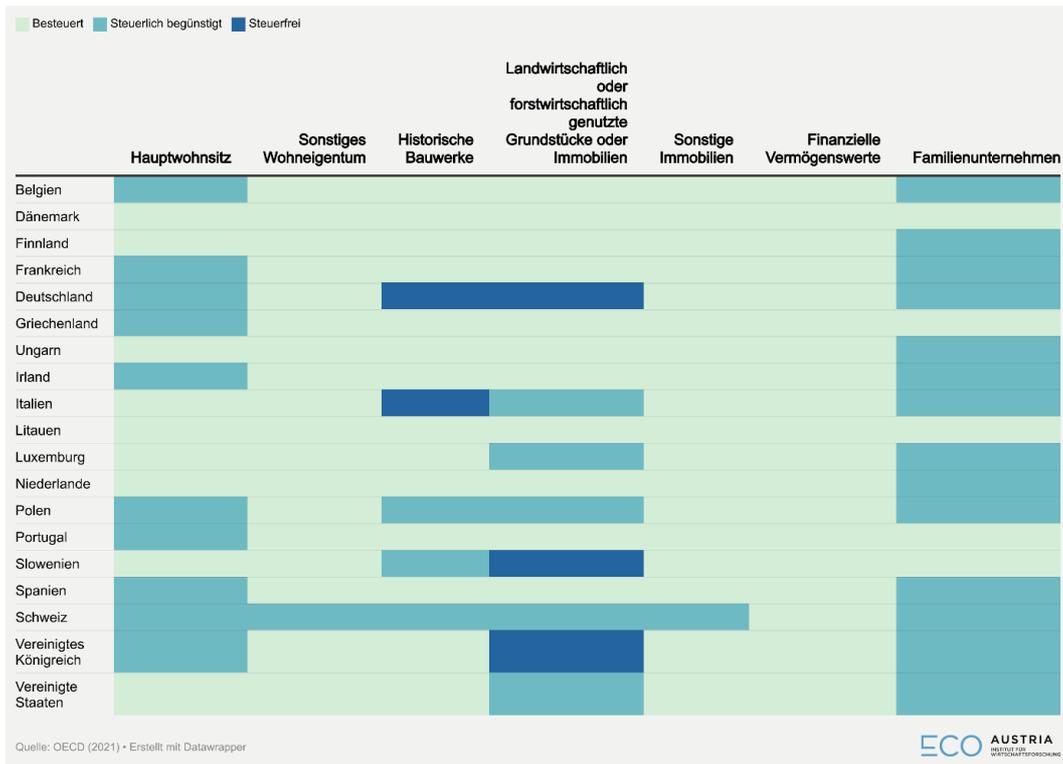
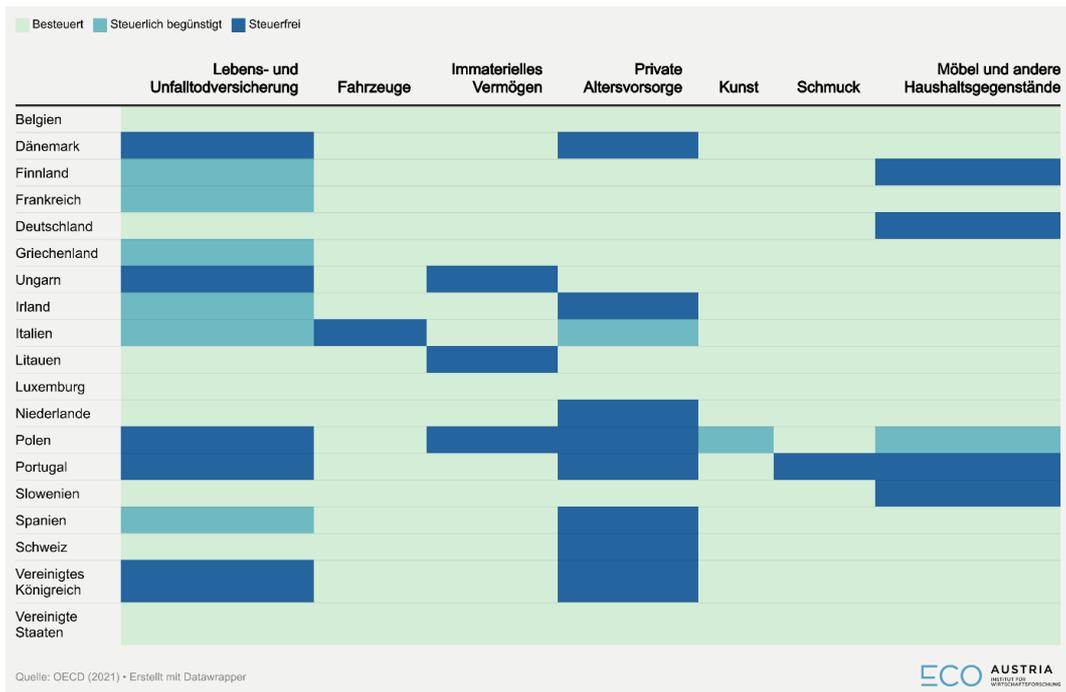


Abbildung 25: Steuerbefreiungen für steuerpflichtige Vermögenswerte (2)



4. ERGEBNISSE DER LITERATUR ÜBER DIE WIRKUNG VON VERMÖGENSBEZOGENEN STEUERN

4.1. Theoretische Diskussion

4.1.1. Typologie der Kapitalbesteuerung

Kapital kann sowohl durch Einkommens- als auch durch vermögensbezogene Steuern besteuert werden (Tabelle 9). Einkommensteuern werden auf die Erträge aus Vermögenswerten erhoben. Vermögensbezogene Steuern hingegen werden auf die Vermögenswerte selbst erhoben und lassen sich in zwei große Kategorien von Steuern unterteilen: Steuern auf die Übertragung von Vermögen sowie Steuern auf die Nutzung und den Besitz von Vermögen. Diese Steuerarten haben verschiedene Charakteristika, die folgend detailliert beschrieben werden.

Tabelle 9: Typologie von Steuern mit Bezug zu Kapital

Steuer	Beispiel	
Steuern auf Kapitalerträge	Einkommensteuern der Unternehmen (Körperschaftsteuer)	
	Kapitalertragsteuern (auf Zinsen, Dividenden, Mieten, Kapitalgewinne)	
Vermögensbezogene Steuern	Steuern auf die Übertragung von Eigentum	Erbschaft-/Nachlass- und Schenkungsteuern
		Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen
	Steuern auf das Vermögen	Wiederkehrende Steuern auf unbewegliches Vermögen (etwa Immobilien)
		Wiederkehrende Steuern auf das Nettovermögen von natürlichen Personen
		Wiederkehrende Steuern auf das Nettovermögen von juristischen Personen
	Einmalige Steuern auf das Vermögen (z. B. sporadische Kapitalabgaben)	

Quelle: Eigene Darstellung • Erstellt mit Datawrapper

ECO AUSTRIA
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

4.1.2. Nettovermögensteuer

Nettovermögensteuern sind wiederkehrende Steuern auf Nettovermögensbestände. Sie umfassen nationale und subnationale wiederkehrende Steuern auf ein breites Spektrum von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, abzüglich Schulden. Im Vergleich zu wiederkehrenden Steuern auf unbewegliches Vermögen (etwa eine Grundsteuer) handelt es sich um Steuern auf eine breite Palette von Vermögenswerten. Im Gegensatz zu sporadischen Kapitalabgaben werden Nettovermögensteuern regelmäßig (in der Regel jährlich) erhoben (OECD, 2018).

Die Bemessungsgrundlage einer Nettovermögensteuer ist das Nettovermögen – der Wert des Vermögens abzüglich der Schulden. Wie bei allen Steuern kann die Bemessungsgrundlage in der Praxis durch Ausnahmen, Abzüge oder eine Vorzugsbehandlung bestimmter Komponenten des Nettovermögens eingeschränkt werden. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für eine Vermögensteuer birgt einige heikle praktische Probleme in sich. So lässt sich beispielsweise der Marktwert eines eng geführten Familienunternehmens oder von persönlichem Eigentum, das man vielleicht durch eine Erbschaft erhalten hat, nur schwer oder aufgrund von hohen administrativen Kosten nur mit

geringer Frequenz schätzen. Der Wert vieler Vermögenswerte, einschließlich Unternehmen, besteht aus einem prognostizierten zukünftigen Einkommensstrom, sodass die Bewertung stark vom angewendeten Diskontsatz abhängt. Ein weiteres Problem besteht dann, wenn bei der Ermittlung der Höhe der Vermögensteuer die gegenwärtige Ertragslage nicht berücksichtigt wird, sodass eine jährliche Besteuerung zu Liquiditätsproblemen führen kann (Scheuer und Slemrod, 2021).

Um die Höhe einer Nettovermögensteuer einordnen zu können, wird sie häufig in Bezug zu Steuern auf Erträge gesetzt. Eine Nettovermögensteuer mit einem Steuersatz t ist äquivalent zu einem Steuersatz von t/r auf Kapitaleinkommen, wobei r der Ertrag ist. Bei einem Vermögen, dessen Rendite 4 % beträgt, entspricht eine Vermögensteuer von 2 % einem Steuersatz von 50 % auf Kapitaleinkünfte und eine Vermögensteuer von 4 % einem Steuersatz von 100 % auf Kapitaleinkünfte. Das Äquivalent einer Kapitalertragsteuer zu einem bestimmten Vermögensteuersatz ist umso geringer, je höher die Rendite ist. Im Kontext der Diskussion in Österreich werden Sätze zwischen 0,5 % und 2 % diskutiert. Die Rendite der an der Wiener Börse notierten Unternehmen im ATX kann einen Hinweis auf die übliche Kapitalrendite geben. Diese lag in den letzten zehn Jahren (nominell) bei etwa 4 bis 6 %.¹⁴ Abzüglich der Kapitalertragsteuer von 27,5 % reduzieren sich die nominellen Renditen um rund ein Viertel. Darüber hinaus betrug die Inflation im betrachteten Zeitraum etwa 2 % pro Jahr, womit die reale Rendite des Kapitals zwischen 0,9 und 2,3 % pro Jahr lagen. Eine Nettovermögensteuer in Höhe von 0,5 bis 2 % jährlich ist demnach äquivalent zu einer Kapitalertragsteuer von bis zu beinahe 90 % und damit mehr als dreimal so hoch wie die Kapitalertragsteuer in Österreich und doppelt so hoch wie die Kapitalertragsteuer in Ländern, die eine progressive Besteuerung der Kapitaleinkünfte vorsehen (durch Anwendung des Einkommensteuertarifs), wie etwa Dänemark (siehe etwa Köppl-Turyna et al., 2022 für Details).

Eine Vermögensteuer unterscheidet sich jedoch in einem wichtigen Punkt von einer Steuer auf Kapitaleinkünfte. Bei ersterer hängt die Steuerschuld nicht von der Höhe der Kapitaleinkünfte ab, die das Vermögen tatsächlich erwirtschaftet. Würde man beispielsweise sein gesamtes Vermögen in einer unverzinslichen Sichteinlage halten, würde eine Kapitalertragsteuer keine Steuerschuld auslösen, eine Vermögensteuer hingegen schon. Wenn das Vermögen in einem bestimmten Jahr sinkt, d. h. die Rendite in diesem Jahr negativ ist, fällt trotzdem die Vermögensteuer an (Scheuer und Slemrod, 2021).

Weiters kann eine Nettovermögensteuer umfassender als eine Steuer auf Kapitaleinkünfte sein. So werden bei einer Nettovermögensteuer in der Regel auch Vermögenswerte, die keine monetären Erträge erwirtschaften, besteuert, wie beispielsweise Kunstwerke, die den Wohlstand ihres Eigentümers steigern, bis zu ihrem Verkauf aber keinen monetären Ertrag abwerfen. Ebenso werden Vermögenswerte, deren Ertrag nur schwer zu ermitteln ist (z. B. selbst genutztes Wohneigentum, das rein kalkulatorische Zinsen abwirft), besteuert.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass eine Vermögensteuer theoretisch periodengerecht erhoben wird. Unter der Annahme, dass die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer durch regelmäßige Vermögensbewertungen auf dem aktuellen Stand verfügbar ist, wird auch der Wertzuwachs des Vermögens bei einer

¹⁴ Siehe <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1019193/umfrage/renditedreieck-des-atx/>

Vermögensteuer jedes Jahr besteuert. Im Gegensatz dazu wird bei einer Ertragsbesteuerung die Steuer zumeist bei der Realisierung erhoben, d. h., die Grundlage ist der Wertzuwachs zwischen Kauf und Verkauf zum Zeitpunkt der Veräußerung des Vermögenswertes. Theoretisch wäre es möglich, Veräußerungsgewinne nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung zu besteuern, doch wird dies in der Praxis nur sehr selten umgesetzt.

Ein weiterer Unterschied zwischen der Besteuerung von Kapitaleinkünften und der Besteuerung von Vermögen besteht in der Volatilität des Steueraufkommens. Wenn kein oder ein negatives Kapitaleinkommen vorliegt, dann entsteht bei einer Steuer auf Kapitalerträge auch keine Steuerschuld, während sich diese bei einer Vermögensteuer in geringerem Umfang ändern wird. Infolgedessen führen Vermögensteuern für die öffentliche Hand zu stabileren Steuereinnahmen. Im Gegensatz dazu kann eine Vermögensteuer nicht zur automatischen Stabilisierung herangezogen werden (Keen, 2014), was Auswirkungen auf Unternehmertum und Risikobereitschaft haben kann. Die stabilen Einnahmen gehen damit auch mit höheren Schwankungen der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte mit entsprechenden Nutzenverlusten einher.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die scheinbar niedrigen jährlichen Effekte als Folge des Zinseszins-Effekts erheblich kumulieren. Bei einer realen Rendite von 2,5 % würde sich eine Investition von 1 EUR nach 30 Jahren auf einen Wert von 2,09 EUR belaufen. Bei einer jährlichen Vermögensteuer von 1,5 % würde der Wert am Ende der Investitionsperiode lediglich 1,35 EUR betragen. Nachfolgend findet sich eine Auflistung von theoretischen Argumenten für und gegen eine Vermögensteuer, die auf OECD (2021) fußt.

Argumente für eine Nettovermögensteuer

Verringerung der Vermögensungleichheit und Förderung der Chancengleichheit: Das Privatvermögen ist wesentlich ungleicher verteilt als das Einkommen, und es gibt Anzeichen dafür, dass die Vermögensungleichheit in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. Es gibt zwar keinen Konsens in der Literatur darüber, ob Vermögensungleichheit das wirtschaftliche Wachstum hemmt, es wird aber vermutet, dass eine hohe Vermögenskonzentration aufgrund politischer Einflussnahme zu ineffizienten wirtschaftlichen Allokationen führen kann (z. B. durch Rent-Seeking). Während im Falle Österreichs die Erklärungen für die Vermögensungleichheit (siehe Kapitel 2) darauf hindeuten, dass die Lösung nicht notwendigerweise in einer Besteuerung von Vermögen besteht, hat die politische Argumentation den Umverteilungsaspekt in den letzten Jahren stärker in den Vordergrund gerückt. Als Folge der Vermögenskonzentration an der Spitze und des Umfangs an Privatvermögen könnte theoretisch eine niedrige Steuer mit einer hohen Freigrenze zu hohen Einnahmen führen. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies in der Regel jedoch nicht der Fall ist (siehe Kapitel 3.2).

Vermögen bringt Vorteile, die über das Einkommen hinausgehen: Diesem Argument zufolge verfügen Personen mit hohem Vermögen über mehr Ressourcen als Personen mit geringerem Vermögen und sollten daher mit einem höheren Steuersatz besteuert werden, selbst wenn sie dasselbe Einkommen erzielen. Der Grund ist, dass es zusätzlich zum Einkommen, welches aus dem Vermögen resultiert, auch mit einem höheren sozialen Status, einem größeren Handlungsspielraum, höherer Zufriedenheit oder einer Versicherung gegenüber unerwarteten Ereignissen verbunden ist. Jüngste quasi-experimentelle Erkenntnisse deuten jedoch darauf hin, dass sich Vermögen in geringerem Umfang auf die Chancen von vermögenden Personen und deren Nachkommen auswirkt als ursprünglich angenommen. Bleakley und Ferrie (2016) verfolgen den Werdegang von Nachkommen der Teilnehmer an der Cherokee-Landlotterie

von 1832 in Georgia, an der fast jeder erwachsene weiße Mann des Staates teilnahm. Der Gewinn entsprach etwa dem Median der Vermögensverteilung der damaligen Zeit. Aus empirischer Sicht ist diese Lotterie insbesondere deshalb interessant, da die Gewinner zufällig aus einem sehr großen Teil der Bevölkerung gezogen wurden. Die Untersuchung zeigt, dass Lotteriegewinner zwar etwas mehr Nachwuchs als Nicht-Gewinner hatten, die Bildungsbeteiligung sich aber nicht unterschied. Die Situation der Söhne von Gewinnern im Erwachsenenalter unterschied sich in Bezug auf relevante Charakteristika (Vermögen, Einkommen, Bildung) nicht von anderen Personen und auch die Enkel konnten nicht besser lesen oder schreiben.

Cesarini et al. (2016) verwenden administrative Daten über LotteriegewinnerInnen in Schweden, um kausale Folgen von unerwarteten Vermögenszuwächsen auf den Gesundheitszustand dieser Personen und deren Kinder abzuschätzen. Sie finden keine Hinweise darauf, dass sich der Gewinn auf die Sterblichkeit oder die Inanspruchnahme des Gesundheitswesens auswirkt. Die intergenerative Analyse zeigt, dass sich die Inanspruchnahme des Gesundheitssystems durch die Kinder in den Jahren nach dem Gewinn erhöht. Auf die meisten anderen Ergebnisse der Kinder, einschließlich Drogenkonsum und schulische Leistungen, hat der Gewinn jedoch keine bedeutsamen Auswirkungen. Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass in wohlhabenden Ländern mit einem umfassenden Wohlfahrtssystem Vermögen keine wesentliche Ursache für das Wohlstands-Mortalitäts-Gefälle ist und auch nicht den Zusammenhang zwischen den Entwicklungsergebnissen von Kindern und dem Haushaltseinkommen erklären kann.

Nettovermögensteuern könnten ein effizienter Ersatz für Steuern auf Kapitalerträge sein, indem sie eine produktivere Nutzung des Vermögens fördern: Da eine Nettovermögensteuer auf das Vermögen unabhängig von den daraus erzielten Einkünften erhoben wird, kann sie zu einer produktiveren Nutzung des Vermögens führen. Besitzt ein Haushalt beispielsweise Grund und Boden, der nicht genutzt wird und daher kein Einkommen generiert, ist darauf keine Einkommensteuer zu zahlen. Wenn jedoch eine Vermögensteuer erhoben wird, hat der Haushalt einen Anreiz, sein Land produktiver zu nutzen oder es an jemanden zu verkaufen, der dies tut. Dementsprechend kann es zu Effizienzgewinnen kommen (Fagereng et al., 2016). Es wird argumentiert, dass Vermögensteuern *per se* Investitionen nicht unterbinden, sondern zu Investitionen in höher verzinsten Vermögenswerten führen. Doch dieses Argument dürfte nur in sehr eingeschränkten Fällen gelten. Denn dazu müssten in großem Umfang ungenutzte Investitionsmöglichkeiten mit hohen Ertragsaussichten und vergleichbarem Risiko bestehen. Überdurchschnittliche Erträge können zum Beispiel die Folge von glücklichen Entwicklungen, privilegiertem Marktzugang (Kopczuk und Schragger, 2014) oder höherem Risiko sein. Auch wenn Effizienzgewinne im kleineren Maßstab bestehen sollten, kann dies nur dann zu einer effizienteren Allokation führen, wenn bei Einführung einer Vermögensteuer Kapitalertragsteuern entsprechend reduziert werden, wovon jedoch in der Regel nicht ausgegangen werden kann.

Förderung von Humankapitalinvestitionen: Humankapital ist von einer Vermögensteuer befreit. Dies ergibt sich daraus, dass Humankapital nicht bewertbar ist, nicht übertragen werden kann und auch große Unsicherheit über den Wert in der Zukunft besteht (McDonnell, 2013). Daher senkt eine Vermögensteuer in einer direkten Betrachtung die Nettoerträge auf Real- und Finanzvermögen im Verhältnis zu den Erträgen aus Investitionen in Humankapital. Dem steht jedoch gegenüber, dass die zukünftigen Erträge aus Humankapital ebenso einer Vermögensteuer unterliegen

können, falls sie zu zusätzlichem Vermögen führen. Dementsprechend werden auch Humankapitalinvestitionen besteuert.

Argumente gegen eine Nettovermögensteuer

Doppelbesteuerung: Einer der häufigsten Einwände gegen die Besteuerung des Nettovermögens ist, dass sie ungerecht ist, weil sie zu einer doppelten (oder sogar dreifachen) Besteuerung führt. Wenn das Vermögen aus Lohneinkommen, Ersparnissen oder persönlichen Unternehmenseinkünften stammt, dann sind diese Ströme in vielen Fällen bereits besteuert worden. Wenn Haushalte Vermögen anhäufen, um den Konsum über ihre Lebenszeit zu glätten, wird ihr Vermögen erneut besteuert, wenn es für den Konsum verwendet wird. Mehrere Besteuerungsebenen sind jedoch nicht nur bei Vermögensteuern anzutreffen. Verbrauchssteuern zum Beispiel werden aus dem Einkommen nach der Besteuerung gezahlt. Die Stichhaltigkeit des Arguments der Doppelbesteuerung hängt von der Gesamtsteuerbelastung des Kapitals in den Ländern und von der Ausgestaltung der Vermögensteuer ab.

Verzerrungen beim Sparen und Investitionen: Das Hauptargument gegen eine Vermögensteuer liegt darin, dass sie die Ersparnisbildung beeinflusst und hemmt. Gängige ökonomische Modelle zur optimalen Besteuerung gehen davon aus, dass Haushalte sparen, um Konsum in der Zukunft zu finanzieren. Damit sollen Einkommens- und Konsumschwankungen über die Zeit verringert werden. Wichtige Sparmotive sind die Pensionsvorsorge und Risikovorsorge vor Einkommensschwankungen (beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Insolvenz). Wenn Kapitalerträge oder das Vermögen bzw. beides besteuert werden, führt dies zu Verzerrungen bei der Sparscheidung. Vermögensteuern werden oft zusätzlich zu Steuern auf Kapitalerträge erhoben, was zu beträchtlichen effektiven Grenzsteuersätzen führen kann. Als Ergebnis davon erhöht sich der gegenwärtige private Konsum mit der Folge einer geringeren Sparneigung bzw. geringeren Vermögens (Messere et al., 2003).

Abgesehen von ihrem Einfluss auf das Gesamtsparevolumen könnten Nettovermögensteuern auch Einfluss auf die Zusammensetzung der Ersparnisse haben. Befreiungen bzw. unterschiedliche Steuersätze bei der Vermögensteuer beeinflussen die Zusammensetzung des Vermögens und können dahingehend Auswirkungen auf das Kapitalangebot und Investitionen haben. Eine breite Bemessungsgrundlage hat bei gegebenem Steuersatz stärkere Auswirkungen auf das Sparvolumen selbst, während eine sehr enge Bemessungsgrundlage erhebliche Folgen für die Portfoliostruktur hat. Ausnahmen zeigen insbesondere dann besonders verzerrende Wirkungen, wenn unproduktivere Vermögenswerte (z. B. Wohnimmobilien) im Vergleich zu produktiveren Vermögenswerten begünstigt werden, wie es in Österreich nach dem Stand der derzeitigen Diskussion angedacht ist.

Negative Auswirkungen auf Unternehmertum und Risikobereitschaft: Die Reduktion des Kapitalangebots, welches mit einer Vermögensteuer einhergeht, hat auch Auswirkungen auf Unternehmensgründungen und damit auf die ökonomische Effizienz. Der Zugang zu Kapital ist ein entscheidender Faktor für die Entscheidung zu einer Unternehmensgründung. Das Problem wird noch deutlich verschärft, wenn auch die Kapitalerträge hoch besteuert werden, zum Beispiel über die Körperschaft- und die Kapitalertragsteuer. Zwischen Steuern auf Kapitalerträge und einer Vermögensteuer besteht jedoch ein wichtiger Unterschied in der Behandlung von Verlusten. Besteht die Möglichkeit, dass negative Erträge periodenübergreifend steuerlich berücksichtigt werden können, dann übernimmt die öffentliche Hand einen Teil des Risikos einer Veranlagung. Im Falle eines Verlustes kann dieser mit zukünftigen Gewinnen

gegengerechnet werden. Dies mag die Risikobereitschaft erhöhen. Bei einer Vermögensteuer besteht diese Möglichkeit nicht. Solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert, ist die erhobene Steuer unabhängig von der Ertragslage und dem Veranlagungsrisiko. Es entsteht auch dann eine Steuerschuld, wenn das Einkommen negativ ist. In der Praxis würden also junge Unternehmen, die in den ersten Jahren tendenziell nur geringe Gewinne oder Verluste verzeichnen, dennoch mit der Vermögensteuer belastet. Daher könnte eine ertragsunabhängige Vermögensteuer im Vergleich zu Steuern auf Kapitalerträge mit (vollständigem) Verlustausgleich die unternehmerische Initiative hemmen.

Die Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage einer Vermögensteuer spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Risikobereitschaft. Wird das zu besteuerte Vermögen zu Buchwerten bestimmt, dann ist die Steuerhöhe weit weniger vom Konjunkturzyklus abhängig, als wenn Marktwerte zur Bewertung herangezogen werden. Dementsprechend ist der effektive Steuersatz in Relation zu den Erträgen in wirtschaftlich guten Zeiten im Schnitt niedriger als in wirtschaftlich schlechteren Zeiten. Erfolgt die Bewertung auf Basis von Marktwerten, dann ist der Steuersatz bezogen auf die Erträge deutlich weniger von der konjunkturellen Lage abhängig. Eine Vermögensteuer auf Marktwertbasis (z. B. für Anteile an börsennotierten Unternehmen) ist daher mit einem geringeren Risiko verbunden als eine Vermögensteuer auf Basis von Buchwerten (z. B. für Anteile an nicht börsennotierten Unternehmen).

Liquiditätsprobleme: Daten zeigen, dass Einkommen und Vermögen nur bedingt miteinander korreliert sind. So existieren sogenannte „*wealthy hand-to-mouth*“-Haushalte, die zwar über Vermögen verfügen, aber nur über ein vergleichsweise niedriges Einkommen. Entsprechend kann es bei diesen Haushalten geschehen, dass das Einkommen nicht ausreicht, um die Vermögensteuer zu bezahlen. Eine hohe Vermögensteuerlast in Verbindung mit einem niedrigen laufenden Einkommen kann dazu führen, dass Vermögenswerte verkauft werden müssen, wobei das Ausmaß des Liquiditätsproblems davon abhängt, wie liquide die Vermögenswerte sind und wie hoch die Vermögensteuer ist. Liquiditätsprobleme können durch verschiedene Maßnahmen abgefedert werden, wie die Streckung der Zahlungsfristen bis hin zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Vererbung von Vermögenswerten.

Kapitalflucht und steuerliche Abwanderung: Theoretisch gilt das Argument der Kapitalflucht nur für Gebietsfremde, da die Bemessungsgrundlage von Gebietsansässigen regelmäßig das gesamte Vermögen umfasst, unabhängig davon, wo es investiert wird. Unterliegt das im Inland angelegte Vermögen von Gebietsfremden ebenso der Besteuerung (quellenbasierte Besteuerung), dann hat dies Folgen für die Kapitalallokation. Vermögenswerte werden in diesem Fall vermutlich teilweise abgezogen werden. Die Möglichkeit, Vermögenswerte im Ausland zu halten und nicht zu deklarieren, sowie die Schwierigkeit, Offshore-Vermögenswerte zu bewerten, hat, insbesondere bei nicht börsennotierten Unternehmensanteilen und anderen selten gehandelten Vermögenswerten, zur Folge, dass Kapitalflucht in der Praxis auch bei Gebietsansässigen ein großes Problem darstellt. Da die Vermögensteuer für Gebietsansässige an den Wohnsitz gebunden ist, besteht außerdem die Gefahr, dass vermögende Personen ihren Wohnsitz verlagern, um die Steuer zu vermeiden (d. h. steuerliche Auswanderung). In der Tat kann eine hohe Vermögensteuerbelastung Steuerpflichtige dazu veranlassen, ihren Wohnsitz in ein Land mit niedrigeren Steuern zu verlegen, um ihre Steuerlast zu verringern. Das Risiko der steuerlichen Abwanderung dürfte umso größer sein, wenn andere Länder deutlich günstigere steuerliche Rahmenbedingungen bieten. Was die potenziellen Auswirkungen der

steuerlichen Abwanderung betrifft, so könnte sie neben den unmittelbaren Einnahmeverlusten auch zu einem Rückgang der Investitionen führen.

Eine auf den Wohnsitz bezogene Vermögensteuer birgt auch die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage anderer Steuern. Vermögende Personen können die Steuer relativ leicht umgehen, indem sie legal ihren Wohnsitz oder Vermögenswerte ins Ausland verlagern, um die Zahlung der Steuer zu vermeiden. Die Einführung einer umfassenden Vermögensteuer würde in diesem Fall auch die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und anderer Abgaben schmälern, bis hin zu einem negativen Gesamteffekt auf die öffentlichen Finanzen (Schnellenbach, 2012). Letztere wurden in empirischen Untersuchungen bzw. Simulationen gefunden (siehe Kapitel 4.2), wobei der gesamte Effekt davon abhängt, wie einfach es ist, die Steuer zu vermeiden, bzw. mit welchen Konsequenzen das verbunden ist.

Die zunehmende Mobilität von Finanzvermögen und Personen, kombiniert mit Fortschritten in der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Entfall von Hindernissen für grenzüberschreitende Kapitalbewegungen (z. B. Kapitalkontrollen), haben die Verlagerung von Vermögenswerten erleichtert. Dies hat jedoch Konsequenzen für die Durchsetzung von Kapitalertrag- und Vermögensteuern (Krenek und Schratzenstaller, 2017).

Steuervermeidung und -hinterziehung: Bei einer Nettovermögensteuer besteht auch die Möglichkeit der inländischen Steuervermeidung und -hinterziehung, da einige Vermögensarten größere Bewertungsspielräume ermöglichen. Beispielsweise sind Haushaltsgegenstände, Fahrzeuge, Schmuck und Kunstwerke schwer zu bewerten. Zudem sind die Möglichkeiten der Kontrolle von Steuerbehörden oft begrenzt. Wenn Steuerbehörden auf Selbstauskünfte angewiesen sind, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Nichtdeklaration oder Untererfassung. Dies unterscheidet sich deutlich von der Kapitalertragsteuer, im Rahmen derer eine Meldung durch Dritte (beispielsweise Banken) an die Finanzbehörden erfolgt. Darüber hinaus werden Vermeidungsstrategien zumeist durch zahlreiche Ausnahmen und Vergünstigungen gefördert. Obwohl es gute Gründe dafür geben mag, bestimmte Vermögenswerte von der Bemessungsgrundlage auszunehmen oder bestimmte Vermögenswerte bevorzugt zu besteuern, schränken Steuerbefreiungen und -erleichterungen nicht nur die Bemessungsgrundlage ein, sondern eröffnen auch Möglichkeiten zur Steueroptimierung und -vermeidung. Ein Beispiel hierfür ist die Frage, ob das in Unternehmensbeteiligungen angelegte Vermögen besteuert werden sollte. So schränkt eine Besteuerung die internationale Wettbewerbsfähigkeit ein. Werden diese Vermögensteile jedoch nicht besteuert, dann könnten Steuerpflichtige Steuern vermeiden, indem Vermögen in Kapitalgesellschaften gehalten wird. Die Abzugsfähigkeit von Schulden im Rahmen der Vermögensteuer schafft Anreize zur Fremdkapitalfinanzierung. Obwohl die Besteuerung des Nettovermögens die finanzielle Leistungsfähigkeit der SteuerzahlerInnen besser widerspiegelt, können damit entsprechende Anreizstrukturen entstehen. Wird die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer sehr eng angesetzt, kann dies nicht nur dazu führen, dass es zu neuer Gewichtung der einzelnen Vermögenswerte kommt, sondern darüber hinaus zu einer Akkumulation von steuerbefreiten Vermögenswerten über Kreditfinanzierung.

Bewertung und andere administrative Fragen: Zusätzlich zu den Schwierigkeiten, die mit der Feststellung des Eigentums an Vermögenswerten verbunden sind, sind viele Formen von Vermögenswerten schwer zu bewerten, besonders, wenn sie nicht oder nur selten am Markt gehandelt werden (z. B. persönliche Gegenstände und Hausrat, Rentenansprüche

usw.). Teilweise werden schwierig zu bewertende Vermögenswerte von einer Vermögensbesteuerung ausgenommen, was die Steuerbemessungsgrundlage verringert, die Zusammensetzung der Vermögen verzerrt und Möglichkeiten zur Steuervermeidung schafft. Eine weitere Schwierigkeit ist die Notwendigkeit einer regelmäßigen Aktualisierung der Vermögenswerte. Damit besteht ein Zielkonflikt zwischen einer regelmäßigen Bewertung von Vermögenswerten, die sowohl für private Haushalte als auch die Steuerbehörden kostspielig ist, und einer Bewertung auf historischer Basis, die jedoch aufgrund fehlender Aktualität problematisch sein kann.¹⁵

4.1.3. Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer ist eine besondere Form der Vermögensbesteuerung. Im Gegensatz zu einer Nettovermögensteuer, die periodisch auf den Besitz von Vermögenswerten erhoben wird, werden Steuern auf den Vermögensübergang einmalig erhoben. Die Steuern auf den Vermögensübergang lassen sich in Erbschaftsteuern, die auf das von den Erben geerbte Vermögen erhoben werden, und in Nachlasssteuern, die auf das gesamte von der ErblasserIn übertragene Vermögen erhoben werden, unterteilen. Wie die Vermögensteuer werden Erbschaft- und Nachlasssteuer in der Regel auf ein breites Spektrum von Vermögenswerten erhoben, darunter unbewegliches und bewegliches Vermögen sowie Finanzvermögen; Schulden sind demgegenüber abzugsfähig (OECD, 2021).

Die Erbschaftsteuer unterscheidet sich in einigen Merkmalen von der Vermögensteuer. Erstens betrifft die Erbschaftsteuer naturgemäß zwei miteinander verbundene Parteien (Kopczuk, 2013). Zweitens ermöglicht die Tatsache, dass Erbschaftsteuern nur selten anfallen (bei der Erbschaftsteuer im Todesfall und bei der Schenkungsteuer im Rahmen einer Schenkung), oftmals einen langen Planungszeitraum. Die potenziell hohe Bemessungsgrundlage kann Steuervermeidung und -planung lohnend machen. Nachfolgend werden Argumente pro und contra eine Erbschaftsteuer dargelegt, wobei OECD (2018) als Grundlage herangezogen wird.

Argumente für eine Erbschaftsteuer

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen verbessert die Chancengleichheit: Vermögensungleichheit kann einerseits Folge der Ungleichheit in der Ersparnisbildung sein – was wiederum auf Faktoren wie Einkommensungleichheit, unterschiedliche Erträge aus Ersparnissen und Investitionen, Risikoneigung sowie Glück zurückzuführen ist –, andererseits Folge der Ungleichheit bei geerbten Vermögen. Schätzungen zufolge schwankt der Anteil der Erbschaften am Gesamtvermögen in den westlichen Ländern zwischen 30 und 60 %. Für Österreich schätzten Fessler und Schürz (2018), dass eine durchschnittliche Erbschaft die Position eines Haushalts in der Vermögensverteilung um 17 Perzentile erhöht, womit Österreich den höchsten Wert unter den untersuchten Ländern aufweist. Jedoch fehlen, wie bereits bei der Vermögensteuer diskutiert, Belege dafür, dass ein positiver Vermögenszugang (wie etwa im Falle einer Erbschaft) die Chancen von Nachkommen verbessert. Das Argument der Chancengleichheit hat dennoch Auswirkungen auf die Gestaltung der Steuer. Wenn die Förderung der Chancengleichheit ein Hauptziel der Erbschaftsbesteuerung ist, dann spricht das für eine empfängerbezogene Erbschaftsteuer und nicht für eine Nachlasssteuer, die auf dem Vermögen der ErblasserIn beruht. Damit sollte jeweils nur der Betrag, den die Erben

¹⁵ Dies zeigt sich beispielsweise bei der Grundsteuer in Österreich, deren Bemessungsgrundlage auf lang zurückliegenden Feststellungen beruht.

erhalten, als Bemessungsgrundlage dienen, und nicht der Gesamtbetrag der Erbschaft. Dies ist in jenen Fällen relevant, in denen der Tarif progressiv ist und/oder ein Freibetrag vorgesehen ist.

Erbschaft- und Schenkungsteuern können die Vermögensungleichheit verringern: Ähnlich wie im Zusammenhang mit der Besteuerung des Nettovermögens schlagen einige Personen Erbschaftsteuern als Maßnahme zur Verringerung der Vermögensungleichheit vor, von der angenommen wird, dass sie zu einer geringeren wirtschaftlichen Effizienz führt und als ungerecht empfunden wird. Die empirischen Belege dafür, dass dieses Ziel erreicht werden kann, sind jedoch alles andere als eindeutig; sie werden in Kapitel 4.2 ausführlich diskutiert.

Die Erbschaftsbesteuerung könnte das Arbeitsangebot und die Ersparnis der Erben erhöhen: Während die Erbschaftsbesteuerung den Anreiz zum Sparen für die ErblasserInnen negativ beeinflussen könnte, könnten die Auswirkungen für die Erben gegenteilig sein. Bei einer höheren Erbschaftsbesteuerung reduziert sich dementsprechend die Erbschaft, sodass die eigene Ersparnisbildung steigt¹⁶. Potenziell kann der negative Einkommenseffekt zu einem höheren Arbeitsangebot führen. Gleichzeitig kann eine Erbschaftsteuer dazu führen, dass notwendiges Kapital für die Gründung eines Unternehmens nicht zur Verfügung steht und damit Unternehmensneugründungen zurückgehen.

Argumente gegen eine Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsbesteuerung kann sich negativ auf die Vermögensbildung von ErblasserInnen auswirken: Theoretisch kann die Erbschaftsteuer unterschiedliche Auswirkungen auf das Verhalten der ErblasserInnen haben. Einerseits könnten sie die Ersparnisbildung reduzieren, da ein Teil ihres Vermögens nicht den Erben, sondern der öffentlichen Hand zufließt (Substitutionseffekt). Andererseits könnte eine Erbschaftsteuer die Sparneigung von ErblasserInnen erhöhen, wenn ein bestimmter Betrag an die nächste Generation weitergegeben werden soll (Einkommenseffekt).

Nach den Ergebnissen der Literatur hängt der Effekt einer Erbschaftsteuer auf die Ersparnisse von der Motivationslage von ErblasserInnen ab. Der Vermögensaufbau kann einigen dazu dienen, genügend Ressourcen für einen angenehmen Lebensabend zur Verfügung zu haben, anderen wiederum ist soziale Anerkennung wichtig. In solchen Fällen können Erbschaften an die Nachkommen unbeabsichtigt auftreten und eine Erbschaftsteuer würde keinen nennenswerten Einfluss auf das Handeln ausüben (OECD, 2018).

In Situationen, in denen Vermögensübertragungen geplant sind, hat die Erbschaftsteuer Auswirkungen auf die Spar- und Konsumentscheidungen der ErblasserInnen. Bei altruistischen Eltern, die das Wohl ihrer Kinder im Blick haben, sind die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf die Ersparnisbildung von der Stärke des Einkommens- und Substitutionseffekts abhängig und ohne empirische Grundlagen nicht eindeutig bestimmbar. Die empirischen Ergebnisse werden in Kapitel 4.2 diskutiert.

Zusätzlich ist die steuerliche Behandlung von Schenkungen relevant. Werden Schenkungen niedriger als Erbschaften besteuert, dann könnten ErblasserInnen große Vermögensteile bereits zu Lebzeiten an die Nachkommen übertragen. Dies mag relevant sein, wenn es um die Finanzierung der Ausgaben für die Bildung der Kinder geht. (OECD, 2018).

¹⁶ Die Auswirkungen auf die volkswirtschaftlichen Ersparnisse sind aufgrund der gegensätzlichen Wirkungen nicht eindeutig zu fassen.

Erbschaft- und Schenkungsteuerplanung: Es gibt empirische Hinweise darauf, dass die Planung des Zeitpunkts von Erbschaften bzw. Schenkungen in nennenswertem Umfang stattfindet. Die Tatsache, dass die Erbschaft- und Nachlasssteuer erst nach dem Ableben anfällt, bietet ausreichend Zeit für die Planung. Die potenziell hohen Beträge bieten oftmals hinreichend Anreize, die Steuerschuld zu optimieren. In einigen Ländern werden Erbschaftsteuern nur auf größere Vermögen erhoben, für die eine steuerliche Beratung dementsprechend größere Vorteile bietet. Schmalbeck (2001) hebt zahlreiche Strategien zur Erbschaftsteuervermeidung hervor, die die Steuerbelastung erheblich reduzieren können. Diese Strategien umfassen die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten durch Schenkungen, die Reallokation von Vermögensteilen in steuerbegünstigte Vermögenswerte (z. B. Unternehmensanteile und landwirtschaftliche Betriebe), die Übertragung in Stiftungen, oder Zuwendungen für wohltätige Zwecke.

Die Bedeutung von Schenkungen im Rahmen der steuerlichen Optimierung ist auch empirisch belegt (siehe Bernheim, Lemke und Scholz, 2004, Joulfaian, 2004, Joulfaian, 2005, Sommer, 2017, Arrondel und Laferrère, 2001 oder Escobar, Ohlsson und Selin, 2019). Escobar et al. (2023) nutzen schwedische Verwaltungsdaten und analysieren die Auswirkung von Schenkungen auf die Höhe der gesamten Steuereinnahmen. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass ein beträchtlicher Teil der Steuereinnahmen, nämlich 31 %, aufgrund von steuerbegünstigten Schenkungen verloren gehen.

Migration aus steuerlichen Gründen: Ähnlich wie bei der Vermögensteuer kann bei einer Erbschaftsteuer die Steuerlast durch Verlagerung des Wohnsitzes verringert werden. Dies führt dazu, dass Aufkommensziele nicht erreicht werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Entscheidung hinsichtlich des Wohnsitzes bei einer Erbschaftsteuer oft erst im höheren Lebensalter ansteht, in welchem jedoch die Mobilität oftmals deutlich eingeschränkter als in jüngeren Jahren ist. Da die Verlagerung des Wohnsitzes mit Kosten verbunden ist, ist diese Vermeidungsstrategie erst bei einem gewissen Vermögen sinnvoll.

Empirische Untersuchungen deuten in der Tat darauf hin, dass eine Wohnsitzverlagerung im Zusammenhang mit einer Erbschaftsteuer erst bei vermögenden Personen relevant ist. Bakija und Slemrod (2004) stellen fest, dass die Höhe der bundesstaatlichen Erbschaftsteuern in den Vereinigten Staaten einen statistisch signifikanten, aber bescheidenen negativen Effekt auf die Zahl der in einem Bundesstaat eingereichten Erbschaftsteuererklärungen hat. Conway und Rork (2006) finden keine statistischen Belege dafür, dass Erbschaftsteuern zu Verlagerungen des Wohnsitzes zwischen den Bundesstaaten führen. Für die Schweiz stellen Brühlhart und Parchet (2014) fest, dass die Senkung der Erbschaftsteuerbelastung in einzelnen Kantonen ebenso kaum spürbare Auswirkungen auf die Wanderungsmuster älterer Personen hat. Moretti und Wilson (2023) hingegen finden bei Milliardären signifikante Mobilitätsreaktionen auf die Heterogenität der Erbschaftsbesteuerung in den US-Bundesstaaten. Dies deutet auf eine höhere Sensibilität an der Spitze der Verteilung hin.

Die Erbschaftsbesteuerung kann sich negativ auf das Unternehmertum der Erben und die Nachfolge von Familienunternehmen auswirken: Erbschaftsteuern können die Wahrscheinlichkeit verringern, dass Erben ein Unternehmen gründen, da Erbschaften häufig eine wichtige Finanzierungsquelle für das Startkapital bilden (Burman, McClelland und Lu, 2018). Ein Rückgang der Erbschaften könnte daher zu einem Rückgang von Unternehmensgründungen führen. Holtz-Eakin, Joulfaian und Rosen (1994) stellen fest, dass der Umfang einer Erbschaft einen signifikanten Einfluss darauf hat, ob Erben unternehmerisch tätig werden. Die Autoren untersuchen

Einkommensteuererklärungen auf Bundesebene der USA von jenen Personen, die zwischen 1982 und 1983 eine Erbschaft angetreten haben, und verknüpfen diese mit Informationen über die Höhe dieser Erbschaften. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Höhe der Erbschaft einen statistisch signifikanten und quantitativ großen Einfluss auf die Höhe des in einem neuen Unternehmen eingesetzten Kapitals hat. Dies deutet darauf hin, dass eine Erbschaftsteuer die unternehmerische Initiative von Erben verringern kann.

Liquiditätsprobleme können den Verkauf von Vermögenswerten eines Familienunternehmens erzwingen: Eine Erbschaftsteuer kann die Liquidität von Unternehmen reduzieren. Mehrere Studien beleuchten den Zusammenhang von Erbschaftsteuern und der Weiterführung eines Unternehmens. Auf der Grundlage einer Befragung von Kleinunternehmern im Bundesstaat New York untersuchte Holtz-Eakin (1999) die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf das Beschäftigungswachstum von Unternehmen und stellte eine starke negative Beziehung zwischen der erwarteten Erbschaftsteuerschuld und der Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze fest. Andere Studien haben den Zusammenhang zwischen der Besteuerung von Erbschaften und Unternehmensverkäufen untersucht. Brunetti (2006) stellt einen geringen positiven Zusammenhang zwischen der Erbschaftsteuer und dem Verkauf von Unternehmensanteilen fest, findet aber keine statistisch signifikanten Hinweise darauf, dass dies mit einem Mangel an Liquidität zusammenhängt. Die Studie stützt sich jedoch auf eine kleine Stichprobe (Kopczuk, 2013). Tsoutsoura (2015) hingegen stellt fest, dass die Erbschaftsteuer zu einem erheblichen Rückgang der Investitionen, einem langsameren Umsatzwachstum und einer Erschöpfung der Geldreserven führte. Darüber hinaus beeinflusste die Steuer auch die Entscheidung, ob das Unternehmen verkauft oder innerhalb der Familie weitergeführt wird.

Die Literatur legt nahe, dass Liquiditätsbeschränkungen als Folge einer Erbschaftsteuer für kleine und mittlere Unternehmen problematischer sein könnten. Erstens könnten KMU stärker von einer Erbschaftsteuer betroffen sein, da größere Unternehmen häufiger eine breiter gestreute Eigentümerstruktur aufweisen. Zweitens ist der Zugang zu Finanzierungsquellen für KMU eingeschränkter, was die Liquiditätsprobleme verstärken kann. Derartige Liquiditätsengpässe wurden häufig als Rechtfertigung für Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer für Unternehmensvermögen herangezogen. In der Tat gewähren die meisten Länder derartige Ausnahmeregelungen für Unternehmensvermögen.

Doppelbesteuerung: die grundsätzlichen Argumente decken sich mit jenen bei der Nettovermögensteuer.

Die Kosten für die Verwaltung und Befolgung der Erbschaftsteuer sind im Vergleich zu den begrenzten Einnahmen, die sie normalerweise einbringt, hoch: Die Erbschaftsteuer erfordert in der Regel eine vollständige Aufstellung des "Vermögens" der ErblasserIn, d. h. der Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Todes, gegebenenfalls eine detaillierte Bewertung sowie die Berechnung und Entrichtung der Steuer auf eine Vielzahl von Vermögenswerten, für die unterschiedliche Freibeträge gelten können. Diese Verwaltungs- und Befolgungskosten sind in der Regel hoch und umfassen eine Reihe unvermeidlicher Fixkosten, die mit der rechtlichen Anerkennung von Übertragungen und Änderungen der Eigentumsverhältnisse verbunden sind.¹⁷ Ein Teil dieser Verwaltungs- und Befolgungskosten ergibt sich jedoch aus der Art und Weise, wie eine Erbschaft- oder Nachlasssteuer ausgestaltet ist.

¹⁷ Es ist davon auszugehen, dass nicht die gesamten Kosten auf die Entrichtung der Steuer zurückzuführen sind, wenn im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens eine umfassende Vermögenserhebung erfolgt.

Im Vergleich zur Vermögensteuer besteht der Vorteil darin, dass die Bewertungen nicht periodisch, sondern nur einmal erstellt werden müssen. Daher dürften die Verwaltungs- und Befolgungskosten im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen bei der Erbschaftsteuer niedriger sein als bei der Vermögensteuer. Dennoch gibt es bei der Besteuerung von Vermögensübertragungen immer noch einige wichtige Bewertungs- und Verwaltungsfragen, z. B. in Bezug auf gemeinsam gehaltene Vermögenswerte oder grenzüberschreitende rechtliche Problematiken.

4.2. Empirische Literatur

4.2.1. Nettovermögensteuer

Generelle Reaktionen

Empirische Studien über die wirtschaftlichen Folgen und das Verhalten von Personen als Konsequenz einer Vermögensteuer sind sehr viel spärlicher als bei Einkommensteuern. Dies liegt vor allem daran, dass Vermögensteuern nur in wenigen Ländern zur Anwendung kommen. Da außerdem die Ausgestaltung sehr unterschiedlich ist, ist es schwierig, die Erkenntnisse über die Auswirkungen in einem Land auf andere Länder zu übertragen (Scheuer und Slemrod, 2021).

Jakobsen et al. (2020) untersuchen die Folgen von Gesetzesänderungen bei der dänischen Vermögensteuer, die 1989 gesenkt und 1997 abgeschafft wurde. Sie kommen zu dem Schluss, dass eine Senkung des Vermögensteuersatzes um einen Prozentpunkt das zu versteuernde Vermögen nach acht Jahren um 21 % erhöhen würde. Da der geschätzte Effekt im Laufe der Zeit zunimmt, argumentieren sie, dass es sich nicht nur um einen einmaligen Vermeidungseffekt handeln kann. Stattdessen ist die Hälfte des langfristigen Effekts auf eine Erhöhung des Vermögens zurückzuführen, die sich aus dem Wegfall der Vermögensteuer und entsprechend höheren Erträgen nach Steuern ergibt.

Durán-Cabré, Esteller-Moré und Mas-Montserrat (2019) analysieren die Auswirkungen der Nettovermögensteuer in Spanien, nicht nur im Hinblick auf die Vermögensbildung, sondern auch auf potenzielle Vermeidungsstrategien. In der Tat deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die Auswirkungen auf den Vermögensbestand stärker von Vermeidungsstrategien als von Verhaltensreaktionen geprägt sind. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass sich die höhere Vermögensteuer zwar nicht negativ auf die Höhe der Ersparnisse der SteuerzahlerInnen auswirkte, sie aber dazu veranlasste, ihre Vermögens- und Einkommenszusammensetzung anzupassen. Damit war es möglich, (meist unternehmensbezogene) Vermögensteuerbefreiungen in Anspruch zu nehmen. Daraus ergibt sich eine Elastizität der Steuerbemessungsgrundlage in Bezug auf den Kapitalertrag nach Steuern von 0,64, oder anders ausgedrückt, eine Erhöhung des durchschnittlichen Vermögensteuersatzes um 0,1 Prozentpunkte führt zu einer Verringerung des steuerpflichtigen Vermögens um 3,24 % über vier Jahre. Auf Basis ihrer ökonometrischen Schätzung kommen die Autoren zum Ergebnis, dass das geringere Steueraufkommen als Folge der Veränderung der Bemessungsgrundlage kumuliert über 4 Jahre rund dem 2,6-fachen der Steuereinnahmen des Jahres 2011 entspricht.

Zoutman (2018) untersucht eine größere Reform der Vermögens- und Kapitalbesteuerung in den Niederlanden aus dem Jahr 2001. Er vergleicht Haushalte, die in Bezug auf Vermögen und Einkommen vergleichbar, aber im Rahmen der Reform unterschiedlich betroffen waren, und kommt zum Schluss, dass eine Senkung des Vermögensteuersatzes um 1 Prozentpunkt zu einem langfristigen Anstieg des akkumulierten Vermögens um 14 % führt. Seim (2017) hingegen

findet deutlich geringere Effekte. Die Analyse basiert auf der Untersuchung des Verhaltens von Steuerpflichtigen, deren Höhe des Vermögens sich nahe an der Freibetragsschwelle befindet. Vermögen über dem Freibetrag wird mit einem Satz von 1,5 % besteuert. Nach der Schätzung des Autors führt eine Senkung des Vermögensteuersatzes um 1 Prozentpunkt zu einem Anstieg der Bemessungsgrundlage um 0,10 bis 0,27 %. Er kommt zu dem Schluss, dass das Ergebnis in erster Linie auf steuerliche Angaben zurückzuführen ist, und findet keine Hinweise darauf, dass Haushalte ihre Ersparnisbildung und Portfoliozusammensetzung angepasst haben.

Durán-Cabré, Esteller-Moré und Mas-Montserrat (2019) fassen die empirische Evidenz folgendermaßen zusammen: Der niedrigste Schätzwert findet sich bei Zoutman (2018), der feststellt, dass eine Änderung der Vermögensteuer um 0,1 Prozentpunkte das akkumulierte steuerpflichtige Vermögen kurzfristig (über 2 Jahre) um 1,16 % und langfristig (über 5 Jahre) um 1,38 % verringert. Diese Schätzungen steigen auf 1,3 bzw. 1,67 %, wenn der Autor Haushalte oberhalb des 75. Vermögensperzentils betrachtet. Jakobsen et al. (2020) berichten über einen Anstieg des steuerpflichtigen Vermögens um etwa 30 % über 8 Jahre für die obersten 1 % der Vermögensverteilung als Reaktion auf eine durchschnittliche Steuersenkung um 1,56 Prozentpunkte. Unter der Annahme eines linearen Effekts würde bei einer Steuersatzreduktion von 2 Prozentpunkten das steuerpflichtige Vermögen um beinahe 40 % höher angegeben werden. Im 4. Jahr nach der Reform beträgt der Effekt fast 20 %. Brühlhart et al. (2022) schätzen, dass eine Erhöhung der Vermögensteuern um 0,1 Prozentpunkte das ausgewiesene Vermögen um insgesamt 3,5 % senkt. Diejenigen Studien, deren Ergebnisse auf der Reaktion bei Schwellenwerten basieren – das sind Seim (2017) und Londoño-Vélez und Ávila-Mahecha (2021) – kommen zu niedrigeren Schätzungen mit einem Rückgang des steuerpflichtigen Vermögens um 0,027 % bzw. 0,2 %.

Auswirkungen auf das Sparverhalten

Eine Nettovermögensteuer verringert den Ertrag von Ersparnissen nach Steuern. Die potenziell wichtigste Verhaltensreaktion besteht in einem Rückgang der Sparquote und der Kapitalbildung. Diese Auswirkung ist qualitativ dieselbe wie bei anderen Steuern auf Kapitalbildung, allerdings kann eine moderate Vermögensteuer bereits zu deutlich höheren Kapitalertragsteuersätzen führen (möglicherweise über 100 %), mit entsprechend signifikanten ökonomischen Konsequenzen (Scheuer und Slemrod, 2021).

Einige wenige empirische Studien haben sich mit der Frage befasst, ob die Besteuerung von Vermögen die Ersparnisbildung behindert, wobei häufig darauf hingewiesen wird, dass Strategien zur Steuervermeidung einen stärkeren Effekt ausüben als tatsächliche Verhaltensanpassungen (z. B. Vermögensbildung, Arbeitsangebot). Zoutman (2015) schätzt die Elastizität der steuerlichen Bemessungsgrundlage vor dem Hintergrund der niederländischen Kapitalertrag- und Vermögensteuerreform von 2001 und verwendet einen Differenz-in-Differenz-Ansatz, der Haushalte vergleicht, die in Bezug auf Einkommen und Vermögen ähnlich sind, aber durch die Steuerreform unterschiedlich behandelt wurden. Er stellt fest, dass eine Erhöhung der Steuern auf Kapitalerträge und/oder der Vermögensteuer um 1 % je nach Spezifikation und Stichprobe zu einer Verringerung der Ersparnisse der Haushalte zwischen 0,10 und 0,17 % führt. Unter Verwendung von Steuerdaten aus Schweden schätzt Seim (2017), dass die Elastizität des steuerpflichtigen Vermögens auf den Nettosatz zwischen 0,09 und 0,27 liegt. Brühlhart et al. (2017) hingegen finden in ihrer Analyse über die Wirkungen der Vermögensteuer in der Schweiz eine stärkere Sensitivität der Vermögensbestände auf die

Vermögensbesteuerung. Eine Erhöhung der Vermögensteuern um 0,1 Prozentpunkte führt in ihren kantonsübergreifenden Daten zu einem Rückgang der Vermögensbestände um 3,4 %. Die Ergebnisse zeigen, dass es zu einer Häufung an der Freibetragsschwelle kommt, dass die beobachteten Reaktionen eher auf Veränderungen in den Vermögensbeständen als auf Mobilität zurückzuführen sind und dass die Auswirkungen bei Beständen des Finanzvermögens stärker sind als bei anderen Vermögensformen.

Auf Basis dieser Studien lassen sich nur bedingt Schlussfolgerungen darüber ziehen, wie die tatsächlichen Auswirkungen von Vermögensteuern aussehen würden, wenn die Möglichkeiten zur Steuervermeidung und -hinterziehung stark eingeschränkt würden. Die Ergebnisse deuten im Allgemeinen darauf hin, dass die Ersparnisbildung weniger reduziert wird, wenn Möglichkeiten zur Steuervermeidung und -hinterziehung vorliegen. Dies spiegelt die Hierarchie von Verhaltensanpassungen auf die Besteuerung nach Slemrod (1992) wider, wonach Entscheidungen über den Zeitpunkt von Transaktionen am stärksten auf Steueränderungen reagieren, gefolgt von Steuervermeidung und realen Verhaltensweisen, die den geringsten Reaktionsgrad aufweisen. Die SteuerzahlerInnen neigen dazu, zuerst Möglichkeiten der Steuervermeidung zu nutzen, bevor tatsächliche Anpassungen im Verhalten (z. B. Sparen, Arbeit) erfolgen (OECD, 2018).

Steuerliche Abwanderung

Empirische Studien über die Auswirkungen von Vermögensteuern auf Steuerflucht sind sehr begrenzt. Pichet (2007) fand Belege für eine erhebliche Kapitalflucht für Frankreich als Folge der Einführung der dortigen Nettovermögensteuer. Für die Schweiz stellen Brühlhart et al. (2022) ebenso beträchtliche Auswirkungen fest. Eine Senkung des Vermögensteuersatzes eines Kantons um einen Prozentpunkt erhöht demnach das ausgewiesene steuerpflichtige Vermögen nach sechs Jahren um mindestens 43 %. Administrative Steueraufzeichnungen von zwei Kantonen mit quasi-zufällig zugewiesenen unterschiedlichen Steuerreformen deuten darauf hin, dass 24 % des Effekts auf die Mobilität von Steuerpflichtigen und 21 % auf einen gleichzeitigen Anstieg der Immobilienpreise zurückzuführen sind. Veränderungen in der Ersparnisbildung sind dagegen niedriger. Dies deutet auf beträchtliche Wanderungsreaktionen hin.

Wie bei den Vermögenselastizitäten sind auch die Schätzungen der Migrationsreaktionen auf die Besteuerung stark kontextabhängig. Die Migrationselastizitäten hängen von der Größe der Ausgangsbasis und Mobilitätsbarrieren ab. Aus diesem Grund sind die Elastizitäten, die sich auf die Mobilität innerhalb eines Landes beziehen, tendenziell höher als jene, die die Mobilität im internationalen Umfeld betrachten. Für Spanien und die Schweiz liegen Untersuchungen hinsichtlich der interregionalen Mobilität als Folge der Vermögensbesteuerung vor.

Für die Schweiz schätzen Brühlhart et al. (2022), dass 24 % der Gesamtelastizität des steuerpflichtigen Vermögens auf Migration zurückzuführen sind, wobei 17 % auf Migration innerhalb der Schweiz zurückzuführen sind. Kantonsübergreifende Wanderungen sind weniger aufwändig als internationale Wanderungen, und die geringe Größe der Schweizer Kantone führt wahrscheinlich zu stärkeren relativen Reaktionen, als dies auf internationaler Ebene der Fall wäre. Brühlhart et al. (2022) stellen außerdem fest, dass weitere 20 % der aggregierten Reaktion auf die Kapitalisierung der Immobilienpreise zurückgeführt werden können, die indirekt eine Folge der Mobilität sind.

Agrawal, Foremny und Martínez-Toledano (2020) untersuchen die Migrationsreaktion genauer und konzentrieren sich dabei auf die Tatsache, dass alle spanischen Regionen mit Ausnahme von Madrid eine Vermögensteuer erhoben haben.

Sie kommen zu dem Schluss, dass fünf Jahre nach der untersuchten Reform die Zahl der vermögenden Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Madrid verlegt haben, im Vergleich zu anderen Regionen um 10 % gestiegen ist. Die Autoren vermuten aber, dass lediglich der steuerliche Wohnsitz verlegt wurde.

Empirische Ergebnisse deuten darauf hin, dass internationale Wanderungsreaktionen auf Änderungen in der Vermögensbesteuerung weitaus geringer sind. Jakobsen et al. (2021) schätzen die Wanderungsreaktion auf drei skandinavische Vermögensteuerreformen, die Senkung der Vermögensteuer 1988 in Dänemark, die den Grenzsteuersatz von 2,2 % auf 1 % senkte, und die Abschaffung der Vermögensteuer in Dänemark (1996) und Schweden (2007), die den Grenzsteuersatz von 1 % bzw. 1,5 % auf null senkte. In beiden Fällen verringerte eine Senkung des Steuersatzes um einen Prozentpunkt die Abwanderungswahrscheinlichkeit der Vermögensteuerzahler um etwa 0,1 Prozentpunkte. Somit ist die Wanderungsreaktion schwächer als im Falle der regionalen Besteuerung der Vermögen.

Arbeitsleistung und unternehmerische Risikobereitschaft

Wenn der Einzelne mehr sparen möchte, kann er dies entweder durch eine Verringerung seines Konsums oder durch eine Erhöhung seines Arbeitsangebots erreichen. Durch ihre Auswirkungen auf die Rendite des Sparens wirkt sich die Vermögensbesteuerung auf den Trade-Off zwischen Arbeit und Freizeit aus. Obwohl es keine empirischen Belege für die Auswirkungen von Vermögensteuern auf das Arbeitsangebot gibt, kann alternativ der Zusammenhang mit dem Arbeitseinkommen, welches positiv mit den geleisteten Arbeitsstunden korreliert sein sollte, herangezogen werden (Advani und Tarrant, 2021).

Brülhart et al. (2022) finden keine Einkommensreaktion auf die Vermögensbesteuerung in der Schweiz, und auch Seim (2017) findet keinen signifikanten Effekt in Schweden. Ring (2020) stellt einen zwar geringen, aber positiven Effekt der Vermögensbesteuerung auf das steuerpflichtige Arbeitseinkommen in Norwegen fest. Im Gegensatz dazu sank in Spanien das steuerpflichtige Einkommen als Reaktion auf die Wiedereinführung der Vermögensteuer (Durán-Cabré et al., 2019).

In einer Differenz-in-Differenzen-Analyse untersucht Hansson (2008) die Auswirkungen der Vermögensbesteuerung auf die selbständige Erwerbstätigkeit in OECD-Ländern und stellt negative Auswirkungen fest. Bjerneby et al. (2020) untersuchen die Auswirkungen der Vermögensbesteuerung in Norwegen. Da die Vermögen kleiner Unternehmen nicht der Vermögensteuer unterlagen, zeigt sich ein Anstieg der Investitionstätigkeit in diesen Unternehmen.

Steuervermeidung und -optimierung

Eine Möglichkeit zur Verringerung der Steuerschuld besteht darin, in Vermögenswerte zu investieren, die niedrigeren Steuersätzen unterliegen oder deren Wert schwerer zu überwachen ist. Eine Veränderung der Portfoliostruktur des Vermögens kann die steuerliche Belastung jedoch nur dann reduzieren, wenn Vermögenswerte steuerlich unterschiedlich behandelt werden (Scheuer und Slemrod, 2021). Die vollständige Befreiung bestimmter Vermögenswerte von der Vermögensbesteuerung stellt einen deutlichen Anreiz dar, Vermögen in diesen Anlageformen zu halten. Aber auch bei moderateren Steuervorteilen ist von Anpassungen im Vermögensportfolio auszugehen.

Durán-Cabré et al. (2019) schätzen, dass in Spanien eine Erhöhung des durchschnittlichen Vermögensteuersatzes um einen Prozentpunkt zu einem Anstieg des Anteils der steuerbefreiten Vermögenswerte um 18,1 Prozentpunkte über einen Zeitraum von vier Jahren führte. Der Anteil des steuerbefreiten Betriebsvermögens stieg um 9,6 Prozentpunkte

und der Anteil der steuerbefreiten Hauptwohnsitze um 0,6 Prozentpunkte. Dies deutet darauf hin, dass die Elastizität des steuerpflichtigen Vermögens von 32,4 fast ausschließlich auf die Vermögenszusammensetzung zurückzuführen ist. Über einen Zeitraum von vier Jahren bedeutet dies einen Einnahmeverlust in Höhe des 2,6-fachen der prognostizierten jährlichen Vermögensteuereinnahmen (Advani und Tarrant, 2021).

Ein anderer Grund für die Verschiebung der Vermögenszusammensetzung als Reaktion auf die Vermögensbesteuerung sind unterschiedliche Bewertungsmethoden. Vermögenswerte, für die keine laufenden Marktbewertungen vorliegen, wie z. B. Privatunternehmen und Unternehmensanteile, die lediglich auf weniger liquiden Märkten gehandelt werden, erlauben einen gewissen Bewertungsspielraum. Bjørneby, Markussen und Røed (2020) argumentieren, dass dieser Anreiz zu einem *Anstieg* der Investitionen in Kleinunternehmen in Norwegen geführt hat.

Auch für Spanien zeigt sich ein ähnliches Bild. Als das Land einige Formen von Personengesellschaften von der Vermögensteuer befreite, stieg deren Anteil am gesamten Vermögen von Personengesellschaften von 15 auf 77 % (Alvaredo und Saez 2009). Hemel (2019) zählt des Weiteren Beispiele auf, wo Unternehmen den Gang an die Börse nicht durchführten, obwohl ein IPO das effizienteste Mittel zur Kapitalbeschaffung gewesen wäre. Die Marktbewertung der Unternehmen hätte gegenüber der Begünstigung eine höhere Vermögensteuer zur Folge gehabt.

Hinterziehung

Wenn der Anreiz gegeben ist und die Gelegenheit dazu besteht, könnten Steuerpflichtige den Wert ihres Vermögens zu niedrig bzw. die Höhe der Schulden als zu hoch angeben, um die Vermögensteuer zu verringern. Am extensiven Rand können einzelne Vermögenswerte nicht offengelegt oder am intensiven Rand mit einem zu niedrigen Wert angesetzt werden (Advani und Tarrant, 2021).

Für die Schweiz schätzen Brühlhart et al. (2022), dass 50 % der Gesamtelastizität des steuerpflichtigen Vermögens auf Veränderungen des gemeldeten Finanzvermögens zurückzuführen sind. Die Autoren argumentieren, dass eine Kombination aus Steuervermeidung und Steuerhinterziehung in der Schweiz stärker verbreitet sein könnte als anderswo, selbst in den unteren Bereichen der Vermögensverteilung. Zur direkteren Schätzung des Ausmaßes der Hinterziehung vergleicht Seim (2017) den Wert der selbst gemeldeten Vermögenswerte in Schweden (hauptsächlich Autos) mit Registerdaten zu Autowerten. Bei Vermögen nahe der Freibetragsgrenze scheint die Unterbewertung stärker auszufallen. Etwa 75 bis 80 % der Steuerpflichtigen bewerteten das Vermögen mit einem niedrigeren als dem tatsächlichen Wert.

Auch für Frankreich finden Garbinti et al. (2023) erhebliches Underreporting. Sie untersuchen eine französische Vermögensteuerreform, durch die die Informationen, die einige SteuerzahlerInnen der Steuerbehörde mitteilen müssen, stark reduziert wurden. Mithilfe eines dynamischen Bündelungsansatzes schätzen die AutorInnen die Folgen der Reform. Die gemeldeten Vermögen gingen als Folge der Reform zurück. Dieser Rückgang ist wahrscheinlich auf eine verstärkte Steuerhinterziehung zurückzuführen. Dies lässt der Vergleich der Entwicklung der Vermögen von steuerpflichtigen Personen mit Vermögen, die beispielsweise von Banken gemeldet wurden, vermuten.

Erhebungskosten

Eine Vermögensteuer verursacht neben erheblichen Befolgungskosten, die von den Steuerpflichtigen und Dritten getragen werden, Verwaltungskosten, die auf die öffentliche Hand entfallen. Leiserson (2019) extrapoliert Erfahrungen

mit der US-Nachlasssteuer und schätzt, dass die privaten Befolgungskosten in etwa 19 % der Einnahmen einer zwei Prozentigen Vermögensteuer entsprechen, ungefähr doppelt so hoch wie bei der Einkommensteuer. Zudem folgert er, dass sich die öffentlichen Verwaltungskosten auf 0,6 % der Einnahmen belaufen. Troup, Barnett und Bullock (2020) schätzen die Befolgungskosten für eine Vermögensteuer auf Grundlage der Rechtskosten für ein Nachlassverfahren im Vereinigten Königreich. Sie beziffern jene auf 1 bis 1,5 % des Gesamtvermögens im ersten Jahr, was (je nach Steuersatz) etwa der Höhe der Steuereinnahmen entspricht. Allerdings würden die Befolgungskosten in nachfolgenden Jahren niedriger ausfallen. Da es sich bei den Bewertungs- und Berichtspflichten um Fixkosten handelt, nimmt die Bedeutung mit der Höhe der Einnahmen ab (Scheuer und Slemrod, 2021). Für das Vereinigte Königreich schätzt Burgherr (2021), dass die Befolgungskosten etwa 0,1 % des steuerpflichtigen Vermögens und die Verwaltungskosten 0,05 % des steuerpflichtigen Vermögens betragen.

4.2.2. Erbschaftsteuer

Auswirkung auf die Verteilung

Eine Reihe von Studien hat sich auf Basis von Simulationen von Vermögensübertragungen zwischen Generationen mit den Auswirkungen von Erbschaften auf die Vermögensverteilung befasst. Die Ergebnisse waren wegen alternativer Annahmen unterschiedlich. Einige Studien deuten darauf hin, dass Erbschaften Ungleichheiten in den Vermögen verringern können, wenn Ehepartner vor der Eheschließung sehr unterschiedlich hohe Vermögen hatten (Laitner, 1979) oder wenn Kindern mit geringerem Vermögen ein größerer Teil der Verlassenschaft zukommt (Tomes, 1981). Andere wiederum weisen auf einen ungleichheitsfördernden Effekt von Erbschaften hin (Davies, 1982; De Nardi, 2004).

Neuere Studien, die auf Erhebungs- oder Verwaltungsdaten auf individueller Ebene basieren, zeigen, dass Erbschaften die absolute Streuung des Vermögens erhöhen, die relative Vermögensungleichheit aber verringern. Wolff und Gittleman (2014) stellen anhand von Daten aus dem Survey of Consumer Finances in den Vereinigten Staaten fest, dass wohlhabendere Haushalte zwar höhere Erbschaften erhalten, der Anteil der Erbschaften am Vermögen aber niedriger ist. Als Folge davon haben Erbschaften eine ausgleichende Wirkung auf die Vermögensverteilung. Bönke, Werder und Westermeier (2017) kommen für acht europäische Länder auf Basis des Household Finance and Consumption Survey zu denselben Ergebnissen. Studien, die sich auf Verwaltungsdaten stützen, kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Unter Verwendung von Daten des schwedischen Bevölkerungsregisters zu Erbschaften und Vermögen kommen Elinder, Erixson und Waldenström (2018) zu dem Ergebnis, dass Erbschaften die Vermögensungleichheit, gemessen am Gini-Koeffizienten, verringern. Sie stellen jedoch fest, dass Erbschaften die absolute Streuung des Vermögens unter den Erben erhöhen. Sie kommen dennoch zu dem Schluss, dass durch eine Erbschaftsbesteuerung die Vermögensverteilung ungleicher wird. Auf Basis dänischer Daten kommen Boserup, Kopczuk und Kreiner (2016) zu demselben Ergebnis.

Nach Black et al. (2022a) sind Erbschaften für die Vermögensungleichheit in Norwegen nur von geringer Bedeutung. Wenn man eine kontrafaktische Verteilung der Gesamtzuflüsse ohne Schenkungen und Erbschaften berechnet, dann unterscheidet sich diese nicht wesentlich von der tatsächlichen Verteilung. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Erbschaftsteuern kaum dazu beitragen, die Vermögensungleichheit in der Gesellschaft abzumildern. Black et al. (2022b)

diskutieren, dass Erbschaften einen Beitrag zur Reduktion des Gender Gap leisten können. Anhand von Verwaltungsdaten über Norwegen belegen sie, dass Schenkungen und Erbschaften für Frauen einen größeren Teil des Gesamteinkommens ausmachen als für Männer. Dies gilt insbesondere für jene mit höherem Lebenseinkommen und höherem Nettovermögen. Die zwischen den Geschlechtern gleichmäßiger verteilten Erbschaften verringern somit Einkommensungleichheiten. Bei einer Simulation der Verteilung des gesamten Lebenseinkommens, bei denen Schenkungen und Erbschaften für alle Nachfahren in gleicher Höhe angenommen werden, stellen sie fest, dass Schenkungen und Erbschaften die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Verteilung tendenziell verringern.

Sparverhalten und Vermögensaufbau

Theoretisch kann die Erbschaftsteuer unterschiedliche Auswirkungen auf das Verhalten von ErblasserInnen haben, je nach Substitutions- und Einkommenseffekt und abhängig von Regelungen und Ausnahmen.

Die empirische Literatur über die Auswirkungen der Erbschaftbesteuerung auf die Vermögensbildung von ErblasserInnen ist überschaubar, zeigt im Allgemeinen aber negative Auswirkungen. Unter Verwendung unterschiedlicher Ansätze schätzen Holtz-Eakin und Marples (2001), Slemrod und Kopczuk (2000) und Joulfaian (2006) vergleichbar hohe Elastizitäten der steuerpflichtigen Nachlässe in Bezug auf den Erbschaftsteuersatz von 0,1 bis 0,2, was bedeutet, dass eine Erhöhung des Grenzsteuersatzes um 1 % die Nachlässe um 0,1 bis 0,2 % reduziert (Kopczuk, 2010). Diese Studien können jedoch kaum zwischen tatsächlichen Vermögensveränderungen und Steuervermeidung unterscheiden. Goupille-Lebret und Infante (2018) nutzen Diskontinuitäten in der französischen Erbschaftsteuerbehandlung von Lebensversicherungen auf den Todesfall und finden negative Auswirkungen auf die Vermögensbildung. Die Steueränderung führt zu einem Anstieg der Beiträge von Personen, die steuerlich begünstigt wurden, im Allgemeinen um 13 %. Bei vermögenden Personen belief sich der Zuwachs auf 32 %.

4.3. Makroökonomische Ergebnisse der Literatur

Nachfolgend werden die Ergebnisse von Studien über die volkswirtschaftlichen Wirkungen von Vermögensteuern dargestellt. Diese werden jedoch im Vergleich zu den Effekten anderer Steuerkategorien seltener untersucht.

Wesentliche empirische Arbeiten zur Steuerstruktur sind die Untersuchungen von Arnold (2008), Arnold et al. (2011) und Johansson et al. (2008). Diese Arbeiten werden öfters so zitiert, dass Vermögensteuern das Wirtschaftswachstum im Vergleich zu anderen Steuerarten weniger stark beeinträchtigen. Dabei sollte aber beachtet werden, dass verschiedene Formen von vermögensbezogenen Steuern unterschiedliche Auswirkungen haben. Nach Arnold et al. (2011) resultieren die vergleichsweise moderaten Effekte von Vermögensteuern aus dem hohen Anteil an Grundsteuern in Ländern mit hohem Vermögensteueraufkommen. Unterteilt man Vermögensteuern nach Grundsteuern und anderen vermögensbezogenen Steuern, dann zeigt sich ein differenzierteres Bild. Während die Wachstumsverluste durch eine Grundsteuer vergleichsweise niedrig sind, können die Autoren keinen statistisch signifikanten Unterschied zwischen den sonstigen vermögensbezogenen Steuern (inklusive Vermögensteuer) und der Lohn- und Einkommensteuer feststellen. Demnach sind von Vermögensteuern erhebliche negative Wachstumseffekte zu erwarten.

Einen ähnlichen Schluss lassen die Modellsimulationen der Europäischen Kommission zu (Europäische Kommission, 2011). Die Autoren verwenden das QUEST-III-Modell zur Analyse der volkswirtschaftlichen Effekte verschiedener

Konsolidierungsmaßnahmen. Demnach hat eine Konsolidierung über höhere Körperschaftsteuern die negativsten BIP-Effekte. Während eine Konsolidierung über Vermögensteuern der Modellsimulation zufolge kurzfristig etwas wachstumsverträglicher ist als eine Konsolidierung über Einkommensteuern, ist längerfristig die Konsolidierung über Einkommensteuern weniger wachstumsschädlich. Unter den untersuchten Steuerarten haben Konsumsteuern den geringsten Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung.

Schmid und Steininger (2014) untersuchen mit Hilfe eines allgemeinen Gleichgewichtsmodells die Einführung einer Vermögensteuer im Ausmaß von 1 Mrd. Euro in Österreich (was im Ausgangsjahr rund 0,35 % des BIP entspricht). In ihrem Hauptszenario gehen sie von geringer Kapitalflucht in der Höhe von 15 % des Aufkommens und von administrativen Kosten in der Höhe von 20 % des Aufkommens aus. Die Autoren kommen in diesem Szenario zu dem Ergebnis, dass die Vermögensteuer das Bruttoinlandsprodukt (wenn die Mittel zur Schuldentilgung verwendet werden) um 0,4 % reduziert und die Arbeitslosenquote um 0,4 Prozentpunkte erhöht. In einer Sensitivitätsanalyse, bei der eine Kapitalflucht im Ausmaß von 30 % angenommen wird, fallen die Auswirkungen deutlich stärker aus, das BIP wird in diesem Fall um knapp 0,7 % reduziert.

Die Ergebnisse von Keuschnigg et al. (2013) basieren ebenfalls auf einer Simulation. Die AutorInnen nehmen die Einführung einer Vermögensteuer mit einem Aufkommen von 1 Mrd. Euro an, die die Finanzierungskosten der Unternehmen erhöht. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass eine derartige Steuer das BIP langfristig um 0,65 % reduzieren würde. Dies ist die Folge geringerer Investitionen (-1,25 %) und (über die dadurch reduzierte Arbeitsnachfrage) eines Rückgangs der Beschäftigung (-0,24 %).

Hansson (2008) geht der Frage nach, inwieweit eine Vermögensteuer das Unternehmertum beeinflusst. Ausgehend von der Beobachtung, dass Selbständigkeit in OECD-Ländern mit Vermögensteuern um 33 % weniger stark ausgeprägt ist als in OECD-Ländern ohne Vermögensteuern, untersucht die Autorin, welcher Anteil davon auf Vermögensteuern zurückzuführen ist. Die Autorin argumentiert, dass eine Vermögensteuer das zur Verfügung stehende Kapital für Unternehmensgründungen reduziert und somit weniger Unternehmen gegründet werden. Zudem reduziert eine Vermögensteuer die Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Gewinne. In der empirischen Analyse kommt Hansson zu dem Ergebnis, dass die Abschaffung einer Vermögensteuer den Anteil der Selbständigen um 0,2 bis 0,5 Prozentpunkte erhöht.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass Analysen bezüglich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu deutlichen Wachstumseinbußen von Vermögensteuern kommen. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da Unternehmensbeteiligungen bei Haushalten mit hohem Vermögen einen sehr hohen Anteil am Vermögen ausmachen. Dies wirkt auf die Finanzierungskosten der Unternehmen und somit auf Investitionen.

Die Grundsteuer wird in der Regel als eine der effizientesten und für das Wirtschaftswachstum am wenigsten schädlichen Steuern angesehen. Die Bemessungsgrundlage ist unbeweglich und unelastisch – mit anderen Worten, die Haushalte reagieren im Allgemeinen kaum auf Änderungen der Steuerpolitik. Die Grundsteuer unterscheidet sich von der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer, die das Verhalten deutlicher beeinflussen. Da die Immobilienbesteuerung die Spar- und Investitionsentscheidungen der Unternehmen und Haushalte weit weniger verzerrt, dürfte sie das Wirtschaftswachstum weniger stark beeinträchtigen. Studien deuten darauf hin, dass Steuern auf unbewegliches

Vermögen das Wirtschaftswachstum weniger beeinträchtigen als beispielsweise Steuern auf Kapital oder Arbeit (Arnold et al., 2011). Wie Arnold et al. (2011) feststellten, könnte die Ersetzung eines Teils des Aufkommens aus der Besteuerung des Faktors Arbeit (z. B. die Lohnsummensteuer auf lokaler Ebene – die Kommunalsteuer – in Österreich) durch eine Grundsteuer zu einer Steigerung des Wachstums führen. Wie Arnold et al. (2011) argumentieren, sind wiederkehrende Steuern auf Immobilien (insbesondere Wohneigentum) deswegen relativ wachstumsfördernd, da die meisten OECD-Länder verschiedene Steuerbegünstigungen für selbst genutztes Wohneigentum gewähren (wie z. B. die steuerliche Absetzbarkeit von Zinsen auf Hauskredite und die Befreiung von der Kapitalertragsteuer), was zu einer Fehlallokation von Kapital in den Wohnungsbau und weg von anderen Investitionen führt. In dieser Situation liegt die Vorsteuerrendite von Wohnbauinvestitionen unter der Vorsteuerrendite von Investitionen in anderen Bereichen der Wirtschaft. Dies bedeutet, dass eine Erhöhung der wiederkehrenden Steuern auf Immobilien einen Teil der Investitionen aus dem Wohnbau in Investitionen mit höherer Rendite verlagern und so die Wachstumsrate erhöhen wird (Arnold et al., 2011). Die gezahlte Höhe der Grundsteuer ist auch eng mit den erhaltenen öffentlichen Dienstleistungen verbunden, was sie konzeptuell eher zu einer Nutzungsgebühr für lokale Dienstleistungen macht. Die Herstellung der fiskalischen Äquivalenz zwischen Einnahmen und Ausgaben subnationaler Ebenen ist in vielen Ländern, insbesondere in Österreich, eine Herausforderung. In diesem Sinne kann eine stärkere Finanzierung der Kommunen über eine Grundsteuer zu einer Verbesserung der Äquivalenz und somit zu besseren Anreizen für lokale Gebietskörperschaften führen. Die empirischen Ergebnisse deuten auch darauf hin, dass die Grundsteuer nur wenig auf den Konjunkturzyklus reagiert und daher eine relativ stabile Einnahmequelle darstellt, was insbesondere im Vergleich zu Steuern auf Arbeit eine stabilere Einnahmequelle der lokalen Körperschaften darstellen würde.

Dennoch hat die Besteuerung von Grundbesitz, insbesondere von gewerblichem Vermögen, ihre Schattenseiten. Die Vermögensbesteuerung ist nicht neutral, da sie zwischen physischem und nicht-physischem Kapital unterscheidet. Die Besteuerung von Grundbesitz könnte sich auf die Investitionsausgaben sowohl von Unternehmen als auch von HausbesitzerInnen auswirken. Unternehmen könnten davon abgehalten werden, in Sachkapital zu investieren, insbesondere wenn Maschinen in die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer einbezogen werden (Zodrow, 2001), und Hausbesitzer werden davon abgehalten, ihre Wohnungen zu verbessern, wenn dies zu höheren Steuern führt. Insbesondere die Grundsteuer für Unternehmen lässt sich nur schwer mit dem Nutzenprinzip rechtfertigen, wenn der Unternehmenssektor weniger Dienstleistungen von den lokalen Gemeinschaften in Anspruch nimmt als private Haushalte. Daher scheinen Grundsteuern für Unternehmen wachstumsschädlicher zu sein als Grundsteuern für Wohngebäude (OECD, 2010). Schließlich kann die Besteuerung von Wertsteigerungen als Folge von Wohnumfeldverbesserungen zu einer unzureichenden Flächennutzung und zu einer Zersiedelung der Landschaft führen (OECD, 2016).

Wie Johansson et al. (2008) feststellten, ist es weniger verzerrend, das Einkommen aus den Vermögenswerten zu besteuern als die mit dem Erwerb oder der Veräußerung dieser Vermögenswerte verbundenen Transaktionen. Dies folgt aus dem Ergebnis von Diamond und Mirrlees (1971), nach dem Steuern auf Zwischentransaktionen insofern ineffizient sind, als dieselben Einnahmen und Verteilungseffekte zu geringeren Verzerrungskosten durch die Besteuerung von Einkommen (einschließlich Kapitaleinkommen) oder Konsum (etwa Verbrauch von

Wohnungsdienstleistungen) erzielt werden können. Der geringere Verzerrungseffekt ergibt sich daraus, dass sowohl Transaktionssteuern als auch Einkommen- und Konsumsteuern vom Besitz von Vermögenswerten abhalten, Transaktionssteuern aber den zusätzlichen Verzerrungseffekt haben, dass sie von Transaktionen abhalten, die diese Vermögenswerte effizienter verteilen würden. Beispielsweise halten sie die Menschen davon ab, Häuser zu kaufen und zu verkaufen. Das führt zu unzureichender Liquidität der Immobilienmärkte und kann unter Umständen zu höheren Immobilienpreisen führen, da das Angebot beschränkt wird. Weiters halten sie die ArbeitnehmerInnen davon ab, in Gebiete zu ziehen, in denen ihre Arbeitskraft stärker nachgefragt wird (Johansson et al, 2008). Da höhere Arbeitsmobilität in erster Linie besser qualifizierte Personen betrifft, kann die allokativen Ineffizienz besonders ausgeprägt ausfallen.

5. SIMULATION DER EFFEKTE EINER NETTOVERMÖGENSTEUER FÜR ÖSTERREICH

Hintergrund dieses Abschnitts ist es, die volkswirtschaftlichen Folgen einer (Wieder-)Einführung einer Vermögensteuer zu ermitteln. Dabei stehen die Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt, die Investitionen, die Beschäftigung und den privaten Konsum im Vordergrund. Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen ist das allgemeine Gleichgewichtsmodell PuMA.¹⁸ Der zentrale Fokus des Modells liegt auf dem Arbeitsmarkt und im Bereich der öffentlichen Finanzen. Dementsprechend können die Auswirkungen einer Vermögensteuer mit Hilfe des Modells breit analysiert werden. Die dynamische Struktur des Modells erlaubt auch die Bestimmung der Auswirkungen im Zeitverlauf, was insbesondere vor dem Hintergrund der zeitlichen Dynamik von Investitionsentscheidungen relevant ist.

Ausgangspunkt für die Analyse ist eine Einführung einer Vermögensteuer in Österreich. Dabei wird kein bestimmter Vorschlag analysiert, zumal wichtige Stellschrauben oft auch nicht hinreichend definiert sind. Dennoch orientiert sich die Analyse an Vorschlägen und Arbeiten, die die Diskussion bestimmen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Datengrundlagen nur eine Abschätzung ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für Aufkommensschätzungen einer Vermögensteuer, wie auch die Literatur und die Bandbreite an potenziellem Aufkommen aus einer Vermögensteuer zeigt.

Nachfolgend wird das Modell kurz dargelegt und die wesentlichen Aspekte, die für die Analyse relevant sind, erläutert. In Kapitel 5.2 werden verfügbare Daten und der analysierte Reformvorschlag diskutiert, die Simulationsergebnisse werden in Kapitel 5.3 besprochen. In Kapitel 5.4 werden Beispielrechnungen zur Veranschaulichung der steuerlichen Belastung durchgeführt.

5.1. Kurzbeschreibung des Modells

Die Simulation einer Einführung einer Vermögensteuer in Österreich erfolgt mit dem PuMA-Modell. PuMA (Public policy Model for Austria) ist ein allgemeines dynamisches Gleichgewichtsmodell (dynamic computable general equilibrium model – DCGE), mit besonderem Fokus auf den Arbeitsmarkt und den öffentlichen Sektor. Es eignet sich speziell für die Beurteilung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen und strukturellen Änderungen auf deren Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft. Einige Beispiele dafür sind Reformen im Bereich der öffentlichen Finanzen, der staatlichen Pensionen, der Aus- und Weiterbildung, der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder auch eine Analyse der Auswirkungen verschiedener Zuwanderungsszenarien. Die dynamische Struktur des Modells erlaubt die Untersuchung von kurz-, mittel- und langfristigen Effekten. Durch die Modellierung des Verhaltens der Haushalte und der Unternehmen können deren Reaktionen genau analysiert werden.

Österreich wird als kleine offene Volkswirtschaft modelliert, was impliziert, dass die erforderliche Kapitalrendite, die Unternehmen erzielen, durch die weltweite Kapitalnachfrage und das weltweite Kapitalangebot bestimmt wird. Dieses Modell ist eine Weiterentwicklung von EU-LMM, das die Autoren für die Generaldirektion Beschäftigung der

¹⁸ PuMA ist ein Nachfolgemodell des Labour Market Model (LMM) der Europäischen Kommission, welches durch EcoAustria unlängst in einem Projekt ein Update erfahren hat (siehe Berger et al., 2023). Die Europäische Kommission (DG EMPL) verwendet das Modell regelmäßig zur Bewertung von Reformvorhaben.

Europäischen Kommission entwickelt haben, siehe etwa Berger et al. (2009 und 2023). Eine ausführliche Beschreibung von PuMA findet sich in Berger und Strohner (2020).

Keuschnigg und Kohler (2002) bzw. Ratto et al. (2009) folgend werden Unternehmen in Investitionsgüter- und Endproduktproduzenten unterteilt. Investitionsgüterproduzenten transformieren Endprodukte, die sie aus dem In- und Ausland beziehen, in Investitionsgüter. Diese Unternehmen maximieren den Gegenwartswert der Dividendenzahlungen über die optimale Wahl des Investitionsniveaus gemäß der von Hayashi (1982) entwickelten Q-Theorie und stellen die Investitionsgüter wiederum den Endproduktproduzenten für die Produktion zur Verfügung. Kapital wird mit einer variablen Rate abgeschrieben, die von der Kapitalnutzung abhängt. Auf dem Investitionsgütermarkt herrscht perfekter Wettbewerb.

Durch die optimale Wahl der Kapital- und Arbeitsnachfrage produzieren Endproduktunternehmen Güter für die private und öffentliche Konsumnachfrage, die Investitions- und die Auslandsnachfrage. Darüber hinaus wählen sie das optimale Niveau an Weiterbildungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen und an Kapitalnutzung. In PuMA wird unvollkommene Substituierbarkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsgruppen in der Produktion angenommen. Wie in Jaag (2009) und Krusell et al. (2000) wird Kapital-Ausbildungs-Komplementarität unterstellt. Das bedeutet, dass Höherqualifizierte und der Kapitaleinsatz stärker zueinander komplementär sind (weniger einfach substituiert werden können) als dies bei Geringqualifizierten der Fall ist. Eine geringere Investitionstätigkeit ist damit mit einer schwächeren Produktivitäts- und Lohnentwicklung bei Personen mit höherer Qualifikation verbunden, womit sich auch die Anreize, in Bildung zu investieren, reduzieren. Endproduktproduzenten unterliegen monopolistischer Konkurrenz mit freiem Markteintritt: Jedes Unternehmen produziert eine eigene Marke, welche sich von den Konkurrenzprodukten unterscheidet. Die Nachfrage basiert auf Dixit-Stiglitz-Präferenzen (Dixit und Stiglitz, 1977), wobei die einzelnen Marken unvollkommene Substitute darstellen.

Der Arbeitsmarkt wird im Rahmen eines Sucharbeitslosigkeitsmodells repräsentiert (vgl. Mortensen, 1986, und Mortensen und Pissarides, 1999). Dabei wird auf ein statisches Sucharbeitslosigkeitsmodell wie etwa bei Boone und Bovenberg (2002) zurückgegriffen, das die wesentlichen Einsichten des dynamischen Modells erlaubt. Unternehmen fragen Arbeit und Kapital für die Produktion nach. Der Arbeitsinput wird analog zu Jaag (2005) mit Hilfe einer dreistufigen CES-Produktionsfunktion weiter nach dem Ausbildungsniveau (gering, mittel, hoch) unterschieden. Die Endproduktunternehmen maximieren den Gegenwartswert ihrer Profite durch die optimale Wahl der ausgeschriebenen Stellen, die optimale Kündigungsentscheidung und die optimale Menge von unternehmensfinanziertem Training sowie das Ausmaß an Kapitaleinsatz und dessen Auslastung. Kapitalgüter werden von Investitionsgüterproduzenten bereitgestellt.

Die Bevölkerungsstruktur und -entwicklung der Volkswirtschaft wird mit Hilfe überlappender Generationen modelliert. Altersspezifische Variablen bestimmen den Übergang in die nachfolgende Altersgruppe bzw. die Sterbewahrscheinlichkeit. Das Grundmodell wurde von Blanchard (1985) entwickelt und von Gertler (1999) adaptiert. PuMA basiert auf der Arbeit von Grafenhofer et al. (2007), welche das Konzept von Gertler erweitert, indem zusätzliche Altersgruppen implementiert werden.

In PuMA ist die Bevölkerung in acht verschiedene Altersgruppen unterteilt, von denen die ersten fünf Gruppen die Personen im erwerbsfähigen Alter umfassen, während die restlichen drei Gruppen die ältere Bevölkerung abbilden. Die fünfte Altersgruppe unterscheidet sich von den ersten vier Gruppen dahingehend, dass sie eine Mischgruppe darstellt, d. h., ein Teil dieser Gruppe ist noch erwerbstätig, während der andere Teil bereits in Pension ist. Das Pensionsantrittsalter wird endogen von den Personen dieser Gruppe gewählt und passt sich bei Reformmaßnahmen oder strukturellen Änderungen an. Weiters wird eine Unterscheidung in drei unterschiedliche Ausbildungsniveaus vorgenommen, nämlich Geringqualifizierte (maximal Pflichtschulabschluss, ISCED 0 – 2), Individuen mit mittlerer Qualifikation (Lehrlinge, Absolventen einer mittleren bzw. höheren Schule etc., ISCED 3 – 4) und Hochqualifizierte ((Fach-)Hochschüler und Absolventen von Akademien). Personen mit höherer Qualifikation treten später in den Arbeitsmarkt ein als Personen mit geringerer Qualifikation, wodurch der notwendige zeitliche Aufwand für Bildung berücksichtigt wird.

Die gewählte Unterteilung in die verschiedenen Gruppen ermöglicht es, Individuen im Modell unterschiedliche Charakteristika zuzuweisen. Dazu gehören z. B. die Arbeitsproduktivität, um das Lohnprofil in Österreich gut nachbilden zu können, und Investitionen in die Weiterbildung. Altersabhängige Charakteristika sind z. B. Sterbewahrscheinlichkeiten und Gesundheitsausgaben.

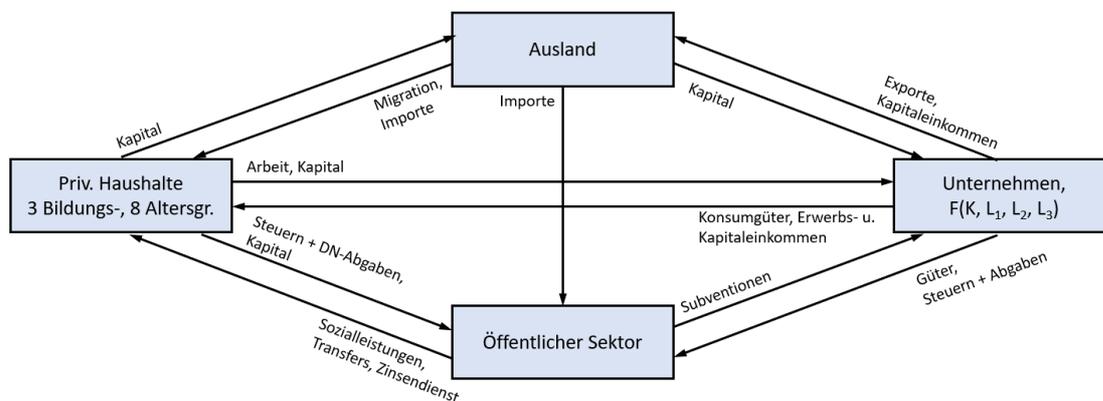
Das Einkommen der privaten Haushalte setzt sich aus dem Nettoarbeits-, dem Arbeitslosen-, dem Pensions- und dem Kapitaleinkommen, Abfertigungsansprüchen sowie aus den sonstigen Transfer- und Sachleistungen des Staates an die Haushalte zusammen. Gegeben, dass öffentliche Pensionsleistungen im Durchschnitt geringer als das vor Pensionsantritt erwirtschaftete Einkommen sind, sparen Erwerbstätige, um das Einkommen in höherem Alter durch Auflösung von Ersparnissen aufzustocken. Durch die Struktur des Modells sind somit Konsum- und Sparverhalten und damit der Vermögensaufbau der privaten Haushalte alters- und bildungsspezifisch.

Die Individuen maximieren den Gegenwartswert ihres Nutzens (ihre Wertfunktion) durch die optimale Wahl ihres Arbeitseinsatzes, sowohl was die Partizipation am Arbeitsmarkt als auch die Zahl der gearbeiteten Stunden betrifft, ihrer Suchintensität nach einer Arbeitsstelle, ihrer Aus- und Weiterbildungsentscheidung und durch die optimale intertemporale Bestimmung der Sparquote. Die Wahl des Arbeitseinsatzes ist abhängig vom Nettolohn und berücksichtigt zusätzlich generierte Ansprüche an die öffentlichen Sozialversicherungsträger (zukünftige Pensions-, Arbeitslosenansprüche) sowie Abfertigungsansprüche. Arbeitslose Individuen wählen die Intensität ihrer Suche nach einer Arbeitsstelle. Diese Entscheidung ist abhängig vom Nettoarbeitseinkommen, dem Arbeitsloseneinkommen und der Wahrscheinlichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden. Unternehmen wählen eine optimale Anzahl an ausgeschriebenen offenen Stellen. Eine sogenannte *matching function* führt Arbeitssuchende und offene Stellen zusammen. Zusätzlich treffen die Unternehmen eine Kündigungsentscheidung. Durch die Unterscheidung in einzelne Alters- und Ausbildungsgruppen kann PuMA alters- bzw. ausbildungsabhängige Arbeitslosenquoten abbilden. Die Wahl des Pensionsantrittsalters bzw. die Partizipationsentscheidung wird im Wesentlichen vom Nettoarbeitseinkommen und der Nettoersatzrate bzw. der sozialen Absicherung bestimmt. Die Aus- und Weiterbildungsentscheidungen hängen insbesondere von der erwarteten Rendite von höherem Humankapital und den Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung, inklusive Opportunitätskosten als Folge des Verdienstentgangs, ab.

Im öffentlichen Bereich werden Budgets für die soziale Sicherung und ein allgemeines Budget zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben unterschieden. Einnahmen der Sozialversicherungen bestehen aus Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen bzw. Transfers aus dem allgemeinen Budget. Ausgabenerhöhungen im Sozialversicherungsbereich können alternativ durch eine Erhöhung der Beitragssätze oder über zusätzliche Zuschüsse aus dem Budget finanziert werden.

Aus dem allgemeinen Budget werden über Einnahmen aus dem Steuersystem die Ausgaben des Bundes und untergeordneter Gebietskörperschaften für den öffentlichen Konsum, für die Zuschüsse an die Sozialversicherungsträger, für die Transfers an die privaten Haushalte und Unternehmen und für den Zinsdienst der Staatsverschuldung finanziert. Dabei werden alle wesentlichen Steuern des österreichischen Steuersystems (wie Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Konsumsteuern, Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Dividenden sowie Lohnsummensteuern) explizit modelliert. PuMA bildet hierbei sowohl das progressive Einkommensteuersystem als auch das System der Sozialversicherung (inklusive Höchstbeitragsgrundlage) und weitere lohnabhängige Abgaben ab. Eine schematische Darstellung des PuMA-Modells findet sich in Abbildung 26.

Abbildung 26: Schematische Darstellung von PuMA



Die Kalibrierung von PuMA repliziert die gegenwärtige Situation der österreichischen Volkswirtschaft. Die detaillierte Alters- und Ausbildungsstruktur privater Haushalte sowie Unterschiede im Zugang bzw. der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen erfordern die Verwendung von Mikrodaten zur Kalibrierung. Dabei wird auf den Mikrozensus, den EU-SILC und die Konsumerhebung zurückgegriffen. Diese enthalten wesentliche Informationen über die Arbeitsmarkt-, die Einkommens- und die Konsumsituation der einzelnen Haushaltsgruppen. Darüber hinaus wird die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung herangezogen, um die entsprechenden volkswirtschaftlichen Aggregate abzubilden. Die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben haben die Revenue Statistics der OECD und Informationen von Statistik Austria zur Grundlage. Zusätzlich wird auf rechtliche Bestimmungen zurückgegriffen, um institutionelle Aspekte, wie beispielsweise im Pensionssystem, im Modell abzubilden.

5.2. Vermögen in Österreich und Beschreibung des Szenarios

Die Erfassung der Vermögensbestände der privaten Haushalte in Österreich basiert zumeist auf dem Household Finance Consumption Survey (HFCS) des Europäischen Zentralbankensystems. In der letzten Welle 2021 wurde ein Nettovermögen für die privaten Haushalte von knapp 1,2 Billionen Euro ermittelt. Die Ergebnisse des HFCS werden mitunter dahingehend hinterfragt, dass die Vermögen von besonders vermögenden Haushalten unterrepräsentiert seien, siehe beispielsweise Ferschli et al. (2017). Dies liegt einerseits daran, dass vermögende Haushalte nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in die Stichprobe Eingang finden, und andererseits daran, dass die Befragung öfters verweigert wird (OeNB 2016). Ein Oversampling von Haushalten mit höherem Vermögen findet in Österreich nicht statt.

Die Verteilung der Vermögen auf Vermögenskategorien für die privaten Haushalte nach dem HFCS 2021 ist in Tabelle 10 zusammengefasst. Die Spalte Partizipation zeigt den Anteil der privaten Haushalte, die eine entsprechende Vermögenskategorie aufweisen. So verfügen über 85 % der Haushalte über ein Realvermögen. Dabei ist dies zu erheblichem Teil auf Kraftfahrzeuge mit einem Anteil von 78 % und den Hauptwohnsitz mit knapp 48 % zurückzuführen. Von jenen Haushalten, die über ein reales Vermögen verfügen, beläuft sich der Wert dieses Vermögens im Schnitt auf knapp 305.000 Euro. Fahrzeuge tragen hierzu mit 16.400 Euro jedoch nur wenig bei. Der weitaus größte Teil entfällt auf den Hauptwohnsitz (372.100 Euro) und weitere Immobilien (350.300 Euro, wobei die Partizipation mit rund 11 % gering ist und dies also nur auf einen kleineren Teil der Haushalte zutrifft). Unternehmensbeteiligungen sind zwar nur für etwas über 5 % der Haushalte relevant, haben aber mit knapp 580.000 Euro einen vergleichsweise hohen Vermögenswert.

Tabelle 10: Komponenten des Nettovermögens (in 1.000 Euro)

	Partizipation	Konditionaler Mittelwert
Brutto-Realvermögen, davon	85,7%	304,6
Hauptwohnsitz	47,6%	372,1
Weitere Immobilien	10,9%	350,3
Fahrzeuge	78,1%	16,4
Unternehmensbeteiligungen	5,4%	579,2
Finanzvermögen	99,9%	47,8
Kreditvolumen	28,9%	54,9
Nettovermögen	100,0%	293,0

Konditionaler Mittelwert in 1.000 Euro, Partizipation bestimmt den Anteil der Haushalte mit entsprechendem Vermögen bzw. Kreditvolumen.

Quelle: HFCS Austria 2021, OeNB. • Erstellt mit Datawrapper

ECO AUSTRIA
INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Finanzvermögen findet sich in fast allen privaten Haushalten, mit einem durchschnittlichen Beitrag zum privaten Vermögen von 47.800 Euro. Dem sind ausstehende Kredite gegenzurechnen. Knapp 30 % der Haushalte haben ausstehende Kredite mit einem Ausmaß von 54.900 Euro im Mittel dieser Haushalte. Das Nettovermögen insgesamt beträgt im Schnitt über 290.000 Euro.

Die Verteilung der Vermögen auf verschiedene Vermögenskategorien nach Perzentilen nach den Standard-Output-Tabellen ist in Tabelle 1 (siehe Kapitel 2.1) dargestellt. Es zeigt sich, dass das Nettovermögen über die Perzentile deutlich

zunimmt. Dies ist zwar auch auf das Finanzvermögen zurückzuführen, jedoch weit bedeutender hierfür ist das Sachvermögen mit rund 2,12 Mio. Euro im vorletzten Perzentil.

Das Unternehmenseigentum spielt hierfür eine wichtige Rolle. Während, wie in Tabelle 10 dargestellt, die Partizipation über alle privaten Haushalte 5,4 % beträgt, beläuft sich diese im obersten Nettovermögensquintil auf 16,4 %. Der Mittelwert des Vermögens in diesem Quintil beläuft sich bei Partizipation auf 916.700 Euro, der Median auf rund 400.000 Euro. Dies verdeutlicht, dass mit höherem Vermögen das Unternehmenseigentum auch im obersten Quintil eine wichtigere Rolle spielt. Beim Hauptwohnsitz liegen Mittelwert und Median mit 606.000 Euro zu 500.000 Euro deutlich näher beisammen. Fuest et al. (2017) stellen für Deutschland ebenso fest, dass das Beteiligungsvermögen (ohne Finanzvermögen) stark überproportional mit der Höhe des Vermögens zunimmt. Nach den Autoren wird ein erheblicher Teil des Steueraufkommens durch die Besteuerung von Beteiligungsvermögen erzielt.

Um die zu niedrige Repräsentation von Haushalten mit hohem Vermögen im Datensatz zu kompensieren, wird häufig auf die Annahme zurückgegriffen, dass die Vermögen einer vorgegebenen Verteilung unterliegen. Eckerstorfer et al. (2013, 2016) und Ferschli et al. (2017) unterstellen, dass die Vermögensverteilung zwischen den privaten Haushalten einer Pareto-Verteilung folgt. Dementsprechend werden die Vermögensdaten angepasst, damit die angestrebte Verteilung erreicht wird. Nach der Arbeit von Ferschli et al. legt das Nettogesamtvermögen auf Basis der zweiten Welle des HFCS von 1 Billion Euro um rund 320 Mrd. Euro zu, wovon mit knapp 280 Mrd. Euro der überwiegende Teil auf das oberste Perzentil entfällt. Dies entspricht einem Anstieg des Nettodurchschnittsvermögens in dieser Gruppe um das knapp 2,1-Fache und beträgt 87,5 % der gesamten Hinzurechnung. Im 99. Perzentil wird auf Basis der Methode mit 14,5 Mrd. Euro bereits deutlich weniger hinzugefügt.

Der Vergleich mit der Gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung legt nahe, dass es beim HFCS zu einer Untererfassung von Vermögen kommt. Zu hinterfragen ist jedoch, inwieweit diese tatsächlich beinahe zur Gänze den höchsten Vermögen zugeordnet werden können. So kommen Andreasch und Lindner (2014) hinsichtlich der ersten Welle der HFCS-Befragung zum Ergebnis, dass es im HFCS zu einer Untererfassung des Finanzvermögens kommt, wovon ein beträchtlicher Teil auf Spareinlagen entfällt. Auch bei Lebensversicherungen und Anleihen besteht eine signifikante Untererfassung. Die Unterschiede bei den Spareinlagen zur Gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung ergeben sich nun aber insbesondere bei Sparkonten bis 10.000 Euro bzw. Sparkonten bis 20.000 Euro, die vermutlich nur in geringem Umfang den Haushalten mit sehr hohem Vermögen zugerechnet werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verteilung von Vermögen in einer Gesellschaft von institutionellen Faktoren bestimmt ist. Die Organisation der Alters- und Gesundheitsvorsorge, aber auch das Niveau und die Ausgestaltung der öffentlichen Abgaben haben großen Einfluss auf die Vermögensverteilung. So zeigen beispielsweise Fessler und Schürz (2015), dass länderübergreifend der Umfang des Wohlfahrtsstaates mit Nettovermögen negativ korreliert ist. Die Sozialversicherung ist ein Substitut für private Ersparnisse zur Absicherung von Risiken, wie Alter oder Krankheit. Dementsprechend kann kritisch hinterfragt werden, ob unabhängig von wesentlichen Einflussfaktoren auf die Vermögensverteilung von einer Pareto-Verteilung auszugehen ist.

Ferschli et al. (2017) haben, basierend auf dem Vermögensbestand, der sich aus der Pareto-Verteilung ergibt, Schätzungen hinsichtlich des Aufkommens aus einer Vermögensteuer vorgenommen. Sie kommen auf dieser

Grundlage und je nach angewendetem Tarif zu einem Aufkommen zwischen 3,5 und 8,3 Mrd. Euro (in den Varianten ohne Ausweicheffekte). Die Aufkommensschätzungen deuten aber auf erhebliche Unsicherheiten hin, da die Bandbreite eines potenziellen Aufkommens bei jeder der Varianten sehr hoch ist. In der politischen Diskussion wird ein Aufkommen von rund 5 Mrd. Euro in den Raum gestellt. Mehrere Aspekte sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, etwa das Endbesteuerungsgesetz oder Vermögen in Stiftungen. Nach dem Endbesteuerungsgesetz sind mit der Entrichtung der Kapitalertragsteuer sowohl die Einkommensteuer als auch eine Vermögensteuer abgegolten. Entsprechend ist dieses Vermögen bei einer Entrichtung der Kapitalertragsteuer von einer Besteuerung der Vermögenssubstanz befreit. Das Endbesteuerungsgesetz hat Verfassungsrang. Auch die Bedeutung von Privatstiftungen ist relevant, da deren Vermögenswerte nicht mehr als Vermögenswerte der privaten Haushalte angesehen werden können. Zuwendungen an Begünstigte fallen ebenso unter das Endbesteuerungsgesetz. Nach dem Stiftungsverband bestehen im Jahr 2023 rund 3.000 aktive Privatstiftungen.¹⁹ Schätzungen bezüglich des verwalteten Vermögens gehen von einem hohen zweistelligen Milliardenbetrag aus. Darüber hinaus hängt die Aufkommensschätzung aus einer Vermögensteuer sehr stark davon ab, ob die Vermögensverteilung tatsächlich einer Pareto-Verteilung folgt. Dieser Annahme stehen, wie oben angesprochen, einige Argumente entgegen.

In der Studie untersuchtes Szenario

Trotz dieser Punkte wird im Folgenden von einem Aufkommen aus einer Vermögensteuer in der Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ausgegangen, um die Ergebnisse besser in den Kontext zu den öffentlich diskutierten Vorschlägen setzen zu können. Steuersubjekt der Vermögensteuer sind private Haushalte und Stiftungen. Dies orientiert sich am Vorschlag der Arbeiterkammer²⁰. Im Gegensatz zur 1994 abgeschafften Vermögensteuer sind juristische Personen kein Steuersubjekt mehr. Dabei werden die potenziellen Auswirkungen einer Einführung mit dem Jahr 2024 untersucht. In diesen Vorschlägen wird zudem oft von einem Freibetrag bei der Vermögensbesteuerung ausgegangen. Hinsichtlich der besteuerten Vermögenskomponenten wird angenommen, dass es sich bei einem sehr großen Teil des besteuerten Vermögens um Unternehmensbeteiligungen handelt, was auch durch den (zusätzlichen) Freibetrag bei Eigenheimen begründet werden kann. Finanzvermögen spielt demgegenüber nur eine geringere Rolle. Für die Simulation wird angenommen, dass das Vermögen, welches einer potenziellen Vermögensteuer unterliegt, sich folgendermaßen auf einzelne Komponenten verteilt. Für Finanzvermögen wird ein Anteil von 5 % angenommen, für Grundvermögen von 10 % und für Beteiligungsvermögen von 85 %. Die Datenlage ist von Unsicherheit geprägt, insbesondere, da ein großer Teil der Steuerbemessungsgrundlage auf Vermögen entfällt, welches über die angenommene Pareto-Verteilung imputiert wird.

Zusätzliche öffentliche Einnahmen werden in der Untersuchung zur Reduktion der öffentlichen Verschuldung verwendet. Damit liefert die Untersuchung Ergebnisse, die prinzipiell unabhängig von der Verwendungsseite der öffentlichen Mittel zu sehen sind.²¹ Dies ist in der angewandten Forschung eine übliche Vorgangsweise bei der Analyse

¹⁹ Siehe <https://www.stiftungsverband.at/das-stiftungswesen/>.

²⁰ Siehe https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/steuergerechtigkeit/Ausgestaltung_einer_modernen_Vermoegensteuer_20221020.pdf.

²¹ Potenziell kann eine Reduktion der öffentlichen Verschuldung zu niedrigeren Refinanzierungskosten der öffentlichen Hand führen und darüber Einfluss auf die Volkswirtschaft ausüben. Dies wird an dieser Stelle ausgeblendet.

von Steuerreformmaßnahmen, etwa bei den volkswirtschaftlichen Effekten von Einkommensteuerreformen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Einführung einer Vermögensteuer die wirtschaftliche Entwicklung dämpfen wird und in einer Nettobetrachtung deutlich weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden, als bei einer ceteris-paribus-Betrachtung zu erwarten ist. Auf diesen Aspekt wird nachfolgend noch eingegangen.

Die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen bzw. Unternehmen selbst ist, wenn Anteile nicht an Börsen notiert sind, zumeist schwierig. Nach dem Bewertungsgesetz ist in diesen Fällen der gemeine Wert nach dem Wiener Verfahren anzuwenden. Der gemeine Wert setzt sich je zur Hälfte aus dem Vermögenswert und dem Ertragswert zusammen. Ausgangspunkt des Vermögenswerts ist das handelsrechtliche Eigenkapital, beim Ertragswert das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der letzten drei Wirtschaftsjahre. Die Bewertung nach dem Wiener Verfahren basiert daher zu einem erheblichen Teil auf der Ertragslage der Unternehmen und ist dementsprechend ökonomisch gesehen vergleichbar mit der Körperschaftsteuer.

5.3. Volkswirtschaftliche Ergebnisse

Wirkungskanäle

Aus ökonomischer Sicht besteuert die Vermögensteuer die Substanz an bestehendem Vermögen. Bei Vermögen, welches sich auf Unternehmensbeteiligungen bezieht, bedeutet dies einen Anstieg der Kapitalnutzungskosten. Bei Investitionen aus Eigenkapital oder einbehaltenen Gewinnen führt dies je nach Höhe des Steuersatzes zu einer deutlich höheren Steuerbelastung. Dementsprechend wird es Investitionsvorhaben geben, die vor der Einführung der Vermögensteuer eine den Marktbedingungen hinreichende Rentabilität aufwiesen, nach deren Einführung aber nicht mehr rentabel sind. Als Folge davon werden manche Investitionen nicht mehr umgesetzt.²²

Eine geringere Investitionstätigkeit in der Ökonomie hat zur Folge, dass der Kapitalstock zurückgeht und damit die Kapitalausstattung und die Produktivität der beschäftigten Personen gegenüber einer Situation ohne Vermögensteuer niedriger ausfallen. Dies wirkt sich auch negativ auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit aus. Eine niedrigere Produktivität hat auf der einen Seite zur Folge, dass die Kosten je produziertem Gut ceteris paribus steigen. Auf der anderen Seite werden dies Unternehmen je nach Wettbewerbssituation in höhere Preise überwälzen (müssen), sodass sowohl die nationale als auch die internationale Nachfrage nach heimischen Gütern zurückgeht. Es kommt zu einer Substitution weg von heimisch produzierten Gütern hin zu Importen. Auf der anderen Seite dämpft der Nachfragerückgang insbesondere kurzfristig die Preisentwicklung wiederum etwas.

Aus dynamischer Sicht sind Investitionsentscheidungen aufgrund der langfristigen Wirkungen mit zeitlichen Anpassungen verbunden. So werden Standortentscheidungen grundsätzlich nicht von heute auf morgen getroffen,

²² Hassett und Hubbard (2002) kommen zum Ergebnis, dass sich in der Literatur weitgehend Konsens darüber gebildet hat, dass die Elastizität der Investitionen hinsichtlich der Kapitalnutzungskosten zwischen $-0,5$ und -1 liegt. Demnach erhöht eine Senkung der Nutzungskosten um 1% die Investitionen langfristig um $0,5$ bis 1% . Unter Verwendung von Unternehmensdaten in Deutschland kommen Harhoff und Ramb (2001) auf eine etwas geringere Elastizität von $-0,42$, Bond und Xing (2015) schätzen eine Elastizität zwischen $-0,3$ und $-0,5$. Chirinko et al. (1999) verwenden Mikrodaten von US-Unternehmen und ermitteln eine Elastizität von $-0,24$. Fatica (2018) differenziert zwischen verschiedenen Investitionsgütern und erhält langfristige Elastizitäten in Bezug auf die Kapitalnutzungskosten zwischen $0,3$ und $-0,7$.

sondern erfolgen über einen längeren Zeithorizont. Als Folge davon nehmen auch die wirtschaftlichen Folgen der Einführung einer Vermögensteuer im Zeitverlauf zu.

Der von der Vermögensteuer ausgelöste Nachfragerückgang dämpft die Arbeitsnachfrage. Die Unternehmen schränken die Zahl der ausgeschriebenen Stellen ein und erhöhen die Anzahl der Kündigungen. Die infolge der schwächeren Investitionen geringere Produktivität hat zur Folge, dass die Lohnentwicklung moderater ausfällt, weil ein Teil der Lohnentwicklung die Abgeltung des Produktivitätszuwachses im Zeitverlauf ist (siehe etwa Feldstein, 2006). Fällt dieser Anstieg jedoch geringer aus, spiegelt sich dies in den Lohnabschlüssen wider. Damit ist im Zeitverlauf mit einem schwächeren Anstieg der Löhne zu rechnen.

Auf der Arbeitsangebotsseite führt die moderatere Lohnentwicklung zu einem niedrigeren Arbeitsangebot. Dies betrifft insbesondere die Partizipation am Arbeitsmarkt, die geringer ausfällt. So werden Personen weniger am Erwerbsleben teilnehmen bzw. früher den Arbeitsmarkt in die Pension verlassen. Darüber hinaus zeigt sich, empirischen Arbeiten folgend, auch eine geringere durchschnittliche Anzahl an gearbeiteten Stunden, d. h., dass die ohnehin stark rückläufige Stundenanzahl noch stärker abnehmen wird. Arbeitslose Personen schränken ihre Suchanstrengungen nach einer neuen Arbeitsstelle ein, sodass sich insgesamt nicht nur die Arbeitsnachfrage, sondern auch das Arbeitsangebot schwächer entwickeln wird als ohne die steuerliche Maßnahme.

Simulationsergebnisse

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer in Österreich werden in der vorliegenden Studie mit dem Makromodell PuMA untersucht, das am Institut regelmäßig für Analysen von Reformmaßnahmen und strukturellen Änderungen verwendet wird. Grundlage sind die oben dargestellten Annahmen über das Aufkommen und die Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage in verschiedenen Vermögenskategorien. Da kein expliziter Gesetzesvorschlag vorliegt, sind diese Annahmen naturgemäß mit Unsicherheit verbunden. Die Ergebnisse sind zudem vor dem Hintergrund zu interpretieren, dass im Basisszenario keine weiteren, unerwarteten Krisen auftreten. Die Ergebnisse der Modellsimulation sind in Tabelle 11 dargestellt.

Der wesentliche volkswirtschaftliche Wirkungskanal einer Einführung einer Vermögensteuer ist, wie oben diskutiert, dass manche Investitionen nicht mehr rentabel sind und damit die Investitionen reduziert werden. Laut der Modellsimulation fallen die Investitionen der Unternehmen um rund 5 % schwächer aus als im Basisszenario ohne Vermögensteuer.²³

Die Beschäftigung reduziert sich bereits kurzfristig etwas, was insbesondere auf den Nachfragerückgang zurückzuführen ist. So fällt die Beschäftigung im Jahr 2025, also dem zweiten Jahr nach Einführung, um 0,2 % schwächer aus als im Basisszenario ohne Vermögensteuer. Mittel- und längerfristig wird immer relevanter, dass der Investitionsrückgang den Kapitalstock in der Volkswirtschaft bzw. die Kapitalausstattung der Beschäftigten verschlechtert und damit deren Produktivität und die Arbeitsnachfrage abnimmt. So ergibt sich durch die Vermögensteuer laut Modellsimulation für das Jahr 2030 ein Beschäftigungsrückgang um 0,4 %. Langfristig, das heißt

²³ Die in der folgenden Tabelle dargestellten Auswirkungen sind jeweils als Niveaubewertung im Vergleich zu einem Basisszenario ohne Vermögensteuer zu verstehen. Das Vermögensteuerszenario unterscheidet sich vom Basisszenario nur durch die Einführung einer Vermögensteuer. Dementsprechend können die dargestellten Auswirkungen als kausale Effekte interpretiert werden.

nach Realisierung aller Anpassungen in der Volkswirtschaft, fällt der Beschäftigungsrückgang mit 0,9 % noch deutlich stärker aus. Dieser Beschäftigungsrückgang entspricht 20.200 Personen (im Jahr 2030) bzw. 42.600 Beschäftigten (langfristig). Dabei zeigt sich, dass der Beschäftigungsrückgang mittel- und längerfristig bei mittleren und höheren Qualifikationen kräftiger ausfällt. Grund dafür ist, dass aufbauend auf den Ergebnissen der empirischen Literatur (siehe beispielsweise Ohanian et al., 2021) die sogenannte Capital-Skill-Komplementarität dazu führt, dass die Produktivität und damit die Arbeitsnachfrage bei schwacher Investitionsentwicklung für Personen mit höheren Qualifikationen stärker zurückgehen. Aus dynamischer Sicht ist relevant, dass ungünstigere wirtschaftliche Perspektiven die Ausbildungsentscheidungen von jungen Personen negativ beeinflussen können. Ähnlich wie die gesellschaftliche Alterung wirken Bildungsentscheidungen erst langfristig in vollem Umfang, bis sich die veränderte Kohortenzusammensetzung in der Bildungsstruktur über alle erwerbstätigen Altersgruppen verteilt hat.

Dieser negative Beschäftigungseffekt der Einführung einer Vermögensteuer spiegelt sich auch in höherer Arbeitslosigkeit wider. Kurzfristig steigt die Arbeitslosigkeit um rund 0,1 Prozentpunkte, dieser Effekt nimmt bis zum Jahr 2030 auf mehr als 0,2 und langfristig auf knapp 0,5 Prozentpunkte zu. Der Anstieg entspricht im Vergleich zum Basisszenario 4.300 zusätzlichen Arbeitslosen im Jahr 2025, 2030 mehr als 10.000 und langfristig mehr als 20.000.

Die schwächere Produktivitätsentwicklung und der Rückgang der Arbeitsnachfrage resultieren in weiterer Folge in einer schwächeren Lohnentwicklung. Gemäß der Modellsimulation reduziert die Vermögensbesteuerung die Reallöhne im Jahr 2025 um rund 0,5 %, mittelfristig um gut 1 % und langfristig um rund 2,5 %. Wiederum fällt der Lohneffekt mittel- und längerfristig bei Personen mit mittlerer und hoher Qualifikation stärker aus als bei Personen mit geringerer Qualifikation. Bezogen auf das Nettojahreseinkommen eines/einer Vollzeit- und ganzjährig Beschäftigten entspricht dieser Rückgang 210 Euro (im Jahr 2025) bzw. 530 Euro (im Jahr 2030).

Das geringere Beschäftigungsausmaß führt entsprechend gemeinsam mit der Lohnentwicklung zu geringeren Erwerbseinkommen. Zusammen mit dem Verlust an verfügbarem Einkommen haben auch die Vermögensverluste als direkte Folge der Vermögensteuer und die zurückbleibende Gewinnentwicklung negative Einflüsse auf die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. Dies impliziert, dass die private Konsumnachfrage zurückgeht. Nach der Modellsimulation beträgt der Rückgang des realen Konsums im Jahr der Einführung 0,6 %, im Jahr 2030 1,2 % und langfristig 2,6 %.

Beim Bruttoinlandsprodukt zeigt sich ebenso ein Rückgang gegenüber einem Szenario ohne Vermögensteuer. Betrachtet man die Verwendungsseite, so entwickeln sich insbesondere die private Konsumnachfrage und die Investitionsnachfrage schwach. Konsistent zur Verwendungsseite reduzieren die schwächere Beschäftigung und der geringere Kapitalstock die Wertschöpfung. Gemäß der Modellsimulation dämpft eine Einführung einer Vermögensteuer das reale BIP im Jahr 2025 um 0,3 %, im Jahr 2030 um 1 % und langfristig um 2,3 %. Bezogen auf das BIP des Jahres 2022 entspricht dies einem Wertschöpfungsverlust um 1,4 Mrd. Euro (2025) bzw. knapp 5 Mrd. Euro (2030).

Tabelle 11: Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	LF
BIP, real	-0,13%	-0,32%	-0,49%	-0,64%	-0,78%	-0,91%	-1,02%	-2,31%
Investitionen, real	-5,67%	-5,51%	-5,37%	-5,24%	-5,13%	-5,03%	-4,94%	-4,24%
Privater Konsum, real	-0,59%	-0,72%	-0,84%	-0,95%	-1,05%	-1,14%	-1,23%	-2,63%
Nettoeinkommen je Stunde, real	-0,33%	-0,55%	-0,75%	-0,93%	-1,09%	-1,24%	-1,37%	-2,52%
-niedrig	-0,30%	-0,42%	-0,50%	-0,57%	-0,64%	-0,70%	-0,76%	-1,65%
-mittel	-0,34%	-0,49%	-0,63%	-0,76%	-0,88%	-1,00%	-1,10%	-2,44%
-hoch	-0,33%	-0,64%	-0,92%	-1,17%	-1,39%	-1,59%	-1,75%	-2,48%
Beschäftigung	-0,12%	-0,19%	-0,25%	-0,31%	-0,35%	-0,39%	-0,43%	-0,91%
-niedrig	-0,16%	-0,21%	-0,24%	-0,26%	-0,28%	-0,30%	-0,31%	-0,02%
-mittel	-0,12%	-0,19%	-0,23%	-0,27%	-0,30%	-0,32%	-0,34%	-0,37%
-hoch	-0,10%	-0,20%	-0,29%	-0,38%	-0,46%	-0,54%	-0,61%	-2,03%
Arbeitslosenquote (in Prozentpunkten)	0,05	0,09	0,12	0,15	0,18	0,21	0,23	0,46
-niedrig	0,07	0,11	0,14	0,16	0,18	0,21	0,22	0,48
-mittel	0,05	0,08	0,11	0,14	0,16	0,18	0,20	0,46
-hoch	0,04	0,09	0,13	0,17	0,21	0,24	0,26	0,40
BIP, real (in Mrd. Euro)	-0,6	-1,4	-2,2	-2,9	-3,5	-4,1	-4,6	-10,3
Beschäftigung (in Tausend Personen)	-5,6	-9,1	-11,9	-14,3	-16,5	-18,4	-20,2	-42,6
Arbeitslose (in Tsd Personen, nach Eurostat)	2,5	4,3	6,0	7,4	8,8	10,0	11,2	22,7
Nettojahreseinkommen, in Euro, real	-127	-211	-287	-356	-419	-476	-527	-969
Primärsaldo (in % des BIP)	0,84%	0,79%	0,76%	0,72%	0,69%	0,66%	0,63%	0,45%

Niveaubewertung relativ zum Basisszenario ohne Vermögensteuer. Niedrig: Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss (ISCED 0-2), Hoch: Tertiäre Ausbildung (ISCED 5+). LF: Langfristige Auswirkungen nach Realisierung aller Anpassungen.

Quelle: PuMA Simulationsmodell. • Erstellt mit Datawrapper

In Bezug auf die öffentlichen Finanzen ist festzuhalten, dass die Einnahmen aus der Vermögensteuer direkt die öffentlichen Einnahmen erhöhen und das gesamtstaatliche Defizit verringern. Dem steht gegenüber, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten durch die Vermögensteuer deutlich eingeschränkt werden. Die schwächere Beschäftigungs- und Lohnentwicklung führt zu geringeren Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnsummenabgaben (FLAF-Beiträge und Kommunalsteuer) und der Lohn- und Einkommensteuer. Die nachlassende Gewinnentwicklung reduziert Körperschaftsteuer- und Einkommensteuereinnahmen. Die Zurückhaltung bei den privaten Konsumausgaben hat geringere Einnahmen aus Konsumsteuern (Umsatzsteuer und Verbrauchsabgaben) zur Folge. Der Ersparnisrückgang reduziert das Kapitalertragsteueraufkommen. Auf der Ausgabenseite fallen etwas höhere Aufwendungen für Arbeitslosigkeit und soziale Unterstützung an. Gemeinsam betrachtet ist damit der Nettoeffekt aus einer Vermögensteuer deutlich niedriger, als dies ceteris paribus ohne diese Auswirkungen der Fall wäre. Statt der Verbesserung des Primärsaldos um 1,1 % des BIP (5 Mrd. Euro Vermögensteuereinnahmen bezogen auf das BIP 2022) verbessert sich der Primärsaldo kurzfristig um rund 0,8 % des BIP. Diese Verbesserung geht bis 2030 auf rund 0,6 % und längerfristig auf etwas unter 0,5 % des BIP zurück. Dies entspricht einer Verbesserung des Primärsaldos um 3,75 Mrd. Euro (2024), 2,8 Mrd. Euro (2030) bzw. nur noch 2 Mrd. Euro (langfristig).

5.4. Beispiele zur Veranschaulichung der steuerlichen Belastung

Bei einer Vermögensteuer wird häufig argumentiert, dass die Belastung niedrig ist, da der Steuersatz moderat angesetzt ist. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Bemessungsgrundlage weit umfassender als bei einer Ertragsbesteuerung ist und bereits niedrige Steuersätze erhebliche Belastungen und wirtschaftliche Konsequenzen haben können. Zur

Veranschaulichung werden nachfolgend zwei Beispielhaushalte herangezogen und die Auswirkungen einer Vermögensteuer analysiert. Grundlage für die Beispielrechnung sind in der Öffentlichkeit diskutierte Parameter für die Ausgestaltung einer potenziellen Vermögensteuer. Eckpunkte dabei sind, dass Steuersubjekte der Vermögensteuer die privaten Haushalte sind, je Haushalt ein allgemeiner Freibetrag von 1 Mio. Euro angenommen wird und zusätzlich von einem Freibetrag von 1,5 Mio. Euro für das Eigenheim ausgegangen wird. Der Steuertarif wird mit 1 % für Vermögen über dem Freibetrag festgelegt. Ab 50 Mio. Euro wird der Steuersatz auf 2 % erhöht.

Bei den Unternehmensbeteiligungen der nachfolgend diskutierten Haushalte handelt es sich um Unternehmensanteile an einer Kapitalgesellschaft (GmbH beispielsweise).²⁴ Neben der Unternehmensbeteiligung besitzen die Haushalte auch noch Immobilienvermögen (Eigenheim und weitere Immobilien) sowie Finanzvermögen und haben ausstehende Kredite. Für Unternehmensbeteiligungen und das weitere Immobilienvermögen wird ein Kapitalertrag vor Steuern von 5 % angenommen, bei Einkommen aus Finanzvermögen ein Ertrag von 3,85 %²⁵. Das Kapitaleinkommen aus Unternehmensbeteiligungen wird in vollem Umfang an die Gesellschafter ausgeschüttet, sodass die Erträge noch der Kapitalertragsteuer von 27,5 % unterliegen. Die Vermögensstruktur der beiden Beispielhaushalte ist in Tabelle 12 dargestellt.

In beiden Haushalten wird entsprechend der empirischen Ergebnisse davon ausgegangen, dass Unternehmensbeteiligungen einen großen Anteil am Gesamtvermögen ausmachen. In Haushalt 1 wird von einem Nettovermögen von 12,75 Mio. Euro ausgegangen, für Haushalt 2 von einem Vermögen von etwas über 95 Mio. Euro. Die Unternehmensbeteiligungen stellen dabei einen Vermögenswert von 9 bzw. 85 Mio. Euro dar. Das Immobilienvermögen wird mit 3,5 Mio. Euro bzw. 5,5 Mio. Euro angenommen. Das Finanzvermögen ist in Haushalt 2 mit 5 Mio. Euro wesentlich höher als in Haushalt 1 mit 250.000 Euro. Nach Berücksichtigung des Freibetrags für das Eigenheim und des allgemeinen Freibetrags ergibt sich eine Bemessungsgrundlage rund 10,25 Mio. Euro bzw. 92,71 Mio. Euro.

Basierend auf dem Kapitalertrag, einer unterstellten Abschreibung von etwa 5,5 %, einem Kapitalanteil an der Wertschöpfung von rund einem Drittel sowie von jährlichen durchschnittlichen Lohnkosten von 70.000 Euro würde das Unternehmen im Besitz von Haushalt 1 etwa 35 Personen beschäftigen, das Unternehmen im Besitz von Haushalt 2 etwa 330 Personen.

Die gesamte steuerliche Belastung, die sich aus der Besteuerung von Kapitaleinkommen ergibt, ist in Tabelle 13 zusammengefasst. Darin enthalten sind die Körperschaftsteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft, die Kapitalertragsteuer bei Ausschüttung sowie auf Finanzvermögen und die Besteuerung des Immobilienertrags über die Einkommensteuer (50 % angenommener Grenzsteuersatz). Bei unterstellten Kapitalerträgen ergibt sich für die beiden Haushalte ein Ertrag vor Steuern von knapp 535.000 Euro für Haushalt 1 und 4,5 Mio. Euro für Haushalt 2. Die Vermögensteuer beläuft sich in Haushalt 1 auf etwas über 100.000 Euro, in Haushalt 2 auf 1,35 Mio. Euro. Die gesamte Steuerbelastung beträgt über 340.000 Euro bzw. 3,3 Mio. Euro. Gemessen an Kapitalerträgen vor Steuern beträgt die

²⁴ Bei Unternehmensbeteiligungen in dieser Höhe ist eine Kapitalgesellschaft steuerlich weitaus attraktiver als eine Personengesellschaft.

²⁵ Dies entspricht wiederum einer Ertragsrate von 5 % vor Körperschaftsteuer.

Steuerbelastung insgesamt für Haushalt 1 63,9 % und für Haushalt 2 über 73 %. Dies bedeutet, dass knapp zwei Drittel bzw. drei Viertel des Kapitalertrags an den öffentlichen Haushalt abfließt. Hiervon entfällt mit 30 % bzw. über 40 % ein beträchtlicher Anteil auf die Vermögensteuer. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Vermögensteuer die Steuerbelastung insbesondere auf Investitionen massiv erhöht, mit entsprechend negativen Investitionsanreizen.

Tabelle 12: Vermögensstruktur der Beispielhaushalte

	Haushalt 1	Haushalt 2
Sachvermögen	12.550.000	90.555.000
Hauptwohnsitz	2.000.000	3.500.000
Weitere Immobilien	1.500.000	2.000.000
Fahrzeuge	50.000	55.000
Unternehmensbeteiligungen	9.000.000	85.000.000
Finanzvermögen	250.000	5.000.000
Kreditvolumen	50.000	350.000
Nettovermögen	12.750.000	95.205.000
Befreiung Eigenheim	1.500.000	1.500.000
Allgemeiner Freibetrag	1.000.000	1.000.000
Bemessungsgrundlage Vermögensteuer	10.250.000	92.705.000

Erstellt mit Datawrapper

ECO AUSTRIA
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Tabelle 13: Steuerliche Belastung des Kapitaleinkommens der Beispielhaushalte

	Haushalt 1	Haushalt 2
Kapitalerträge vor Steuern		
Brutto-Kapitaleinkommen (Unternehmensbeteiligung)	450.000	4.250.000
Brutto-Kapitaleinkommen (Weitere Immobilien)	75.000	100.000
Brutto-Kapitaleinkommen (Finanzvermögen)	9.625	192.500
Brutto-Kapitaleinkommen gesamt	534.625	4.542.500
Steueraufkommen		
Körperschaftsteuer (Unternehmensbeteiligung)	103.500	977.500
Kapitalertragsteuer (Unternehmensbeteiligung + Finanzvermögen)	97.934	952.875
Einkommensteuer (Weitere Immobilien, 50% Grenzsteuersatz)	37.500	50.000
Vermögensteueraufkommen	102.500	1.354.100
Gesamte Steuerbelastung inklusive Vermögensteuer	341.434	3.334.475
in % des Brutto-Kapitaleinkommens	63,9%	73,4%
davon Vermögensteuer	30,0%	40,6%

Quelle: Eigene Berechnungen. • Erstellt mit Datawrapper

ECO AUSTRIA
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Die Berechnungen basieren auf der Annahme, dass natürliche Personen (und Stiftungen) Steuersubjekt einer Vermögensteuer sind, juristische Personen hingegen keiner Vermögensteuer unterliegen. Dies ist schon deshalb gerechtfertigt, um eine Doppelbesteuerung (auf Ebene des Unternehmens und der Gesellschafter) zu vermeiden. Die Besteuerung von Körperschaften würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen noch stärker verringern, als dies bereits bei Besteuerung der Vermögen von natürlichen Personen der Fall wäre. Es ist aber auch zu beachten, dass in Österreich aktive Unternehmen unterschiedlich behandelt würden, abhängig von der Eigentümerstruktur. Ist das Betriebsvermögen in der Hand einer Person mit Wohnsitz in Österreich, dann wird dieses besteuert. Liegt der Wohnsitz aber beispielsweise in Deutschland und handelt es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder eine Gesellschaftsform, bei der der Eigentümer in Deutschland nicht besteuert wird, dann ergibt sich daraus eine ungleiche steuerliche Behandlung des Unternehmensvermögens mit entsprechenden Wettbewerbsnachteilen von Unternehmen im Besitz österreichischer privater Haushalte.

6. LITERATURVERZEICHNIS

- Advani, A., & Tarrant, H. (2021). Behavioural responses to a wealth tax. *Fiscal Studies*, 42(3-4), 509-537.
- Agrawal, D. R., Foremny, D., & Martínez-Toledano, C. (2020). Wealth tax mobility and tax coordination. Available at SSRN 3676031.
- Alvaredo, F., & Saez, E. (2009). Income and wealth concentration in Spain from a historical and fiscal perspective. *Journal of the European Economic Association*, 7(5), 1140-1167.
- Andreasch, M., & Lindner, P. (2014). Micro and Macro Data – A Comparison of the Household Finance and Consumption Survey with Financial Accounts in Austria, *ECB Working Paper Series No. 1673*.
- Arnold, J. (2008). Do tax structures affect aggregate economic growth?: Empirical evidence from a panel of OECD countries, *OECD Economics Department Working Papers, No. 643*, OECD Publishing.
- Arnold, J.M., Brys, B., Heady, C., Johansson, Å., Schweltnus, C., & Vartia, L. (2011). "Tax Policy for Economic Recovery and Growth", *The Economic Journal*, Vol. 121.
- Arrondel, L., & Laferrère, A. (2001). Taxation and wealth transmission in France. *Journal of Public Economics*, 79(1), 3-33.
- Bakija, J. M., & Slemrod, J. (2004). Do the rich flee from high state taxes? Evidence from federal estate tax returns, *NBER Working Papers 10645*.
- Berger, J & Strohner, L. (2020). Documentation of the Public Policy Model for Austria and other European countries (PUMA), *EcoAustria Research Paper No. 11*.
- Berger, J., Strohner, L., Graf, N. & Köppl-Turyna, M. (2023). Update and Extension of the Labour Market Model, *EcoAustria Final Report on behalf of European Commission, DG Employment, Social Affairs and Inclusion*.
- Berger, J., Keuschnigg, C., Keuschnigg, M., Miess, M., Strohner, L., & Winter-Ebmer, R. (2009). Modelling of Labour Markets in the European Union, Final Report. Study on behalf of DG EMPL/D/1.
- Bernheim, B., Lemke, R., & Scholz, J. (2004). Do estate and gift taxes affect the timing of private transfers?, *Journal of Public Economics*, Vol. 88/12, pp. 2617-2634
- Bjørneby, M., Markussen, S., & Røed, K. (2020). Does the Wealth Tax Kill Jobs?.
- Black, S. E., Devereux, P. J., Landaud, F., & Salvanes, K. G. (2022a). The (un) importance of inheritance , *National Bureau of Economic Research WP29693*.
- Black, S. E., Devereux, P. J., Landaud, F., & Salvanes, K. G. (2022b). Gender and Inheritances. In *AEA Papers and Proceedings* (Vol. 112, pp. 68-72). 2014 Broadway, Suite 305, Nashville, TN 37203: American Economic Association.
- Blanchard, O., J. (1985). Debt, Deficits and Finite Horizons, *Journal of Political Economy* 93, 223-247.
- Bleakley, H., & Ferrie, J. (2016). Shocking behavior: Random wealth in antebellum Georgia and human capital across generations. *The quarterly journal of economics*, 131(3), 1455-1495.
- Bönke, T., Werder, M., & Westermeier, C. (2017). How inheritances shape wealth distributions: An international comparison, *Economics Letters*, Vol. 159, <https://doi.org/10.1016/j.econlet.2017.08.007>.
- Bond, S., & Xing, J. (2015). Corporate taxation and capital accumulation: evidence from sectoral panel data for 14 OECD countries, *Journal of Public Economics* 130, 15-31.
- Boone, J., & Bovenberg, L. (2002). Optimal Labour Taxation and Search, *Journal of Public Economics* 85, 53-97.
- Boserup, S., Kopczuk, W., & Kreiner, C. (2016). The Role of Bequests in Shaping Wealth Inequality: Evidence from Danish Wealth Records, *American Economic Review*, Vol. 106/5, pp. 656–661, <https://doi.org/10.1257/aer.p20161036>.
- Brülhart, M., & Parchet, R. (2014). Alleged tax competition: The mysterious death of bequest taxes in Switzerland. *Journal of Public Economics*, 111, 63-78.

- Brülhart, M., Gruber, J., Krapf, M., & Schmidheiny, K. (2022). Behavioral responses to wealth taxes: Evidence from Switzerland. *American Economic Journal: Economic Policy*, 14(4), 111-150
- Brunetti, M. (2006). The estate tax and the demise of the family business, *Journal of Public Economics*, Vol. 90/10-11, pp. 1975-1993, <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2006.05.012>.
- Burgherr, D. (2021). The costs of administering a wealth tax. *Fiscal Studies*, 42(3-4), 677-697.
- Burman, L. E., McClelland, R., & Lu, C. (2018). The Effects of Estate and Inheritance Taxes on Entrepreneurship. *Tax Policy Center, March*, 5.
- Causa, O., Woloszko, N., & Leite, D. (2019). Housing, wealth accumulation and wealth distribution: Evidence and stylized facts, *OECD Economics Department Working Papers 1588*.
- Cesarini, D., Lindqvist, E., Östling, R., & Wallace, B. (2016). Wealth, health, and child development: Evidence from administrative data on Swedish lottery players. *The Quarterly Journal of Economics*, 131(2), 687-738.
- Chirinko, R. S., Fazzari, S. M., & Meyer, A. P. (1999). How responsive is business capital formation to its user cost? An exploration with micro data, *Journal of Public Economics* 74(1), 53-80.
- Conway, K. S., & Rork, J. C. (2006). State "Death" Taxes and Elderly Migration—The Chicken or the Egg?. *National Tax Journal*, 59(1), 97-128.
- Davies, J. (1982), The Relative Impact of Inheritance and other Factors on Economic Inequality, *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 97/3, p. 471, <https://doi.org/10.2307/1885873>.
- De Nardi, M. (2004). Wealth inequality and intergenerational links, *Review of Economic Studies*, Vol. 71/3, pp. 743-768, <https://doi.org/10.1111/j.1467-937X.2004.00302.x>.
- Diamond, P. A., & Mirrlees, J. A. (1971). Optimal taxation and public production I: Production efficiency. *The American economic review*, 61(1), 8-27.
- Dixit, A. K., Stiglitz, J. E. (1977). Monopolistic Competition and Optimum Product Diversity, *American Economic Review* 67(3), 297-308.
- Duran-Cabré, J. M., Esteller-Moré, A., & Mas-Montserrat, M. (2019). Behavioural responses to the (re) introduction of wealth taxes - Evidence from Spain, *Institut d'Economia de Barcelona (IEB) Working Papers 2019/04*.
- Eckerstorfer, P., Halak, J., Kapeller, J., Schütz, B., Springholz, F. & Wildauer, R. (2016). Correcting for the Missing Rich: An Application to Wealth Survey Data, *Review of Income and Wealth*, 62(4), 605-627.
- Eckerstorfer, P., J. Halak, J. Kapeller, B. Schütz, F. Springholz, & Wildauer, R. (2013). Vermögen in Österreich – Bericht zum Forschungsprojekt „Reichtum und Wandel“, JKU Linz.
- Elinder, M., Erixson, O., & Waldenström, D. (2018). Inheritance and wealth inequality: Evidence from population registers, *Journal of Public Economics*, Vol. 165, pp. 17-30, <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2018.06.012>.
- Escobar, S., Ohlsson, H., & Selin, H. (2019). Taxes, frictions and asset shifting-when Swedes disinherited themselves (No. 2019: 6). *Working Paper*.
- Escobar, S., Ohlsson, H., & Selin, H. (2023). Giving to the children or the taxman?: Lessons from a Swedish inheritance tax loophole. *European Economic Review*, 153, 104382
- Esping-Andersen, G. (2001). A welfare state for the 21st century. *The global third way debate*, 134, 156.
- European Commission (2011). Tax reforms in EU Member States – *Taxation papers, Working Paper no. 28/2011*.
- Fagereng, A., Guiso, L., Malacrino, D., & Pistaferri, L. (2016). Heterogeneity and Persistence in Returns to Wealth, *NBER Working Paper Series, No. 22822*.
- Fatica S. (2018). Business capital accumulation and the user cost: Is there a heterogeneity bias?, *Journal of Macroeconomics* 56, 15-34.
- Feldstein M. (2006). The effect of taxes on efficiency and growth, *NBER Working Paper 12201*.

- Ferschli, B., Kapeller, J., Schütz, B. & Wildauer, R. (2017). Bestände und Konzentration privater Vermögen in Österreich – Simulation Korrektur und Besteuerung, Institute for Comprehensive Analysis of the Economy, Johannes Kepler University Linz.
- Fessler, P., & Schürz, M. (2015). Private wealth across European countries: the role of income, inheritance and the welfare state, *European Central Bank Working Paper Series No 1847*.
- Fessler, P., & Schürz, M. (2018). Private wealth across European countries: the role of income, inheritance and the welfare state. *Journal of Human Development and Capabilities*, 19(4), 521-549.
- Fessler, P., Lindner, P., & Schürz, M. (2023) Eurosystem Household Finance and Consumption Survey 2021: first results for Austria. Oesterreichische Nationalbank, Research Section.
- Fuest, C. et al. (2017). Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte, Ernst & Young und ifo Institut Kurzexperte für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
- Garbinti, B., Goupille-Lebret, J., Muñoz, M., Stantcheva, S., & Zucman, G. (2023). Tax Design, Information, and Elasticities: Evidence From the French Wealth Tax , *National Bureau of Economic Research WP31333*.
- Gertler, M. (1999). Government Debt and Social Security in a Life-Cycle Economy, *Carnegie-Rochester Conference Series on Public Policy* 50, 61-110.
- Goupille-Lebret, J., & Infante, J. (2018). Behavioral responses to inheritance tax: Evidence from notches in France, *Journal of Public Economics*, Vol. 168, pp. 21-34, <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2018.09.016>.
- Grafenhofer, D., Jaag, C., Keuschnigg, C., & Keuschnigg, M. (2007). Probabilistic Aging, *CESifo Working Paper 1680*.
- Hansson, A. (2008). The wealth tax and entrepreneurial activity. *The Journal of Entrepreneurship*, 17(2), 139-156.
- Harhoff, D., & Ramb, F. (2001). Investment and Taxation in Germany – Evidence from Firm-Level Panel Data, in *Deutsche Bundesbank (Eds.) Investing Today for the World of Tomorrow – Studies on the Investment Process in Europe*, Springer: Heidelberg.
- Hassett, K. A., & Hubbard, R. G. (2002). Tax policy and investment, in: Auerbach, A. J., & Feldstein, M. (Eds.), *Handbook of Public Economics*, 1293-1343.
- Hayashi, F. (1982). Tobin's Marginal Q and Average Q. A Neoclassical Interpretation, *Econometrica* 50, 213-224.
- Hemel, D. (2019). Taxing Wealth in an Uncertain World. *National Tax Journal* 72 (4): 755–76
- Henrekson, M., Waldenström, D. (2016). Inheritance taxation in Sweden, 1885–2004: the role of ideology, family firms, and tax avoidance, *Economic History Review*, Vol. 69/4, pp. 1228–1254
- Holtz-Eakin, D., Joulfaian, D., & Rosen, H. S. (1994). Sticking it out: Entrepreneurial survival and liquidity constraints. *Journal of Political economy*, 102(1), 53-75.
- Holtz-Eakin, D. (1999), The Death Tax: Impact on Investment, Employment, and Entrepreneurs.
- Holtz-Eakin, D., & Marples, D. (2001). Distortion Costs of Taxing Wealth Accumulation: Income Versus Estate Taxes, *NBER Working Papers*.
- Iara, A. (2015). Wealth Distribution and Taxation in EU Members, *Taxation Papers, Working Paper No. 60*.
- Jaag, C. (2005). The Role of Endogenous Skill Choice in an Aging Society.
- Jakobsen, K., Jakobsen, K., Kleven, H., & Zucman, G. (2020). Wealth taxation and wealth accumulation: Theory and evidence from Denmark, *The Quarterly Journal of Economics*, 135(1), 329-388
- Jakobsen, K., Kleven, H., Kolsrud, J., & Landais, C. (2021). Do the rich flee wealth taxes? Evidence from Scandinavia. In *Paris-London Public Economics Conference 2021*.
- Johansson, Å., Heady, C., Arnold, J. M., Brys, B., & Vartia, L. (2008). Taxation and economic growth.
- Joulfaian, D. (2004). Gift taxes and lifetime transfers: Time series evidence, *Journal of Public Economics*, Vol. 88/9-10, pp. 1917-1929.

- Joulfaian, D. (2005). Choosing between gifts and bequests: How taxes affect the timing of wealth transfers, *Journal of Public Economics*, Vol. 89/11-12, pp. 2069-2091.
- Joulfaian, D. (2006). The Behavioral Response of Wealth Accumulation to Estate Taxation: Time Series Evidence., *National Tax Journal*, Vol. 59/2, pp. 253-268.
- Keen, M. (2014). Taxing Wealth: Policy Challenges and Recent Debates. In *presentation for the ECFIN Taxation Workshop—Taxing Wealth: Past, Present, Future* (Vol. 13).
- Keuschnigg, C., Fortin, I., Schönplflug, K., Schuster, P., Schwab, T., & Schwarzbauer, W. (2013). Zur Besteuerung von Vermögen in Österreich: Aufkommen, Verteilung und ökonomische Effekte; Endbericht; Studie im Auftrag der WKO.
- Keuschnigg, C., & Kohler, W. (2002). Eastern Enlargement of the EU: How Much Is It Worth for Austria?, *Review of International Economics* 10(2), 324-342
- Kopczuk, W. (2010). Economics of estate taxation: A brief review of theory and evidence, *NBER WP 15741*.
- Kopczuk, W. (2013). Taxation of intergenerational transfers and wealth. In *Handbook of public economics* (Vol. 5, pp. 329-390). Elsevier.
- Kopczuk, W., & Schrage, A. (2014). The Inequality Illusion: Why a Wealth Tax Won't Work, Snapshot, *Foreign Affairs*, <https://www.foreignaffairs.com/articles/united-states/2014-05-15/inequality-illusion>.
- Köppl-Turyňa, M., Bittó, V., Graf, N., & Schwarzbauer, W. (2022). Abschätzung der wirtschaftlichen Effekte der Wiedereinführung der Behaltfrist für Wertpapiere, Studie im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich.
- Krenek, A., & Schratzenstaller, M. (2017). Sustainability-oriented Future EU Funding: A European Net Wealth Tax, *FairTax WP-Series* No.10.
- Krusell, P., Ohanian, L. E., Rios-Rull, J. V., & Violante, G. L. (2000). Capital-Skill Complementarity and Inequality: A Macroeconomic Analysis, *Econometrica* 68 (5), 1029-1053.
- Laitner, J. (1979), Household Bequests, Perfect Expectations, and the National Distribution of Wealth, *Econometrica*, Vol. 47/5, p. 1175, <https://doi.org/10.2307/1911957>.
- Leiserson, G. (2019). Taxing Wealth. Unpublished.
- Londoño-Vélez, J., & Ávila-Mahecha, J. (2021). Enforcing wealth taxes in the developing world: Quasi-experimental evidence from Colombia. *American Economic Review: Insights*, 3(2), 131-148.
- McDonnell, T.A. (2013). Wealth Tax: Options for its Implementation in the Republic of Ireland, *NERI Working Paper Series*, WP 2013/6.
- Messere, K., De Kam, F., & Heady, C. (2003). *Tax Policy: Theory and Practice in OECD Countries*, Oxford University Press.
- Moretti, E., & Wilson, D. J. (2023). Taxing billionaires: Estate taxes and the geographical location of the ultra-wealthy. *American Economic Journal: Economic Policy*, 15(2), 424-466
- Mortensen, D. (1986). Job search and labour market analysis, in: Ashenfelter, O., Layard, R. (Hrsg.), *Handbook of Labour Economics*, vol. 2, Amsterdam: Elsevier Science.
- Mortensen, D., & Pissarides, C. (1999). New developments in models of search in the labor market, in: Ashenfelter, O. und D. Card (Hrsg.), *Handbook of Labor Economics*, vol. 3B. Amsterdam: Elsevier Science.
- Neves, P. C., Afonso, Ó., & Silva, S. T. (2016). A meta-analytic reassessment of the effects of inequality on growth. *World Development*, 78, 386-400.
- OECD (2010). Tax Policy Reform and Economic Growth, *OECD Tax Policy Studies*, No. 20, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264091085-en>.
- OECD (2011). Pensions at a Glance 2011: Retirement-income Systems in OECD and G20 Countries, OECD Publishing.
- OECD (2016). Fiscal Federalism 2016. Chapter 3: Reforming the tax on immovable property.

- OECD (2021). Inheritance Taxation in OECD Countries. Weblink: <https://www.oecd.org/tax/tax-policy/inheritance-taxation-in-oecd-countries-e2879a7d-en.htm>.
- OECD (2021b). OECD Wealth Distribution Database (WDD)
- OECD. (2018). The Role and Design of Net Wealth Taxes in the OECD. OECD.
- OeNB (2016). Household Finance and Consumption Survey des Eurosystems 2014 – Erste Ergebnisse für Österreich (zweite Welle).
- Ohanian, L. E., Orak, M. & Shen, S. (2021). Revisiting Capital-Skill Complementarity, Inequality, and Labor Share, *NBER Working Papers No. 28747*.
- Pichet, E. (2007). The Economic Consequences of the French Wealth Tax, *La Revue de Droit Fiscal*, Vol. 14, pp. 1–25.
- Ratto, M., Roeger, W., & in't Veld, J. (2009). QUEST III: An estimated open-economy DSGE model of the euro area with fiscal and monetary policy, *Economic Modelling* 26, 222-233.
- Ring, M. A. K. (2020). Wealth taxation and household saving: Evidence from assessment discontinuities in Norway. Available at SSRN 3716257.
- Scheuer, F., & Slemrod, J. (2021). Taxing our wealth. *Journal of Economic Perspectives*, 35(1), 207-230.
- Schmalbeck, R. (2001). Avoiding Federal Wealth Transfer Taxes, in Gale, W., Hines, J. Jr., & Slemrod, J. (eds.), *Rethinking Estate and Gift Taxation*, Brookings Institution Press, Washington, D. C.
- Schmid, C., & Steininger, K. W. (2014). Volkswirtschaftliche Effekte einer Erhöhung vermögensbezogener Steuern in Österreich, in: *Wirtschaftspolitische Blätter 1/2004*.
- Schnellenbach, J. (2012). The Economics of Taxing Net Wealth: A Survey of the Issues, *Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik*, No. 12/5.
- Seim, D. (2017). Behavioral responses to wealth taxes: Evidence from Sweden. *American Economic Journal: Economic Policy*, 9(4), 395-421.
- Slemrod, J. (1992). Do Taxes Matter? Lessons from the 1980s, *American Economic Review*, Vol. 82, No. 2, pp. 250–256
- Slemrod, J. & Kopczuk, W. (2000). The impact of the estate tax on the wealth accumulation and avoidance behavior of donors. *National Bureau of Economic Research*.
- Sommer, E. (2017). Wealth Transfers and Tax Planning: Evidence for the German Bequest Tax, *IZA Discussion Papers 11120*.
- Tomes, N. (1981). The Family, Inheritance, and the Intergenerational Transmission of Inequality, *Journal of Political Economy*, Vol. 89/5, pp. 928-958.
- Troup, E., Barnett, J., & Bullock, K. (2020). The administration of a wealth tax. *Wealth Tax Commission Evidence Paper, 11*.
- Tsoutsoura, M. (2015). The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, *Journal of Finance*, Vol. 70/2, pp. 649-688, <https://doi.org/10.1111/jofi.12224>.
- Wolff, E., Gittleman, M. (2014). Inheritances and the distribution of wealth or whatever happened to the great inheritance boom?, *Journal of Economic Inequality*, Vol. 12/4, pp. 439-468, <https://doi.org/10.1007/s10888-013-9261-8>.
- Zodrow, G.R. (2001). The Property Tax as a Capital Tax: A Room with Three Views, *National Tax Journal*, Vol. 54, No. 1.
- Zoutman, F. T. (2015). The Elasticity of Taxable Savings, *CESifo, 9th Norwegian-German Seminar on Public Economics*.
- Zoutman, F. T. (2018). The elasticity of taxable wealth: Evidence from the Netherlands. *Manuscript, November*.